

Für den Leser

Seit dem Tage der Hausdurchsuchung hat Herr von Hermann (HvH) und anschließend die Verteidigung fortlaufend weitere Akten, Unterlagen und Informationen der StA Leipzig und dem LKA angeboten. Gleichzeitig hat man immer wieder um Akteneinsicht gebeten.

Mit den heute der Verteidigung vorliegenden Unterlagen hätte man innerhalb weniger Stunden die Vorwürfe entkräften und Vorgänge aufklären können. Genau dies war aber nicht gewollt. Man wollte kriminalisieren und möglichst auf Zeit spielen.

Akteneinsicht wurde zwar formal und sehr zögerlich nach und nach gewährt, d.h. die Rechtsanwälte durften sich die Akten anschauen, HvH jedoch nicht. Auch hätte die Verteidigung theoretisch die beschlagnahmten Unterlagen alle kopieren können um sie dann mit HvH durchzugehen. Nun wurden aber insgesamt mehrere Millionen Blatt Papier beschlagnahmt (3 LKW Ladungen), d.h. dieser Weg scheidet einfach schon aus Kostengründen aus. Im Gegensatz zu dem von der Staatsanwaltschaft vermittelten Eindruck (denken Sie nur an den völlig absurden Beschluss, Kautions in Höhe von 800.000,- DM in bar durch das OLG Dresden) ist die Familie von Hermann einfach nicht in der Lage diese Kosten aufzubringen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat dieses Problem seit langer Zeit erkannt und dem Beschuldigten auch ein persönliches Akteneinsichtsrecht zuerkannt. Die 11. Strafkammer des Landgerichtes Leipzig (Justiz in Sachsen) sieht das aber halt - noch - anders.

Damit war es bis heute immer nur möglich sich bestimmte bekannte Akten anzuschauen. Eine erforschende Akteneinsicht durch den Angeklagten HvH hat es bis heute nicht gegeben.

Die folgende Stellungnahme zur Anklageschrift wurde aus dem Kenntnisstand des Dezember 2000 gefertigt. In der Zwischenzeit wurden durch weitere Akteneinsichten und die eigenen Ermittlungen des Arbeitskreises Junger Juristen weitere Informationen zusammengetragen.

Diese neuen Erkenntnisse sind blau gekennzeichnet.

Auf den Internetseiten werden häufig Hinweise auf Anlagen gegeben, diese aber nicht veröffentlicht. Dies hat seinen Grund in der Prozessordnung. Eigene Schriftsätze dürfen veröffentlicht werden, Dokumente aus einem Strafverfahren aber nicht. Viele Anrufer haben gefragt, warum wir die Anklageschrift nicht veröffentlichen. Auch die Anklageschrift bzw. wesentliche Teile dürfen aus diesem Grund noch nicht veröffentlicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitskreis Junger Juristen

1 Aufbau der Anklageschrift und Stellungnahme

1.1 Zusammensetzung der Anklageschrift

Die Anklageschrift setzt sich zusammen aus

- „Die Staatsanwaltschaft legt aufgrund ihrer Ermittlungen den Angeschuldigten folgenden Sachverhalt zur Last“, Seite 3 - 16
- „Es werden angeschuldigt“, Seite 17 – 20
- „A. Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen“, Seite 21
- „B. Zur Sache“, Seite 22 – 36
- „C. Tatsächliche Würdigung“, Seite 36 –73
- „D. Rechtliche Würdigung“, Seite 74-77

Im Folgenden wird auf die vorstehenden Ausführungen der StA im inhaltlichen Kontext Stellung genommen. Auf die Bezüge in der Anklageschrift wird jeweils hingewiesen.

Die Staatsanwaltschaft Leipzig ist auf den Steuerbetrüger Sobiak, den sie nach politischer Vorgabe selbst aufgefordert hatte, Unterlagen gegen Herrn Matthias von Hermanni (HvH) zusammenzustellen, hereingefallen. Die Verteidigung wird beweisen:

1. **Wisser Ernst Projektentwicklung (WEP)/ Grundbesitzgesellschaft (GBG) ist nicht getäuscht worden und es ist kein Schaden entstanden.**
2. **Kommunal Konzept (KK) ist nicht getäuscht worden und es ist kein Schaden entstanden.**
3. **Herr Sobiak und Fischer & Jung (F&J) haben den ABM Stützpunkt bzw. Betrieb für Beschäftigungsförderung (bfb) gemeinschaftlich handelnd mit der Lieferung von gebrauchten Maschinen betrogen, insofern neue zugesagt waren.**
4. **HvH hat nicht nur alle ihm vorgelegten Rechnungen bezahlt, er war und ist auch nicht bestechlich oder erpressbar.**
5. **Die Lebak GmbH hat ebenfalls alle vorgelegten Rechnungen bezahlt. Die Restforderung der Gesellschaft für Haussanierung (GfH) ist mit den Verbindlichkeiten der GfH verrechnet worden.**

1.2 Ausgangssituation, Zielsetzung des Handelns des ABM-Stützpunktes und der dort tätigen Personen

Der ABM Stützpunkt Hans Driesch Str. entstand im Jahre 1991 aufgrund der Partnerschaft zwischen den Städten Hannover und Leipzig. Die näheren Hintergründe und Abläufe können aus den *Erinnerungen aus der U-Haft* - liegen den Unterlagen bei - entnommen werden.

Seit dem 1.1.1993 wurde der Betrieb als Regiebetrieb geführt.

Seit dem 1.1.1996 wird der Betrieb als Städtischer Eigenbetrieb nach dem Sächsischen Eigenbetriebsgesetz geführt und trägt die Bezeichnung Betrieb für Beschäftigungsförderung – (bfb). Somit unterlag der Betrieb seit dem 1.1.1996 den Anforderungen an einen städtischen Eigenbetrieb¹.

Aufgabe des Betriebes war es seit seiner Schaffung, arbeitslose Menschen zu beschäftigen, sie dabei soweit geboten und möglich zu qualifizieren und auf einen Wechsel in den 1. Arbeitsmarkt vorzubereiten. Dies erfolgte mittels einer Beschäftigung insbesondere auf den Rechtsgrundlagen des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG), heute SGB III, durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Maßnahmen mit Lohnkostenzuschüssen und durch die Beschäftigung von Sozialhilfeempfängern nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG).

Zielsetzung dieser Beschäftigung war es immer, neben der auf die Individualentwicklung angestrebten Ziele, einen sachlichen, wirtschaftlichen Nutzen für die Gemeinde zu erwirken. Mit dem durch den Einsatz der Arbeitskraft geschaffenen Mehrwert wurden somit auch immer die Grundlagen für eine Refinanzierung der kommunalen Beschäftigungsförderung erwirkt.²

Mit dieser Beschäftigungsförderung erfolgte regelmäßig ein Spagat zwischen geförderter Beschäftigung in Form von einfacher Arbeit und der Umsetzung qualifizierter und damit wertschöpfender Arbeit, zwischen genehmigungsfähigen Arbeiten seitens des Arbeitsamtes, einschließlich der Voten der Kammern und der Finanzierbarkeit von Arbeit, wie aber auch dem Ansinnen der Qualifizierung von Mitarbeitern zur Vorbereitung und Vermittlung auf den sog. 1. Arbeitsmarkt.

Voraussetzung für die Genehmigung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen war - und ist - das öffentliche Interesse, welches bei den zu erbringenden Arbeiten vorzuliegen hat. So erfolgte zwischen dem bfb und den städtischen Fachämtern eine intensive Zusammenarbeit, um eben diese Voraussetzung zu gewährleisten. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit erfolgten die ersten Vorüberlegungen, den bfb mit den Abriss- und Entsorgungsarbeiten auf dem Gewerbegebiet Nord Ost – GNO - zu betrauen. Es handelte sich hierbei um den ersten großen Auftrag, den der bfb zum damaligen Zeitpunkt erhielt.

Die Stadt Leipzig hatte bereits sehr frühzeitig eine Gesellschaft gegründet (GBG), welche die Aufgabe der Entwicklung des Gewerbegebietes Nord-Ost hatte. Die GBG bediente sich zur tatsächlichen Realisierung der Wisser-Ernst-Projektentwicklungsgesellschaft (WEP).

1.3 Generelles Verfahren der Finanzierung bei Anmietungen und des Kaufes von Maschinen und Geräten

Seit Beginn des Betriebes war der bfb bemüht über die befristete Abwicklung der jeweiligen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen hinaus, sich ein **Anlagevermögen** zu

¹ Unabhängig vom Rechtsstatus wird im folgenden der Einfachheit halber vom bfb gesprochen.

² Siehe hierzu Ausarbeitungen über den kommunalen Mehrwert der Beschäftigungsförderung in Leipzig

schaffen, dass damit der jeweils nächsten „Generation“ von Arbeitslosen zur Verfügung steht. Es wurde daher seit 1991 nie nur eine Maschine oder Gerät einfach angemietet. Es wurde immer zunächst geprüft ob der Betrieb die Maschine auch später gebrauchen könnte. Wurde diese Frage bejaht, so hat der bfb immer das Anlagegut zunächst angemietet, um es dann nach Ablauf der jeweiligen Anmietung möglichst günstig erwerben zu können.

Der Umgang mit dieser Thematik begleitete den Betrieb seit 1991 und ist mit absolut **allen Gremien, Organisationen, Behörden, Funktionen, Kammern, Fördermittelgebern und Prüfgesellschaften**, die irgendwann und irgendwas mit dem bfb je zu tun hatten oder gegenwärtig haben, zum Teil mehrfach erörtert worden. Siehe hierzu die diversen Jahresberichte, Rechnungsprüfungsamt (RPA) Vermerke, etc..

Im Gegensatz zu dem in der Anklageschrift vermittelten Eindruck, ist immer mit allen Beteiligten offen hierüber gesprochen worden und es war auch immer allen bewusst. Auf diesem Wege sind, seit 1991 beginnend, in der Zwischenzeit und nicht wie der StA versucht zu vermitteln, nur die sechs Baumaschinen über Herrn Sobiak, sondern ca.

500 (in Worten **fünfhundert**) Maschinen und Fahrzeuge

beschafft worden. Zur Kontrolle wurde ein gesondertes Überwachungs- und Steuerungssystem mit einem entsprechenden Belegdurchlaufwesen geschaffen. Dies lag in der Zuständigkeit und Verantwortlichkeit von der Leiterin der Beschaffung Frau Degenhardt.

Durch dieses System und den dazugehörigen Belegdurchlauf wurde einerseits bezüglich die Fördermittelakquise gesteuert – auf welcher Maßnahme lässt sich welche Monatsrechnung abrechnen und können wir es uns leisten nun die Maschine zu kaufen - und andererseits sichergestellt, dass keine Doppelabrechnungen möglich waren. Genau diese immer befürchtete **Doppelabrechnung** – zwei Rechnungen für einen Monat - wurde durch den Durchsuchungsbeschluss vom 9.6.99 vorgeworfen und führt im Weiteren zum Vorwurf der Verdunkelung, sowie später u.a. zum Haftbefehl.

In Wahrheit ergaben die Überprüfungen und Sitzungen das genaue Gegenteil, nämlich Aufhellung und die Feststellung, dass es **keine** doppelte Abrechnung auch nur einer Monatsrechnung gegeben hat.

2 Rechtliche Struktur

2.1 *bfb-GBG/WEP*

Die GBG, vertreten durch Dr. Böckenförde, hatte mit der WEP einen Geschäftsbesorgervertrag zur Vorbereitung und Durchführung der Baufreimachung und Vermarktung des Gewerbegebietes geschlossen. Herr Dr. Böckenförde unterzeichnete zwar die Schreiben der GBG; die Schreiben wurden jedoch von Till -

Prokurist der WEP - formuliert, bei WEP geschrieben und dann nur von Dr. Böckenförde – der gleichzeitig Leiter des Grundstücksverkehrsamtes der Stadt Leipzig war - unterzeichnet. Zwischen WEP und GBG – heute LESG - bestanden und bestehen vielfältige vertragliche Beziehungen. So setzen sich die geschäftlichen Beziehungen auch bis heute fort.

Beweis: Geschäftsbesorgungsvertrag, Beiakten Bauma 1, Blatt 1 bis 25

Anlage 1 Internetausdruck WEP

Hieraus ergibt sich auch dezidiert, welche Funktion WEP hatte gem. § A1, Nr. 4:
„WEP wird die vorgenannten Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unter Beachtung der Interessen der Grundbesitzgesellschaft erfüllen.“
Alle Beteiligten sahen den bfb als das, was er in diesem Rechtsgeschäft auch war, einen auf Festpreisbasis arbeitenden Abrissunternehmer. So steht dann auch im Punkt D Baufreimachung des Vertrages, dass die GBG die WEP mit

„der Organisation, Koordination und Überwachung der Baufreimachung der Grundbesitzgesellschaft Grundstücke durch die ABM-Gesellschaft der Stadt“

beauftragt. Die Aufgabe der WEP wird sodann auch noch weitergehend in ihrer treuhänderischen Verantwortung dargestellt im vorgenannten Vertrag unter § H3, Nr. 2:

„Nach Beauftragung der WEP mit der Baufreimachung im Rahmen der 2. Vorläufigen Vereinbarung hat sich die Grundbesitzgesellschaft entschieden, die Baufreimachung teilweise durch die ABM-Gesellschaft der Stadt durchführen zu lassen und WEP insoweit mit der Organisation, Koordination und Überwachung der Baufreimachung zu beauftragen (vgl. Abschnitt D dieses Generalunternehmer- und Geschäftsbesorgungsvertrags). Aus diesem Grund berechnet sich das in Abs. 1 genannte Honorar von WEP für die Organisation, Koordination und Überwachung der Baufreimachung nicht nur aus den eigenen Aufwendungen von WEP im Zusammenhang mit der Organisation, Koordination und Überwachung der Baufreimachung, sondern auch aus den Aufwendungen der Grundbesitzgesellschaft im Zusammenhang mit der Durchführung der Baufreimachung durch die städtische ABM-Gesellschaft.“

Dies, einschließlich der Finanzierungsstrukturen, ist HvH erst durch die Akteneinsicht bekannt geworden. Im Jahre 1993 hatte man dies weder dem bfb noch HvH mitgeteilt. Der bfb hatte einen schlichten Abrissauftrag zu erledigen.

Die Fa. WEP bezog auf dem Gelände ein Gebäude, welches den gesamten Zeitraum über der Bauleitung, wie aber auch für sonstige Bürotätigkeiten, einschließlich Buchhaltung diente. Bei dem Standort handelte es sich – sinnvollerweise - um einen exponierten Standort, um das Geschehen vor Ort nicht nur durch regelmäßige Ortsbegehungen, sondern auch durch „Büroausblick“ wahrzunehmen.

Verantwortliche seitens WEP waren

- der Geschäftsführer, Dr. Koppe (nicht regelmäßig vor Ort),
- der Projektleiter GNO, Herr Till (Dienstsitz im Gebäude der WEP/GNO),

- der Mitarbeiter, Herr Wilke (Dienstsitz im Gebäude der WEP/GNO).

Beweis: - Pläne über GNO, sowohl bei den Unterlagen WEP wie auch den der StA
- vorliegenden Unterlagen vom bfb
- Zeugen: Dr. Koppe, Herr Till, Herr Clausnitzer, Herr Müller,

Seitens des bfb waren die Verantwortlichen

- der Betriebsleiter Matthias von Hermann
- der Oberprojektleiter Tiefbau, Herr Manfred Clausnitzer
- der Projektleiter Herr Detlef Müller (später auch in der Funktion als Oberprojektleiter Tiefbau)
- die Abteilungsleiterin Beschaffung, Frau Iris Degenhardt

Diese benannten Personen nahmen die erforderlichen Abstimmungen war. Auf der Arbeitsebene fanden dabei regelmäßige/wöchentliche Baubesprechungen (sogenannte Operative Bauberatungen) statt. Während der Woche fanden darüber hinausgehend ständige Abstimmungen und Abklärungen zwischen Beteiligten, jeweils „auf dem kurzen Weg“ statt. So wurden nicht alle Probleme, Wünsche usw. ausschließlich in den Baubesprechungen geklärt, sondern der Großteil bereits während der dienstlichen „Zwischendurchkontakte“ persönlich oder telefonisch.

Beweis: Organisationsstruktur bfb

Zeugen:

Andreas Balz	2. Betriebsleiter
Claudia Soussi	Koordination
Detlew Müller	Objektleiter GNO
Uta Johannes	Geschäftszimmer Betriebsleitung
N.N , durch die Herren Clausnitzer, Fröhlich und Müller zu benennende damalige Mitarbeiter/in im Büro GNO des bfb.	

Die umfangreichen Bauberatungsprotokolle (OBP) geben hierüber einen intensiven Einblick und beweisen sofort und nachhaltig, dass eine Steuerung des bfb im kleinsten Detail durch die WEP vorgenommen wurde. Dieses wissend, hat die StA diese Unterlagen auch nie den Gerichten vorgelegt. Sie hat ferner bis zur Anklageerhebung die Unterlagen trotz vielfältiger Hinweise und Bitten der Verteidigung nicht zur Verfügung gestellt. Die StA möchte hier in besonders eklatanterweise die angeblichen Ermittlungsergebnisse verfälschen. Sie verdunkelt nachhaltig. Obwohl die Gerichte mehrfach auf diese Verdunkelungsmaßnahmen der StA aufmerksam gemacht wurden, wurden diese bis heute nicht abgestellt. Die StA verstößt gegen § 199 II 1 StPO i. V. m. Nr. 111 RiStBV in Kenntnis ihrer schwachen Beweissituation und in Kenntnis der entlastenden, aber nicht dem Landgericht vorgelegten Beweismittel – z. B. Steuerakten Sobiak FA Leipzig.

Erst seit dem **23. August 2001** hat die Verteidigung einen Teil der „Operativen Bauberatungsprotokolle“ (OBP) in den Händen. Die vorgenannte Aussage kann nun mit konkreten Hinweisen untersetzt werden. Diese neuen Hinweise sind blau gekennzeichnet.

Das als Gewerbegebiet baurechtlich ausgewiesene Gebiet mit ca. 120 ha Gesamtfläche bestand aus unterschiedlichen Teilflächen, welche unterschiedliche Zuschnitte, Größen, Eigentümer, Sachstände der Eigentumsklärung und Interessenten sowie Investoren hatten.

WEP bediente sich zur Erfüllung seiner Aufgaben unterschiedlicher Firmen, Gutachtern, Sachverständiger und des bfb für die Abriss- und Entsorgungsarbeiten. Zwar wurden die Abriss- und Entsorgungsmaßnahmen retrospektiv betrachtet im Wesentlichen durch den bfb geleistet. Mit Beginn der ersten Gespräche und Überlegungen wurde jedoch zunächst nur ein Auftrag ins Auge gefasst. Es handelt sich dabei um den Auftrag vom 3.8.93 mit einem Aufwand aufgrund einer erfolgten Kostenschätzung in Höhe von 4,25 Mio. DM (ohne MwSt) für die VZOG - Flächen, die mit den Flurstücken 44/22 und 738 exakt bezeichnet sind. Dieser erste Auftrag wurde mit Schreiben vom 16. Feb. 94 dann sogar vom Leistungsumfang her um 500 TDM reduziert und das Auftragsvolumen auf 3,75 Mio. begrenzt und sollte am 31.3.1994 abgeschlossen sein. In den Jahren 1993 bis 1995 kamen weitere Abriss- und Beräumungsaufträge für verschiedene Grundstücke hinzu. Aus der Summe dieser Einzelaufträge entstand dann das Gesamtauftragsvolumen von ca. 6.9 Mio. DM.

Die Kalkulation der Einzelaufträge erfolgte in der Weise, dass der bfb von WEP ein umfangreiches, von Dritten erstelltes Leistungsverzeichnis erhielt. Der bfb, hier der OPL Bereich Tiefbau, kalkulierte und ermittelte den jeweiligen einzelauftragsbezogenen Festpreis. Diese jeweilige Auftragssumme wurde dann in Form eines Auftrages mit pauschalitem Festpreis an den bfb gegeben. Mit der Empfangsbestätigung über den Einzelauftrag wurden die dann übereinstimmenden Willenserklärungen dokumentiert. Der Betrag des Einzelauftrages erhöhte dann jeweils das insgesamt zur Verfügung stehende Gesamtbudget. Dieses wiederum floss in monatlich festgelegten Liquiditätsraten in Form von Rechnungen Dritter ab.

Mit Schreiben vom 10. September 1993 erhielt HvH mit Schreiben von Dr. Böckenförde die Vollmacht im Namen und auf Rechnung der GBG Aufträge für

- Spezialtechnik und
- Spezifische Nachtragsnehmerleistungen

erteilen zu können

Ferner heißt es dort:

„Die hierfür gelegten Rechnungen sind von Ihnen sachlich und rechnerisch zu prüfen und zu bestätigen sowie unter Beifügung der erteilten Auftragsschreiben der Grundbesitzgesellschaft mbH zur Zahlungsanweisung vorzulegen. Dabei sind die zu begleichenden Kosten den einzelnen Aufträgen anteilig zuzuordnen.

*Die Einsatzzeiten von Maschinen und Geräten im Bau- bzw. Einsatztagebuch nachzuweisen und die hierfür anzusetzenden Sachkosten nach Tagespauschalpreisen **abzurechnen**. Dies ist sowohl für gemietete, geleaste oder eigene Ausrüstungen anzuwenden.*

Nebenkosten (Strom, Wasser, Telefon etc.) werden zum Nachweis unter Vorlage der Rechnung abgerechnet.“

Mit Schreiben der WEP vom 4. November 1993 wurde dann der bfb gebeten, bei Auftragserteilung an *Dritte (Leasing u. a.)* die Rechnungslegung nicht mehr an die GBG sondern an WEP ausschildern zu lassen.

Das **gesamte Auftragsvolumen** ist dann auch über solche Drittrechnungen abgewickelt worden. Dies war von WEP auch so gewünscht, weil bei diesen Rechnungen WEP Vorsteuer ziehen konnte. Im Gegensatz dazu hätte eine Rechnungslegung durch den hoheitlich arbeitenden bfb keine Ausweisung der Mehrwertsteuer ermöglicht und damit auch einen entsprechende Vorsteuerabzug durch WEP/GBG verhindert. Insoweit ist die im Schreiben vom 10.9.93 gewählte Begrifflichkeit des

abrechnens gemeint und zu verstehen i.S. von **nachzuweisen**.

Dies ist auch alleine schon dadurch bewiesen, weil eigene Rechnungen für im Eigentum befindliche Maschinen gar nicht gelegt, sprich abgerechnet wurden.

Ferner ist dies auch zu belegen durch das Interesse bzw. die Notwendigkeit eines Nachweises für die „*Aufwendungen der Grundbesitzgesellschaft im Zusammenhang mit der Durchführung der Baufreimachung durch die städtische ABM-Gesellschaft*“ als Grundlage für die Honorarberechnungen der WEP gem. § H 3 des Vertrages. Warum die Rechnungslegung Dritter aufgrund des Schreibens von Herrn Heinig, Mitarbeiter der WEP, vom 4.11.93 nun nicht mehr an die GBG, sondern an die WEP gehen sollte, im Gegensatz zu nachgewiesenen Eigenleistungen des bfb, wurde sowohl damals, wie auch heute nicht verstanden.

[Siehe hier auch die handschriftlichen Vermerke in Stichworten vom 22.Sept. 93 und 4. 11.93 der Gespräche Clausnitzer/Till/Heinig \(Ordner OBP\).](#)

Für den bfb stellte sich im Folgenden gerade auch deshalb die Frage wie denn nun mit dem Schreiben vom 10.9.93 umzugehen sei und wie denn eine Zuordnung z.B. **eines** LKW oder auch **eines** Brechers, die ja für alle Aufträge eingesetzt wurden, vorzunehmen wäre. Die dann auch noch vorzunehmende anteilige Aufteilung dieser Kosten auf einzelne Grundstücksaufträge war ebenfalls zunächst unklar. Es wurde daher der Tiefbau und die Baustelle vor Ort sowie in der Buchhaltung eine Mitarbeiterin (Frau Jutta Naumann) beauftragt, alle Kosten so exakt wie möglich zu erfassen. Mit dieser Erfassung wurde auch die Budgeteinhaltung sowohl den monatlichen Mittelabfluss betreffend, als auch das Gesamtbudget berücksichtigend, überwacht.

Mit Schreiben vom 28.12.93 wurde dies auch WEP mitgeteilt. Dies Schreiben erhielt der bfb urschriftlich zurück. An der genauen Kostenermittlung je Grundstück hatte man danach weniger Interesse, es interessierte der Zahlungsplan. Hierzu legte Herr Till auch eine handschriftlichen Skizzierung bei, wie zu verfahren sei.

Anlage 2 Schreiben HvH an Herrn Till sowie Rückgabe des Originals einschließlich Skizze

Auf diese Unterlagen (Anlage 2) hat die Verteidigung wiederholt hingewiesen, insbesondere weil die Akten nicht am 9.6.99 beschlagnahmt worden waren. Die

Staatsanwaltschaft, ihrer üblichen Strategie folgend, hatte zunächst kein Interesse die Unterlagen beizuziehen. Heute befinden sich die Unterlagen im Landeskriminalamt (LKA). In den Verfahrensakten findet sich ein arroganter Vermerk des Herrn Hochberg (LKA), der diese Unterlagen auf Rechenfehler untersucht hat. Der StA passt die aus den Unterlagen zu entnehmende inhaltliche Erkenntnis gar nicht, weil bereits zum Startpunkt der gesamt Vortrag der StA das erste Mal vollständig zusammenbricht:

Der bfb hatte im April 1994 ein

untersetztes Guthaben,

denn es waren weniger Beträge über Drittrechnungen abgeflossen, als ihm nach dem Liquiditätsplan von Herrn Till auf der Grundlage des Pauschalvertrages zustand.

Mit der Regelung von Herrn Till im Jan. 94, wie der Zahlungsplan auszusehen habe, war durch ihn noch immer keine Regelung getroffen worden, wie die Zuordnung der Drittrechnungen – jeweils gesamt oder auch anteilig - zu den unterschiedlichen Grundstücken vorgenommen werden soll.

Also wurde von den Mitarbeitern des Tiefbaus bei Eingang einer jeden Drittrechnung WEP befragt, welchem Grundstück diese Rechnung denn zugeordnet werden solle. WEP gab dies dann jeweils vor und Herr Clausnitzer, Oberprojektleiter Tiefbau oder sein Mitarbeiter Herr Fröhlich notierten dies und vermerkten es auf den Rechnungen. **Diese konkrete Vorgehensweise auf der Baustelle vor Ort kennt HvH übrigens erst seit August 1999.** Schon hier sei also erneut festgehalten, dass es eine sehr dezidierte Feinsteuerung des Auftragnehmers bfb durch WEP gab und jedes Detail – insbesondere wenn es um Geld ging – abgesprochen wurde. Eine Täuschungshandlung ist bei diesen Strukturabläufen nicht möglich, dazu später im Detail mehr.

Das Schreiben vom 10. Sept. 93, dass nach Auffassung der StA das besondere Treueverhältnis begründen soll, wurde von Herrn Till gefertigt und von Herrn Dr. Böckenförde unterzeichnet. Herr Dr. Böckenförde maß diesem Schreiben so wenig Bedeutung zu, dass er sich bei der Zeugenvernahme (ZV) 1999 hieran nicht mehr erinnern konnte.

Dieses Schreiben ist auch nicht entstanden um HvH einzuschränken und zu begrenzen oder gar ein allgemeines oder besonderes Treueverhältnis zu begründen sondern wurde von HvH gewünscht um in der oben dargestellten Weise überhaupt handlungsfähig zu sein und eine entsprechende Vollmacht zu besitzen.

HvH hatte als Betriebsleiter des bfb die Aufgabe der Beschäftigungsförderung. Im Rahmen dieser Aufgabenwahrnehmung kam es zu Vereinbarungen zwischen GBG/WEP über Abriss und Beräumung des Gewerbegebietes GNO als geeignete Beschäftigungsförderungsmaßnahme des bfb und damit auch zur entsprechenden Beantragung von AB - Maßnahmen.

An dieser Stelle ist zunächst auch festzuhalten, dass für die verantwortlichen Mitarbeiter des bfb und hier insbesondere für den 1. Betriebsleiter HvH immer ein Problem besonders im Vordergrund stand und zwar das Thema Betriebsunfälle, insbesondere schwere bzw. tödliche Betriebsunfälle. Welche Bedeutung und Sorge mit diesem Thema verbunden wurde, lässt sich nur aus der besonderen Spezifik eines Beschäftigungsförderungsbetriebes erklären. Da der bfb immer „Jeden“ einstellte und somit nachweislich keine entsprechende Personalauswahl vornehmen konnte, war dies auch immer für die Verantwortungsträger eine besondere sie persönlich haftbar machende Achillesferse. Man hatte ständig Sorge, von den Gerichten für einen Betriebsunfall persönlich verantwortlich gemacht zu werden. Insoweit versuchte man durch besondere Regelungen z. B. über die Bauaufsicht, die Verantwortung dort anzusiedeln, wo sie aufgrund räumlicher Nähe aber auch sachlich/fachlicher Kompetenz gewährleistet werden konnte. Dies war immer auch ein wesentliches Motiv für die Lehrvereinbarungen mit Fachfirmen.

Zur fachlich/sachlichen Sicherstellung der Erfüllung der Arbeiten gegenüber dem Auftraggeber, wie aber auch aus interner Verantwortung gegenüber den Mitarbeitern (Fürsorgepflicht und auch Arbeitsschutz) und aufgrund der Aufgabenstellung des bfb - vertreten durch den Betriebsleiter - zur Vorbereitung von Mitarbeitern auf den 1. Arbeitsmarkt, insbesondere durch entsprechende Angebote der Fort- und Weiterbildung wurde zwischen dem bfb - vertreten durch den Betriebsleiter- und der GFH Baugesellschaft mbH in Erweiterung bestehender Vereinbarungen zur Fort- und Weiterbildung eine gesonderte Vereinbarung zur Fort- und Weiterbildung für die Mitarbeiter des bfb auf der Baustelle Gewerbegebiet Nord - Ost abgeschlossen.

Alle auftretenden Abstimmungs- und Koordinierungsprobleme sind nach dem Vertrag abzuklären zwischen

für die GFH durch Herrn Sobiak / Herrn Hartung
für den bfb durch Herrn von Hermanni/ Herrn Clausnitzer

Nach Beginn der Abriss- und Entsorgungsphase im GNO im Rahmen des ersten, auf zunächst 4,25 Mio. und später gekürzten gedeckelten Auftrages, stellte sich im Herbst 1993 ein erhebliches Anwachsen, insbesondere des nicht belasteten Abbruchmaterials heraus und damit eine sehr deutliche Überschreitung der zuvor kalkulierten Kosten.

Die Entsorgungsnachweise und damit die entstehenden Entsorgungskosten „häuften“ sich. Da die Rechnungen bei der Abt. Materialwirtschaft eingingen, stellte Frau Degenhardt - neben den vor Ort Verantwortlichen - auch das Anwachsen der Entsorgungskosten fest. Diese informierte daraufhin pflichtgemäß die Betriebsleitung über die eingetretene Entwicklung und die Gefahr der möglichen Defizite.

Die verantwortlichen Mitarbeiter wurden daher von HvH zu einer Nachkalkulation aufgefordert. Ferner wurde Herr Sobiak gebeten sich das Problem und die Abläufe vor Ort anzuschauen. Die Nachberechnung ergab eine Fehlkalkulation in einer Größe von ca. 2.000.000,- DM und war im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass man sich bei der ersten Berechnung des Entsorgungsgutes ausschließlich auf das jeweilige Gewicht im Verhältnis zur gewichtsmäßigen Belastung der Transportfahrzeuge bezogen hatte, nicht jedoch berücksichtigt hatte, dass trotz zulässiger Gesamttonnage eines LKW diese aufgrund der Sperrigkeit des Materiales

eine gewichtsmäßige Auslastung überhaupt nicht in Betracht kam, sondern eine deutlich geringere Auslastung.

Nachdem Herr Sobiak sich vor Ort bei Herrn Müller kundig gemacht hatte kam er sehr erregt wieder in das Büro von HvH und sagte wörtlich:

„Ihr macht da draußen so ungefähr alles falsch, was man falsch machen kann.“

Es kam zu mehreren intensiven Gesprächen. Ergebnis war die Zielsetzung des schrittweisen Aufbaues einer Entsorgungsstrecke und der Entwicklung einer Kreislaufwirtschaft zur Deckung des Eigenbedarfs an bestimmten Baustoffen. Die Gespräche waren bestimmt von der damaligen Situation und den Umständen auf der Baustelle. Diese waren geprägt von der Tatsache, dass die technische Ausstattung des bfb in keiner Weise ausreichte. Die personelle Situation war geprägt durch bemühte, aber unerfahrene Mitarbeiter. Ferner bestand die dringende Gefahr, dass der Auftrag dem bfb wegen Schlechtleistung entzogen wurde.

Beweis: Bauberatungsprotokolle aus den entsprechenden Zeiträumen, Zeugen Till, Dr. Böckenförde, Dr. Koppe

Seit dem 23. 8. 2001 weiß die Verteidigung, dass es neben den OBP noch Interne Protokolle bei WEP gegeben hat. Diese geben bezüglich der Situationslage der damaligen Zeit einen weiteren klaren Einblick. Siehe ferner das Protokoll Nr. 28 vom 16. Februar 1994:

...„Nach heutiger Sicht lässt sich vor dem Hintergrund sehr starken Termindrucks durch Investoren einschätzen, dass die Beräumung, trotz großem Personaleinsatz, nicht effektiv genug und durch nicht richtig eingesetzte Technik nicht termingerecht erfolgte...“

Ergebnis der Beratungen mit Herrn Sobiak war zunächst, dass eine bessere Trennung der Entsorgungsgüter sofort vorzunehmen sei. Da dies Problem ein dauerhaftes Problem des bfb sein würde, wurde die entsprechende Maschine – Vorsiebanlage - auch gleich mit der Zielstellung umgehender Anmietung und mit der Absicht des späteren Erwerbs bei Sobiak bestellt.

Beweis: Bestellung der Vorsiebmaschine durch Frau Degenhardt vom **15.12.93**

Selbstverständlich sind alle Beteiligten auch von einem Neugerät ausgegangen. Ein entsprechendes Angebot wurde von Herrn Sobiak auch vorgezeigt und liegt auch in den Akten der StA. Die StA verweist hierauf nicht, weil die dort genannten Beträge dem Vortrag der StA zu den Preisen vollständig widersprechen. Die StA Leipzig hat ein Ermittlungsverfahrens gegen Sobiak und F&J eingeleitet und ohne Ermittlungen durchzuführen sofort wieder geschlossen. Die Generalstaatsanwaltschaft Dresden hat sich der Auffassung, dass es egal sei ob man alte oder neue Maschinen die im Rahmen eines Mietkaufes erworben werden angeschlossen.

Die heute vorliegenden Kreditakten Sobiak der Dresdener Bank belegen, dass zunächst der Kredit für die Summe für das Neugerät beantragt wurde. Das

entsprechende Angebot wurde HvH auch gezeigt. Damit ist bewiesen, dass vom bfb auch ein Neugerät bestellt wurde und das Herr Sobiak zunächst auch bezüglich eines Neugerätes mit F&J und bezüglich der Finanzierung mit der Dresdner Bank verhandelt hat. Die Kreditzusage für die Vorsiebanlage wurde dann um 100.000,- DM gekürzt und in einen Barkredit in gleicher Höhe umgewandelt. Wurden die 100.000,- DM auch entsprechend bar ausgezahlt? Die Verteidigung hat diesen Beleg noch nicht in den Händen. Wenn ja, standen damit ca. 250.000,- DM Bargeldbeträge für die Schwarzgeldzahlung an F&J zur Verfügung.

Ferner schlug Herr Sobiak vor, einen Betonbrecher einzusetzen und durch den Bruch des Betons Einsparungen durch entfallende Deponiekosten des unbelasteten Materials zu erwirken und gleichzeitig Füllmaterialien mittels des erzielten Betonbruches für andere Baustellen zu erhalten, für die der bfb ansonsten Füllmaterialien käuflich erstehen musste. Soweit ein Überhang an Füllmaterialien auftrete, der nicht von den bfb eigenen Baustellen abgenommen werden könne, bot Sobiak weiterhin die Abnahme und Vermarktung des Betonbruches an.

Seitens des bfb bestanden keinerlei Erfahrungs- oder Kenntnisstände über Betonbrecheranlagen, insbesondere nicht über deren Beschickung, Bedienung, Output, Wartungsbedarf, Wartungskompliziertheit, Reparaturanfälligkeit, Sicherheitsfragen usw. Sobiak bot an, sich um all diese Fragen zu kümmern, von der Beschaffung bis hin zur Aufstellung, Sicherstellung der Einarbeitung von Mitarbeitern als Grundlage einer sachgerechten Bedienung.

Im Gegensatz zu der sonstigen Betriebsstrategie sich Anlagevermögen zu schaffen, war HvH zu diesem Zeitpunkt **nicht** bereit, in Anbetracht der vorgenannten offenen Fragestellungen ein solches Risiko einzugehen. Auch war er sich nicht sicher wie erfolgreich die Wirkungsweise der Maschine ist. Ebenso bestand die Gefahr, die GBG/WEP Aufträge zu verlieren latent im Raum.

Wie man den nun vorliegenden OBP entnehmen kann, war diese Annahme vollauf berechtigt. Siehe hier die Protokolle von November 93 bis März 1994, wie aber auch die internen Vermerke zwischen WEP und GBG.

Herrn Sobiak wurde daher die Zusage gegeben, die Maschine anzumieten. Eine Preisabsprache fand zu diesem Zeitpunkt nicht statt. Dies war auch nicht erforderlich, weil auch noch nicht entschieden war, was mit dem Produkt – dem Betonbruch – passieren sollte.

Herr Sobiak erkundigte sich nach den Parametern, Lieferzeiten und Preisen einer solchen Maschine. Bei dem nächsten Gesprächstermin verständigte man sich auf den leistungsfähigsten der angebotenen Brecher. Diese Leistungsparameter wurden wie üblich von HvH auf eine DIN A 6 Karteikarte vermerkt und Herrn Balz mit der Bitte, Preisermittlungen durchzuführen, gegeben.

Herr Balz tat dies in der damals üblichen Weise, indem er seinen Vater bat, Informationen einzuholen. Dieser war und ist Werkstattleiter bei der Fa. Atlas Baumaschinen in Hannover. Er hatte und hat Kontakte zu der Branche, sowie Zugang zu entsprechenden Informationen. Das Ergebnis hiervon war die Mitteilung

von Balz sen., dass ein solcher Brecher gegenwärtig zwischen 850.000,-DM und 950.000,-DM koste.

Beweis: Zeuge Erhard Balz

HvH hatte Herrn Clausnitzer und Herrn Müller angewiesen, das zu brechende Material auf Stock zu setzen und nicht mehr abzufahren und die Anlieferung des Brechers / Vorsiebanlage abzuwarten. Diese Anweisung konnte nicht auf allen Grundstücken umgesetzt werden, weil einige Investoren drängelten, aber die Berge aus recycelfähigem Material wuchsen an. **Die Entsorgungskosten für dieses zurückbehaltene recycelfähige Material sowie der damit verbundene Transportaufwand wurden somit sofort eingesparrt.**

Die Maschine wurde dringend erwartet. Herr Sobiak wurde mehrfach befragt, wann der Brecher geliefert wird. Er verwies dann immer auf seinen Lieferanten. Die Aussage des Herrn Große von F&J vom 18.4.00 – *jederzeitige Lieferung innerhalb von 2 Tagen* - widerspricht dieser damals erlebten Situation vollständig und muss als völlig unglaubwürdig eingeschätzt werden. Sie widerspricht auch der neuen Beschuldigtenvernahme (BV) des Sobiak vom 15. Juni 2000.

Beweis: ZV Große 18.4.2000, Ordner Band IV, Blatt 616
BV Sobiak 15.06.2000, Ordner XIX, Blatt 2993, 3. letzte Absatz

Bei neuen Abrissaufträgen begann man bereits den Einsatz des Brechers und die dadurch erzielte erhebliche Kostenersparnis beim Entsorgungsaufwand bei der Abgabe der Kostenangebote zu berücksichtigen. So z.B. bei dem Auftrag „Abriss Werkzeugprüfmaschinen (WPM)“

Beweis: Schreiben der GBG, Dr. Böckenförde vom 16. Feb. 1994, 3. Absatz

Da man sich aber zu diesem Zeitpunkt über den tatsächlichen Einsparungsumfang nicht sicher war, wurde die für den Abriss WPM zunächst ermittelte Angebotssumme in Höhe von 1.520 TDM als Obergrenze belassen und man sagte eine Nachkalkulation zu. Nach Abriss führte dies dann zu einer Preisreduzierung von 244.000,- DM.

Beweis: Auftrag vom 24.3.94, Beiakte Bauma 1, Blatt 40
Bauberatungsprotokoll Nr. 38, Punkt 4.1 vom 2.Dez.94

Aus heutiger Erinnerung ist in dem Monat März oder April Herr Sobiak auf HvH zugekommen, da er eine schriftliche Zusage des HvH für die Bankfinanzierung des Brechers benötigte. HvH unterzeichnet daraufhin eine von Sobiak vorbereitete Mietzusage.

[Dieses Schriftstück ist bis heute nicht aufgetaucht. Aus den Bankunterlagen ist allerdings erkennbar, dass zwischen der Bank und Herrn Sobiak entsprechend verhandelt wurde.](#)

Die Lage auf der Baustelle hatte sich entspannt. Man hatte zwar den Auftrag Betonbunker – Reizer Grundstück – verloren, aber andere Aufträge hinzubekommen. Man war eingearbeitet und die neuen Bagger und LKW waren vor Ort im Einsatz.

Das **nicht** recycelfähige Material war in großen Mengen entsorgt, das recycelfähige Material lag zu großen Haufen auf Stock im Gewerbegebiet. Der bfb wuchs, auch die anderen Baustellen hatten erhebliche Entsorgungsprobleme und auf den Eigenobjekten benötigte man für die Pflasterarbeiten teures Mineralgemisch in Größenordnungen von jeweils mehreren zehntausend Tonnen. Die Höfe und Straßen der Ökologischen Stadtgüter seien hier genauso genannt, wie die Parkplätze. Das Mineralgemisch wäre auch durch Betonbruch ersetzbar. Die Anlieferung des Brechers wurde bereits Wochen vor Lieferung avisiert. Es war auch bekannt, dass er in Kisten verpackt im Hamburger Hafen liegt.

Beweis: Zeuge Detlew Müller

Wir kommen nun zu der Beschreibung des **zentralen Zeitpunktes** des Gesamtgeschäftes. Die StA, wie aber auch die Gerichte, sind trotz bewiesenem und von allen Seiten gleich vorgetragenem Sachverhalte über diesen Punkt immer ohne jegliche Reflektion, geschweige denn juristische Würdigung, hinweggegangen.

HvH hatte sich in der Zwischenzeit mit der Wirkungsweise von Betonbrechern beschäftigt und einige Maschinen in Betrieb besichtigt. Er wollte nun den Brecher doch dauerhaft für den bfb, weil er sich von der Wirkungsweise der Maschine hatte überzeugen lassen und er wollte vor allem den Betonbruch.

Es wird im Folgenden noch näher zu untersuchen sein, aber im April 1994 geht es nicht um die Frage „schreiben wir doch mal aus, schauen wir uns mal nach Anbietern um“. **Im April 1994 geht es darum mit dem Berater Sobiak, - wie umfassend er Berater war wird noch gesondert vorgetragen – die ihm bereits gegebene Zusage einer langfristigen Anmietung eines Brechers wieder abzuhandeln um Eigentum am Gerät zu erwerben und auch selber und frei über den Bruch verfügen zu können.**

Der nächste Termin mit der Leitung von WEP war auf den 14.4.94 festgesetzt und HvH bat Frau Naumann um Mitteilung wie der Abrechnungsstand ist. Mit Vermerk vom 13.4.94 teilt Frau Naumann mit, dass der bfb ein **Guthaben** im Rahmen des Budget in Höhe von **395.105,73 DM** bei WEP hat.

Beweis: Vermerk Naumann vom 13.4.94

Anlage 3, Vermerk von Frau Naumann vom 13.4.94

Nun wurde Frau Degenhardt befragt, wann durch den Rauskauf durch den bfb von Maschinen und Fahrzeuge monatliche Mietzahlungen entfallen und dadurch freie Beträge im monatlichen Budget bei der WEP/GBG entstehen. Nach Vorlage dieser Informationen und der Erkenntnis das zusätzlich freies Budget (Guthaben) zur Verfügung steht, war es nun möglich, den Brecher tatsächlich längerfristig anzumieten und dadurch eine Restkaufhöhe zu erzielen, die dem bfb einen Erwerb des Brechers ermöglichte und gleichzeitig über das wertvoll gebrochene Recyclingmaterial selber verfügen zu können.

Nun wurde mit Herrn Sobiak gesprochen. Dieser erläuterte zunächst nochmals die Probleme bei der Beschaffung der Maschine und bestätigte den von Herrn Balz

ermittelten Preis. Ferner gab er sehr deutlich zu verstehen, dass er die Lieferung nur durch **Schwarzgeldzahlungen** bewirkt habe, dafür aber auch günstiger als von Herrn Balz ermittelt, an den Brecher gekommen sei. Ferner war ihm die neue Variante, dass der bfb nach der Mietzeit die Maschine herauskauft, erst gar nicht recht. Vom Verkauf des Abbruchs erwartete er zum damaligen Zeitpunkt nach Abzug aller Kosten einen **monatlichen Gewinn von über 100.000,- DM**. Eine im Gespräch vorliegende aktuelle Preisumfrage zum Betonbruch bestätigte seine Überlegungen. Es gab daher eine intensive Diskussion um die Nutzung des Betonbruchs. Diesen Punkt erwiderte HvH mit dem Hinweis, dass, wenn denn erst mal genug Bruch da sei, könne man hierüber noch Kompromisse finden. Herr Sobiak bezifferte seinen Fremdaufwand einschließlich Zinsen auf knapp 750.000,- DM für den Brecher und 300.000,- DM für die Vorsiebmaschine. Für diese zeigte er auch ein Angebot. Herr Sobiak wurde davon in Kenntnis gesetzt, dass erst noch mit WEP gesprochen werden müsse. Die exakte monatliche Miethöhe wurde zunächst noch nicht festgelegt, da zunächst eine Abstimmung mit WEP/GBG herbeigeführt werden musste.

Beweis: BV Sobiak vom 17.12.99, Seite 3, 3. Absatz

2.1.1 Angebliche Täuschung von WEP

2.1.1.1 Brecher I und Vorsiebanlage

Bei dem gemeinsamen Termin mit WEP am 14.4.94 wurde dann zunächst die nunmehr relativ gute Gesamtlage erörtert. Das größte Problem waren die in der Zwischenzeit gefundenen Heizungskanäle und deren ordnungsgemäße Verdichtung. Dies wiederum setzte verdichtungsfähiges Material voraus. Insoweit würde der Brecher genau zum richtigen Zeitpunkt kommen, denn dies Material hätte WEP/GBG ansonsten einkaufen und anfahren müssen.

[Siehe hierzu die OPB von April und Mai 1994. Bei fast jeder Beratung dieser Wochen Problem Nr. 1.](#)

Die Gesamtdauer der noch zu erledigenden Arbeiten wurde von Herrn Dr. Koppe und Herrn Till mit noch 15 Monaten eingeschätzt. Mit einem Teil des Guthabens für vier Monatsmieten und weiteren 15 Monatsmieten für die kalkulierten kommenden 15 Arbeitsmonate ergab sich nun die zur Verfügung stehende Gesamtlaufzeit. Es wurde dann völlig offen und klar mit WEP die rückwirkende Rechnungslegung festgelegt. Die WEP interessierte dabei nur das Thema **Liquiditätsabfluss** und auf welches **Grundstück** gebucht werden soll. Der handschriftliche Vermerk des Herrn Till zum 14.4.94 gibt hierüber auch klar Auskunft. Zum Thema Brecher wird bereits das Grundstück WPM vermerkt. So wurde es dann auch Herrn Clausnitzer zum Vermerken auf den Rechnungen – wohl von der WEP, jedenfalls nicht von HvH - mitgeteilt und von diesem entsprechend getan. Exakt so wurde dann auch von WEP gebucht.

Beweis: Monatsrechnungen Brecher und Buchungslisten der WEP

Entsprechend des Wunsches von Dr. Koppe fand nach dem Gespräch bei WEP auch noch eine fernmündliche Information des Dr. Böckenförde statt. Ob dies noch

am gleichen Tage oder am Tag danach war, ist HvH nicht mehr rememberlich. Rememberlich ist aber noch, das auf den auf der Baustelle erforderlichen Betonbruch aufmerksam gemacht wurde. Ferner wurde in diesem Gespräch auf die deutlich höheren Entsorgungskosten auf den städtischen Deponien hingewiesen. Dies ist deshalb noch so genau rememberlich, weil die Frage entstand, ob man denn überhaupt Alternativen habe und es sich als städtische Einrichtung erlauben könne, gegen die eigene städtische Abfallsatzung zu verstoßen. Diese sieht nämlich bei städtischen Aufträgen die Entsorgung auch nur auf städtischen Deponien vor. Hierzu war gem. Nr. 8 der Maßgaben an den Auftragnehmer der bfb von WEP verpflichtet worden. (siehe z.B. Auftrag VZOG).

Ferner war mit dem Einsatz des Brechers die Maßgabe Nr.7 der Aufträge erfüllt:

„ Die für die Stadt Leipzig gültigen Vorschriften und Empfehlungen zu Wiederverwertung von Abfällen und zur Entsorgung von Abbruchmaterial sind zu beachten.“

Herr Dr. Böckenförde erkundigte sich zunächst danach, ob mit der Anmietung und Beschaffung des Brechers die vereinbarten Pauschalpreise überschritten würden. Nach der Zusicherung im vereinbarten Budget zu bleiben und auf den Nutzen des Betonbruchs hingewiesen, stimmte auch Herr Dr. Böckenförde zu.

Nun wurde wieder mit Herrn Sobiak gesprochen. Dabei wurde kein abschließendes Einvernehmen erzielt, da eine Reihe verschiedener Punkte noch nicht abschließend beurteilt werden konnte. Ergebnis war

- eine Anmietung zu einem monatlichen Mietpreis in Höhe von 49.000,- DM, Brecher
- eine Anmietung zu einem monatlichen Mietpreis in Höhe von 19.500,- DM, Vorsieb
- eine Übernahme der Versicherungs- und Reparaturkosten durch den Nutzer,
- eine Abgeltung sämtlicher Beratungs- und sonstigen mit dem Brecher verbundenen Aufwendungen durch die Mietzahlungen,
- eine Mietzeit von 18-20 Monaten,
- eine Bezahlung von vier Monatsmieten für die Monate Januar bis April,
- ein Rauskauf im Anschluss an die Mietzeit in Höhe von zwei Monatsmieten.

Kein abschließendes Ergebnis wurde erzielt zur Verwertung des Betonbruchs. Dies war darauf zurückzuführen, dass innerhalb des bfb noch keine abschließende Klärung darüber erfolgt war, ob der bfb als damals hoheitlich arbeitender Regiebetrieb überhaupt einen Verkauf von Bruchmaterial im gewerblichen Sinne vornehmen durfte.

Siehe 18. OBP vom 11. Mai 1994, Punkt 2.2., letzter Satz:

„Über die Verwendung des Betonbruchs konnte Herr Clausnitzer noch keine Aussage treffen.“

Herr StA GL Gast hat all diese Protokolle seit dem 9. Juni 99. Er hat die Gerichte auf diese Protokolle nicht nur nicht hingewiesen, er hätte gem. § 160/2 StPO die Gerichte auf sie aufmerksam machen müssen. Er hat sie den Akten bis Dezember

2000 nicht beigefügt. Er wird sich für sein Verhalten und Handeln auch persönlich zu verantworten haben.

Im Mai/Juni 1995 wurde dann die Entscheidung über die Zahlung von insgesamt 19 Monatsmieten getroffen. Entsprechend erfolgte einerseits noch die Rechnungslegung für die 19. Monatsmiete und andererseits bereits gegenüber dem bfb die Rechnungslegung über den Rauskaufpreis. Aus diesem Grund liegt auch die 19. Monatsmiete nach Rechnungseingang der Kaufrechnung. Mit der 19. Monatsmiete erfolgte **nicht nur** eine Berücksichtigung des Mittelwertes von ursprünglich vorgesehenen 18 - 20 Monatsmieten, gleich hier auch nicht die sonstigen Leistungen als Berater aus, sondern war vor allem der Ausgleich für die von Sobiak teilweise doch übernommenen Reparaturrechnungen.

Eine schriftliche Bestätigung über die Anmietung des Brechers erfolgte mit Schreiben vom 20. April 94.

Aus heutiger Erinnerung rief Herr Friederich (GfH) seinerzeit dann noch mal an und fragte, ob die jeweils vier Rechnungen für die zurückliegenden Monate (Jan.-April) alle das gleiche Rechnungsdatum tragen sollen. HvH bestätigte ihm dies, unter Hinweis darauf, dass dies so auch mit WEP besprochen sei.

Die Anlieferung der Maschinen erfolgte sodann Ende April 94. Bei der Lieferung sollen in Hamburg blau und rot gekennzeichnete Kisten verwechselt worden seien. Der Aufbau verzögerte sich. Anfang Mai 94 kam es zum ersten Probelauf. Nach so langem Warten war dies ein ganz besonderes Ereignis, dem auch die Herren Till und Wilke beiwohnten.

Nach wenigen Stunden Probetrieb erschien der Geschäftsführer der Firma Bremer und beschwerte sich über die Lärm- und Staubemissionen, zunächst bei dem verantwortlichen Projektleiter Herrn Müller, sodann bei Herrn Till. Es erschien auch das Gewerbeaufsichtsamt. Herr Till wies an, die Maschine um 200 Meter zu versetzen. Das Gewerbeaufsichtsamt wies eine Berieselung des Brechgutes an, um die Staubemissionen zu begrenzen.

Beweis: Zeugnis: D. Müller und mindesten 10 weitere Mitarbeiter des bfb die benannt werden könnten.
Vermerke des Gewerbeaufsichtsamtes (von dort zu besorgen)

Unzweifelhaft war den Mitarbeitern der WEP (Herrn Till und Herrn Wilke) allein aufgrund dieser Tatsache bekannt, dass der Brecher nicht vor diesem Termin im GNO stand!

Es war gemäß Geschäftsbesorgervertrag zwischen GBG und WEP die Aufgabe der WEP, den bfb zu kontrollieren. Dies geschah auch in jedem Detail. Dies wird in der Zeugenvernahme des Herrn Till vom 26.10.99 auch nochmals klar herausgearbeitet:

Till: " ... Herr Wilkes Funktion war u.a. die Kontrolle, dass die ABM auch mit den für unseren Auftrag angemieteten Maschinen arbeitet und dass die Maschinen, welche in Rechnung gestellt wurden, auch tatsächlich vorhanden waren. Mir wurden mehrere Mietrechnungen der Fa. Sobiak jetzt vorgelegt und ich erkenne auf diesen

Mietrechnungen auch die Unterschrift des Herrn Wilke gleich unter dem Stempel des bfb. Damit hat dieser bestätigt, dass die Rechnung des Sobiak auch tatsächlich richtig war. Das ist keine zusätzliche Sicherung, nur eigentlich ganz normal, dass man dem Auftragnehmer auch auf die Finger schaut, was er macht.“

Exakt so wurde von WEP gearbeitet und auch korrekterweise verfahren.

Man folge doch auch hier nur einen Augenblick - fast mehr amüsiert - dem Vortrag der StA und spiele den angeblichen Täuschungsverlauf einmal durch:

Da gibt es also einen Herrn Wilke, der schlendert während seines Arbeitstages so auf der Baustelle herum, schaut mal hier und mal da und sitzt mit einem Stempel und Kugelschreiber bewaffnet in seinem Büro. Eines schönen Tages Ende April 94 kommt etwas Abwechslung in seinen tristen Büroalltag, auf der Baustelle wird eine große Maschine aufgebaut. Das ist so interessant, dass auch sein Chef Herr Till ihn auf seinem täglichen Verdauungsspaziergang über die Baustelle begleitet. Als die Maschine anfängt Lärm und Dreck zu machen, wird man von so einem Querulanten von der Fa. Bremer gezwungen, schon wieder das Büro zu verlassen. Als diese Leute vom Gewerbeaufsichtsamt kommen, muss man auch wieder raus und der Chef, der Till kommt schon wieder mit. Na Gott sei Dank, der übernimmt die Verantwortung und weist diesen schrecklichen Bauleiter von ABM an, die Maschine um 200 Meter zu versetzen. Na, hätte der nicht gleich selbst darauf kommen können. Eine Woche später kommen so viele Rechnungen wie noch nie, mit so hohen Beträgen wie noch nie. Alle mit dem gleichen Datum 20. April 1994. Mit einem Rechnungstext z. B. Mietrechnung Januar. Stimmt, hab ich gesehen, sagt sich Herr Wilke. Da ist es doch mehr als verständlich, dass man dieses Papierzeug vom Tisch haben will. Also Stempel drauf und Unterschrift drunter und rüber mit dem ganzen Mist zur Dinse. Die soll doch auch mal was tun und nicht nur Kaffee kochen. Die will natürlich auch nicht so einen vollen Schreibtisch und da schreibt man mal schnell die Rechnungen mit diesen neuen großen Summen blind auf den eigenen Briefkopf ab. Also das muss jetzt auch schnell gehen, weil dieser Herr Sobiak hat sich mit dem in Rechnung stellen wirklich so viel Zeit gelassen. Die Maschine ist ja schon seit fünf Monaten da und jetzt erst die Rechnung, Wirklich kulant der Sobiak. Schnell den ganzen Mist rüber zu Herrn Till. Der unterschreibt ja sowieso alles blind und endlich fließt auch mal Geld von diesem Konto der GBG.

Nach Auffassung und Darstellung der StA Leipzig ergibt sich zusammenfassend folgendes Bild:

- dass der Vorgesetzte, Herr Till (diese Funktion schien er jedenfalls augenscheinlich zu haben) die Auffassung vertritt, es sei Aufgabe und Verantwortung von Herrn Wilke gewesen, die Eingangsrechnungen auf tatsächliche Richtigkeit zu prüfen,
- dass Herr Wilke sich als Durchlaufstation definiert und dieser „Funktion“ durch Beschriftung von Rechnungen mit einem Datum und seinem Namen nachkam,
- dass Frau Dinse nach ihrer Auffassung nun überhaupt keine Verantwortung trug, sich allerdings daran zu erinnern vermag, dass Herr Wilke zumindest stichprobenhaft die Ordnungsmäßigkeit der Eingangsrechnung auf Übereinstimmung mit der Realität des Baulebens überprüfte (warum eigentlich, wenn es denn überhaupt nicht zu den Aufgaben gehörte?)

Die StA Leipzig erklärt also:

Es gibt zwar einen treuhänderischen Vertrag zwischen WEP und GBG aber die gesamte WEP-Mannschaft habe sozusagen unterschreibend und stempelnd, jedoch gleichwohl blind, unprüfend und unreflektierend handelnd, das GBG-Konto fortlaufend entreichert.

Ferner sei noch darauf hingewiesen, dass der Aufbau und Betrieb einer über 40.000 Kilo schweren, enormen Lärm und Staub machenden Maschine nicht zu bemerken, ist nur für einen blinden und tauben Menschen möglich. Unserem Kenntnisstand nach verfügten alle Mitarbeiter von WEP über diese Sinnesorgane.

Die im Haftbefehl vorgetragene Behauptung, die Herren Till und Wilke seien getäuscht worden ist eine so offensichtliche Falschdarstellung, dass der StA sie selbst schon nicht mehr vertritt. Aus diesem Grund stellt die StA in der Anklageschrift nun auf die angebliche Täuschung der Frau Dinse ab. Ob Frau Dinse von all ihren Vorgesetzten informiert wurde, kann von hier auch nicht beurteilt werden, ist jedoch auch völlig unerheblich, beim bfb wussten auch nicht alle Sekretärinnen und Pförtner von den Entscheidungen der Betriebsleitung. Entscheidend ist der Kenntnisstand der Geschäftsleitung und der verantwortlich zeichnenden Mitarbeiter. Dieser Personenkreis war informiert und hatte dem Verfahren zugestimmt.

Beweis: Aussage des Dr. Koppe im Telefonvermerk mit dem LKA 3.12.99 und ZV vom 14.12.99, Ordner III, Blatt 449 und Blatt 458, 3. Absatz

Nachdem die Rechnungen eingingen, wurde Frau Degenhardt angewiesen die entsprechenden und üblichen Mietkarteikarten anzulegen und die Rechnungen einzutragen. Herr Clausnitzer wurde angewiesen, die Mietrechnungen erst dann sachlich richtig zu zeichnen und an WEP weiterzureichen, wenn die Maschinen vor Ort sind und laufen.

Genau nach dieser Anweisung hat sich Herr Clausnitzer auch verhalten. Die Rechnungen wurden am 11. Mai 1994 nach der Mitteilung an WEP, dass die Maschinen einsatzbereit vor Ort sind, an Herrn Wilke übergeben.

Beweis: OBP vom 11. Mai 1994 und Abzeichnung des Datumstempels 11. Mai 1994 auf Rechnung Januar 1994 durch Herrn Wilke

WEP hat dann, wie immer festgelegt, auf welchen Auftrag diese Rechnungen zu buchen seien. Die jeweils vier Rechnungen für Jan.-April trugen verabredungsgemäß alle das Datum des 20. April 1994 und wurden als Paket im Mai an WEP weitergereicht. Bereits in seinem handschriftlichen Vermerk vom 14.4.94 hatte Herr Till vermerkt, dass die Kosten des Brechers für die ersten Monate dem Auftrag Werkzeugprüfmaschinen (WPM) zuzuordnen sind. Den Unterlagen der StA ist nunmehr zu entnehmen, dass seitens der WEP bereits die Brechermonatsmieten für die Monate Januar und Februar gegenüber der GBG für WPM in Rechnung gestellt wurden, obwohl der bfb den Auftrag für WPM erst im März 94 erhalten hat. Auch dies beweist, dass allein WEP letztlich die Zuordnung von Drittrechnungen zu den unterschiedlichen Aufträgen gesteuert und vorgenommen hat.

Hier eine Täuschungshandlung des bfb zu unterstellen, ist völlig abwegig.

Es bestand somit diesmal ein Guthaben in Höhe von 300.000,- DM unter Berücksichtigung von noch jeweils 300.000 DM für drei anstehende Monate und einem Gesamtbudget von 6,8 Mio. DM. Nun erörterte man wieder ebenso wie beim Termin am 14.4.94, wann die Rechnungen kommen sollen – **Thema Liquidität** – und auf welches **Grundstück** die Rechnungen **gebucht** werden sollen – **Plaußig**.

Der StA Gast kennt diesen Vermerk auswendig. Er mag ihn auch gar nicht mehr sehen und hören. Für die Gerichte wollen wir den von Herrn Till eigenhändig geschriebenen Vermerk nun auch wörtlich zitieren und nicht wie Herr Gast in seiner Verfügung **verfälschen**:

„- Für 220.000,- Beräumung Plaußig ist bisher nichts abgerechnet. Deshalb werden für 10 – 12/95 zu erwartende Rechnungen über Maschinen als 05-06/95 – Rechnungen gestellt.“

Wie soll denn nun dieser Wunsch des Auftraggebers umgesetzt werden? Glaubt man ernsthaft Anfang Oktober liegen im bfb so zufälligerweise unbezahlte Rechnungen für bei WEP eingesetzte Maschinen aus Mai – also fünf Monate unbezahlt - in der Gegend herum?

Oder hatte man vielleicht die Vorstellung das HvH einer Zeitmaschine gleich, mal die Zeiten so um ein halbes Jahr zurück dreht, um dann einige Maschinen zu beschaffen für Grundstück Plaußig einzusetzen, damit dann wiederum urplötzlich diese Rechnungen aber natürlich nicht im Mai und Juni kommen, sondern erst 7 Monate später im Oktober bis Dezember 1995?

Wunschgemäß wird Herr Sobiak um entsprechende Rechnungen gebeten. Natürlich auch wieder unter dem Gesichtspunkt, dass der bfb entsprechend früher Eigentümer der Maschine wird.

Wer immer noch glaubt, man habe jemanden getäuscht vergleiche nun den Rechnungstext von Sobiak an WEP und von WEP an GBG. Sobiak berechnet den:

„Hydraulik-Brecher / 2 – Achser“

Diese Rechnung wird nun von WEP umgesetzt in eine Rechnung an GBG. Diesen Rechnungstext kann nun weder HvH noch sonst irgend ein Mitarbeiter des bfb beeinflusst haben. Wie soll denn nun hier und von wem Frau Dinse getäuscht worden sein, wenn nun bei der WEP aus dem **Mietbetrag** in etwas gebrochenem Deutsch folgender Rechnungstext wird:

„Für die Begleichung der Rechnung von der Sobiak für die Brechanlage zur Altlastenbeseitigung (Trümmerberg Plaußig) berechnen wir Ihnen gemäß 3. Vorläufiger Vereinbarung § 1: ...“

Entsprechend wird nun auch gebucht, nachzulesen in den **Buchungslisten**.

Seitens des bfb und seiner Mitarbeiter wurde an keiner Stelle und niemand der Firma WEP getäuscht. Wenn der WEP ihr damaliges Verhalten und ihre Anweisungen gegenüber dem bfb nicht gefällt, so möge sie die Gründe benennen.

2.1.2 Angeblicher Schaden

2.1.2.1 Der Auftragnehmer bfb

Der Auftrag des bfb umfasste:

Durchführung von Beräumungs-, Abbruch- und Sanierungsarbeiten.

Der Auftrag lautete nicht:

Abbruch und Entsorgung durch Dritte bestimmter Flächen im künftigen GNO und auch nicht:

Abbruch und Brechen von Beton bestimmter Flächen im künftigen GNO.

Die Durchführung der Arbeiten waren nach gewissen Maßgaben durchzuführen, die Bestandteil des Vertrages waren. Der vom bfb zu erbringenden Leistungsumfang war fest umschrieben. Der für diesen Auftrag festgesetzte Pauschalpreis wurde festgehalten.

Der beschriebene Leistungsumfang wurde erfüllt.

Für die Erfüllung der Leistung wurde die vereinbarte, gedeckelte Summe vom Auftraggeber aufgewandt, der vereinbarte Pauschalpreis wurde nicht überschritten. Der Auftraggeber hat die nach der Vereinbarung geschuldete Leistung für die versprochene Summe (Budget) erhalten.

2.1.2.2 Der Auftraggeber (GBG / WEP) ³

Der Auftraggeber hat die versprochene Leistung erhalten, die Abbruch-, Beräumungs- und Sanierungsarbeiten wurden durch den bfb erfüllt. Der Auftraggeber hat dafür Rechnungen von Dritten erhalten, die er im Rahmen des Budgets bezahlt hat. Der Auftraggeber hat damit die versprochen Leistung unter Einhaltung des vereinbarten Budgets erhalten.

2.1.2.3 Der Leistungsaustausch zwischen bfb und GBG/WEP

Ausgangspunkt des gesamten Geschäftsvorganges mit Herrn Sobiak ist ein befürchtetes **Defizit in Höhe von zwei Millionen**, bei einem Auftragsumfang von damals ca. 6 Mio. DM.

Wie oben dargestellt und bewiesen, wurde nach der Entscheidung zur Anmietung eines Brechers, dass recycelfähige Material nicht mehr entsorgt sondern „auf Stock

³ Auf die Besonderheit des Geschäftsbesorgervertrages der GBG mit der WEP wird an dieser Stelle verwiesen

gesetzt“. Es entfielen also ab diesem Zeitpunkt der Aufwand und damit die Kosten für

die Deponierung des Materials, sowie die Transportkosten hin zu Deponie.

Diese Aufwands- und Kostenminderung trat auch bereits ab Entscheidung, also Januar 94, ein. Ab Januar 1994 fallen also bei WEP keine Kosten mehr für das Material an, das auf Stock gesetzt, darauf wartet gebrochen zu werden. Damit fließen weniger Mittel vom Konto der GBG. Dieser Zustand hält bis Ende Mai 94 an. Diese Entlastung summiert sich in Form eines **Guthabens** langsam auf. Dies wird durch Vermerk vom 14.4.94 ebenso bestätigt wie auch zeugenschaftlich von Dr. Koppe.

Beweis: ZV Dr. Koppe vom 14.12. 99, Band III, Blatt 458

Bei der GBG treten damit sogar Zinsgewinne ein.

Ende Mai 94 fließen diese an- und eingesparten Mittel nun ruckartig durch die jeweils vier Rechnungen für Jan. - April für Brecher und Vorsiebanlage ab. Gleichzeitig beginnt der bfb mit der Produktion von Betonbruch, welcher nun WEP sogar, obwohl nicht vereinbart, sich ordnungsgemäß bereichernd, kostenfrei überlassen wird. Zu welchem Zeitpunkt, welcher Beton gebrochen wird, mag juristisch ja noch interessant sein. Bautechnisch ist es jedoch denklogisch klar. Das zu erst geborgene Material liegt, wenn man es auf einen Haufen fährt – auf Stock setzt – unten, wird also als letztes gebrochen. Insoweit ist bei dem Einsatz eines Brechers die zeitliche Zuordnung von Aufwand und Kosten über das Material sowieso nicht möglich. Entscheidend ist, dass Entsorgung entfällt und der Auftrag erfüllt wird.

Es ist somit weder ein Schaden in der Gesamtsumme für WEP, noch ein Schaden zu einem bestimmten Zeitpunkt in Form von sich nicht gegenüberstehenden Leistungen und Gegenleistungen eingetreten. Das Gegenteil ist der Fall, die Entscheidung des HvH hat der GBG/WEP einen erheblichen nicht vereinbarten wirtschaftlichen **zusätzlichen Nutzen zugefügt**. Die Zinsvorteile lagen bei WEP/GBG.

Die Leistungsvorteile in Form von Bruch lagen bei WEP/GBG.

Zusammenfassung:

Der gesamte Geschäftsvorgang war auch für den **bfb ebenso wie für GBG/WEP** ein hervorragendes und glänzendes Geschäft. Weder dem bfb noch WEP ist ein Schaden entstanden, im Gegenteil:

- Das in der Startphase drohende **Defizit von zwei Millionen** wurde verhindert.
- Das gebrochene Material konnte von und für WEP kostenfrei auf dem GNO wieder eingebaut werden. Schon ohne die eingesparten Transportkosten liegt der wirtschaftliche Nutzen für WEP allein in diesen Punkt, bei einem damals

üblichen Preis von 10,- bis 14,- DM je Tonne, gesiebt bis zu 17,- DM, **ohne** Transportkosten, bei **weit über einer Million DM**. Das Material wurde nicht nur zum Verfüllen der Kanäle genutzt, sondern auch für den Straßenbau. Wer und wo immer diese Werte auch abgerechnet haben mag, der bfb war es nicht.

- Der Abrissauftrag Werkzeugprüfmaschinen (WPM) konnte auf Grund des Brechers wie aber auch der von Sobiak empfohlenen Technologie um **244.000,- DM günstiger** durchgeführt werden als ursprünglich kalkuliert.

- Schon während der Mietzeit entfallen auch beim bfb die entsprechenden Entsorgungskosten für nicht belastetes Bruchmaterial. Der bfb hat ab Mai 1994 zum Brecherstandort hin entsorgt. Dies fand WEP nicht so toll. Zeuge Till: „Ihr fahrt ja mehr Dreck her als ab.“

- Am Ende wurde der bfb für etwas mehr als 300.000,- DM Eigentümer von zwei kompletten Brechern, mit Vor- und zwei Nachsiebanlagen sowie einem Radlader, ohne dass bei WEP oder KK eine Budgetüberschreitung der vereinbarten und gedeckelten pauschalierten Auftragssumme eingetreten ist.

2.1.2.4 Weitere Maschinen und Geräte

Entscheidungsgründe zur Anschaffung weiterer Maschinen und Geräte:

1. Das gebrochene Material wurde für die weitere Verwendung nicht ausreichend fraktioniert.

Ergebnis : Nachsiebanlage beschaffen

Auch hier fand eine Abstimmung mit WEP statt. Schriftlich dokumentiert liegt nun **von WEP** die „Anlage zur Kostenermittlung I. bis III. Quartal 1994 - ABM Stützpunkt Leipzig“ vor. 1. Punkt: „*Siebanlage, monatliche Leasingkosten 30 TDM*“

2. Abwechselndes Brechen von Beton und Ziegeln erforderte Umrüstzeiten. Die StA stellt diese Umrüstzeiten nur auf das Umrüsten der Backen des Brechers ab. Das die StA auch von den Betriebsabläufen zunächst nichts versteht, ist normal. Sie hat sich aber bis heute mit den betrieblichen Abläufen nicht auseinandergesetzt und auch nicht auseinander setzen wollen:

Der direkt aus dem Brecher kommende Bruch ist für den Baubetrieb nur schlecht verwendbar. Erst durch die mit dem Brecher unmittelbar verbundene Nachsiebanlage wird der Bruch so fraktioniert, dass er auch wieder gut verwendet werden kann. Es entstehen also hinter dem Brecher, der Nachsiebanlage und den Förderbändern nach Korngröße fraktionierte Haufen. Läuft der Brecher auf Ton und soll nun auf Beton umgestellt werden, müssen zunächst die gebrochenen und fraktionierten Haufen beseitigt werden, weil sich ansonsten natürlich Beton- und Tonbruch vermischen würden. Je nachdem was an Material abgeflossen ist, müssen also mehrere hundert Tonnen Material zunächst bewegt werden, bevor

nun mit dem Brechen des jeweils anderen Materials begonnen werden kann. Dass dies nicht innerhalb von einer Stunde möglich ist, wie die StA es versucht glaubhaft zu machen, kann durch Ortsbesichtigung gerne vorgeführt werden.

Die Mitarbeiter von Fischer & Jung sind natürlich sachkundig genug um solche Abläufe eigentlich korrekt beurteilen zu können. Wenn sie auch hier wieder bewusst jedes und alles bestätigen, was die StA wünscht, liegen die Motive ggf. in den Bargeld- und Scheckzahlungen und der Lieferung von Altmaschinen.

Im Ergebnis gab es zwei Möglichkeiten: Entweder wurden die Haufen unter den jeweiligen Förderbändern geladen und wegtransportiert um erneut anderswo auf Stock gesetzt, d.h. zwischengelagert oder sie wurden, so jeweils gerade entsprechender Bedarf war zum Direkteinsatz abgeholt. Letzteres bedeutete jedoch, wollte man eine Umstellung von Betonbruch auf Ziegel vornehmen, dass mit dem Bruch von Ziegel erst begonnen werden konnte, wenn die Haufen durch entsprechende Nachfrage abgeräumt worden waren.

Ferner lagen zum Zeitpunkt der Bestellung des zweiten Brechers gleich mehrere andere mittelgroße Aufträge (Fockestr. Puppenbühne, etc) vor. Es wurde deshalb auch nur die kleinere Version - 2-Achser - gewählt, um diese Maschine auch besser direkt auf den Baustellen mobiler einsetzen zu können. Damit ersparte man sich einerseits einen Teil der Transportkosten und andererseits hatte man bei dieser Verfahrensweise auch keine genehmigungsrechtlichen Probleme mit der Aufstellung des Brechers nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz . Ein durchaus wesentlicher Aspekt beim Einsatz von Betonbrechern welcher seitens der StA **keinerlei Würdigung** erfuhr.

Der Entscheidungsprozess zum Brecher II ist übrigens intensiv mit den Leitungsmitarbeitern in der sog. Oberprojektleiter (OPL) Runde nach einer Zuarbeit des Tiefbaus erörtert und entschieden worden. Grundlage für diese mehrfache Diskussion war ein **Vermerk von Herrn Fröhlich**, der zuvor von HvH aufgefordert worden war die Produktivität zu erhöhen, weil die Baustellen nicht genug Material erhielten und somit teures Material zugekauft werden musste. Wenn Herr Fröhlich sich heute nicht mehr an seine eigenen Ausarbeitungen erinnert, so mag dass seinem Rentendasein zugeschrieben sein. Das von ihm erarbeitete und unterzeichnete Papier vom 7. März 1995 liegt im Ordner Baumaschinen 2, Blatt 473.

Ergebnis: 2. Brecher und 2. Nachsiebanlage beschaffen

3. Das Beschicken des Brechers setzte - da Ladebordwand sehr hoch - immer den Bau einer Rampe voraus. Die im Betrieb vorhandenen Radlader hatten diese erforderliche Ladehöhe nicht.

Ergebnis: 4000er Zettelmeyer beschaffen.

Da zu diesem Zeitpunkt nur geringe Budgetmittel zur Verfügung standen, wurde hier – und nur hier - auch ausdrücklich Herr Sobiak gebeten, einen gebrauchten und damit preiswerten Radlader zu beschaffen. Nach einigem Hin und Her war es Herrn Sobiak gelungen, einen Radlader zu finden, der nicht im Baustellen-, sondern im reinen Ladebetrieb gearbeitet hatte und damit gemessen an den

Betriebsstunden noch in einem sehr guten Zustand war. Die Beschaffung des 4000 er Radladers war ein richtiges Schnäppchen.

Auch hier ist WEP informiert gewesen. Aus den OBP lässt sich eine Diskussion nachvollziehen. Die Reifen mussten nach Beschädigung ersetzt werden. Weil es sich um ein sehr großes Gerät handelt, kostete ein Reifensatz 25.000,- DM.

2.2 Ehemalige GUS-Kaserne Leipzig Schönau

Bezug zu der Anklageschrift:

Seite 12 - 16

Seite 28 –34

Seite 36-57

2.2.1 Vertragliche Beziehung

Zwischen KK und dem bfb wurde ein Vertrag geschlossen.

Wie auch bei GBG/WEP erhielt der bfb, in diesem Fall von Kommunal Konzept (KK) die Ausschreibungsunterlagen. Die Abteilung Tiefbau kalkulierte diese durch und gab am 22.12.95 ein Angebot in Höhe von 4.983.505,99 DM ab. Danach kam es offensichtlich zu Nachverhandlungen zwischen KK und dem Tiefbau des bfb. Vorangegangen waren auch hier Vorbereitungs- und Abklärungsgespräche. Aufgrund der inzwischen vorliegenden Erfahrungen mit WEP wurden seitens HvH nur noch zwei oder drei Gespräche geführt. Weitere Abstimmungen und Abklärungen zwischen KK und dem bfb erfolgten sodann durch Frau Degenhardt und Herr Clausnitzer oder Herrn Müller.

Mit Schreiben vom 28.3.1996 wurde der bfb dann mit dem pauschalen Abrissauftrag über 4.700.000,- DM schriftlich beauftragt. Weitere Aufträge folgten.

Beweis: Beiakten Bauma 1, Seite 82 bis 122 und 123 bis 125

Bindend war damit der vom bfb angenommene Auftrag, der sowohl die pauschalierte Gesamtsumme, d.h. das Budget, wie aber auch Auflagen für die Vertragserfüllung festlegte. Seitens des bfb lagen keine darüber hinausgehenden Informationen vor, insbesondere keine, welche vertragliche oder sonstige rechtliche Beziehungen der KK zur Dritten regelte. Dies war auch entbehrlich, weil für die Durchführung von Beräumungs- und Abrissarbeiten völlig unerheblich. Nicht vertraglich geregelt wurde die Form und Zeitpunkte zur Zahlung der vereinbarten Leistung der KK an den bfb.

Die Mitarbeiter von KK hatten noch während der Vorgesprächsphasen ein Notbüro in einer Wohnung eingerichtet und zogen mit Beginn der Bautätigkeiten durch den bfb – ebenso wie seinerzeit auch WEP- auf das Kasernengelände. Sie belegten dabei gleich rechts neben der Haupteinfahrt ein Gebäude um dadurch vor Ort zu sein und die Bauabläufe kontrollieren und steuern zu können.

Die Vorgespräche hatten ergeben, dass KK als GmbH – ebenso wie seinerzeit bei WEP/GBG – ein Interesse daran hatte, Rechnungen mit ausgewiesener Mehrwertsteuer zu erhalten um damit Vorsteuer ziehen zu können und dies seitens

des bfb nicht gewährleistet werden konnte. Ergebnis war sodann, dass der bfb Rechnungen Dritter über die Anmietung von Maschinen und Geräten an KK unter Berücksichtigung des ihm zur Verfügung stehenden Budget zur Bezahlung weiterreichen würde und damit davon absieht, im bfb entstehenden Kosten und Aufwendungen durch Rechnungen ohne Mehrwertsteuer zu stellen.

Der Vermerk vom 17.1.96 mit der Überschrift „Vergabeverhandlung Abbruch Kaserne Schönau“ ohne Unterschrift, lediglich mit „gefertigt Hehr“ endet aus den Akten der Staatsanwaltschaft ist HvH nicht erinnerlich. Tatsächlich beschreibt er jedoch in bemerkenswerter Eindeutigkeit die Interesselage von KK insofern, als dort nicht festgelegt wird, dass der bfb in seinem Budget nur Rechnungen Dritter für Leistungen abrechnen darf, die auch tatsächlich für die Arbeiten in der Kaserne entstanden sind, sondern dort vielmehr steht:

*„Der Geldverkehr zwischen der Abbruchfirma und der KommunalKonzept erfolgt auf der Basis von Rechnungen für eingesetzt Maschinen und Fahrzeuge, die von Dritten durch die Abbruchfirma angemietet werden. Es handelt sich dabei um **Abschlagszahlungen, auf denen allerdings deutlich zu vermerken ist, dass die entsprechenden Maschinen für den Abbruch vom Kasernengelände eingesetzt wurden.**“*

Diesem nicht unterschriebenen und auch nicht gegengezeichneten Vermerk ist somit zu entnehmen, dass es KK nicht um einen tatsächlichen Einsatz der Maschinen und Geräte auf dem Kasernengelände ging, sondern darum, dass ein solcher Einsatz „allerdings deutlich auf den Rechnungen vermerkt wird“.

Das Muster FML Rechnung bestätigt dies dann auch gleich vollständig. Bei FML - Rechnungen handelte es sich fast ausschließlich um Kleinbusse und LKW. Die Kleinbusse brauchte diese Baustelle nur in geringem Umfang, da die Mitarbeiter vor Ort in Containern untergebracht waren. Auch handelte es sich wenn, immer um alte Kleinbusse, da es sich ebenso wie beim GNO nach Einschätzung der Betriebsleitung um eine Schlammaubastelle handelte auf der man nur alte Fahrzeuge einsetzte. Von den dreißig bfb LKW wurden auch einige auf dem Kasernengelände eingesetzt.

2.2.2 Der Auftragnehmer bfb

Der Auftrag des bfb umfasste „Abbruch diverser Gebäude Lützner Str./Kaserne Schönau“. Der Auftrag lautete nicht: „Abbruch und Entsorgung gem. der Vorgaben ohnehin nicht bekannter Fördermittelgeber“.

Die Durchführung der Arbeiten waren nach bestimmten „Bestandteilen“ vorzunehmen. Diese wurden vom Auftragnehmer eingehalten. Der vom bfb zu erbringende Leistungsumfang war fest umschrieben. Der bfb schuldete dem Auftraggeber den beschriebenen Leistungsumfang. Der beschriebene Leistungsumfang wurde vom Auftragnehmer erfüllt. Die Erfüllung der Leistungen wurde schrittweise durch Bauteilabnahmen dokumentiert.

2.2.3 Der Auftraggeber KK

Aufgrund des Auftrages schuldet der Auftraggeber dem bfb für die Erbringung von Arbeiten/Leistungen die Bezahlung. Für die Erfüllung der Leistung wurde die vom Auftraggeber geschuldete, gedeckelte Summe aufgewandt. Die geschuldete Summe wurde vom Auftraggeber durch monatliche Abschlagszahlungen unter Berücksichtigung des bestehenden Budget gezahlt.

2.2.4 Vertrag

Mit dem Auftrag der KK gegenüber dem bfb und der Annahme des Auftrages durch den bfb war ein Vertrag zustande gekommen. Beide Seiten gingen dabei auch schuldrechtliche Verpflichtungen ein. Der bfb schuldet die Erbringung der Abbrucharbeiten und KK die Zahlung von 4,7 Mio DM brutto.

Seitens des Landgerichtes wurde im Haftbefehlsverfahren die These vertreten, der bfb sei gem. § 662 BGB tätig gewesen.

Dieser Rechtsgrundlage kann in keiner Weise gefolgt werden, sie entbehrt auch jeder Grundlage:

Es bestand eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem bfb und KK. Dass der bfb als nicht eigenständige juristische Person der juristischen Person der Stadt Leipzig zuzuordnen ist, ist hierbei nicht relevant. Ebenso nicht, dass KK auch „auf der anderen Seite“ vertragliche Beziehungen mit der Stadt Leipzig hatte. Es erfolgte **keine** direkte Beauftragung des bfb im Innenverhältnis der Stadt Leipzig.

Der bfb war zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe und -annahme ein städtischer Eigenbetrieb nach dem Sächs. EigenbetriebsG und unterlag damit den gesetzlichen Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes, wie aber auch der Eigenbetriebsverordnung. Gem. § 14 der Sächs. EigenbetriebsVO hat sich ein Eigenbetrieb seine Leistungen angemessen vergüten zu lassen, selbst wenn er seine Leistungen gegenüber der Gemeinde erbringt:

„Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite im Verhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der Gemeinde, einem anderen Eigenbetrieb der Gemeinde oder einer Gesellschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist, sind angemessen zu vergüten.“

Der bfb hätte somit selbst bei einer direkten Beauftragung durch die Stadt nicht auf der Grundlage des § 662 BGB tätig werden dürfen, sondern hätte auch dann in der Verpflichtung gestanden, eine

angemessene Vergütung

zu erheben.

Tatsache ist jedoch, dass keine Beauftragung von der Stadt an den bfb erfolgt ist, sondern eine Beauftragung durch Kommunal Konzept GmbH und diese Beauftragung klar und unmissverständlich eine Vergütung durch Pauschalpreis in Höhe von 4,7 Mio. DM vorsah.

An dieser Stelle kann dann auch gleich mit der vom Landgericht vertretenen These des § 662 BGB aufgeräumt werden. Dieses wiederum trifft dann genau auf die Fragen:

- Was ist der bfb?
- Welchen „Kostenersatz“ darf er denn nun nach Auffassung des Landgerichtes verlangen?
- Hat die StA und das Landgericht sich schon mit **§ 14 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung** auseinandergesetzt?

Die von der StA versuchte Darstellung, der bfb habe keinen Anspruch auf Abrechnung von Maschinen, die in seinem Eigentum stehen, findet also nicht nur seine privatrechtlichen Grenzen, sondern ist durch Gesetze und Verordnungen geregelt. Der bfb hatte somit sogar eine

Verpflichtung zur Abrechnung.

2.2.5 Leistungserbringung durch den bfb

Der bfb hatte einen Auftrag, den Abbruch von Gebäuden auf dem Kasernengelände Schönau, zu erbringen und dabei die „Bestandteile“ zu berücksichtigen, die in dem Auftrag vom 28.3.96 beinhaltet waren. Hierbei war es völlig unerheblich, in welcher Art, mit welchen Arbeitsmethoden der bfb die Auftragserfüllung gewährleistet, sofern die „Bestandteile“ des Auftrages eingehalten wurde, wie aber auch sonstige geltenden gesetzliche Bestimmungen, wie beispielsweise der Arbeitsschutz. Ob also bei der Auftragserfüllung der bfb die Mitarbeiter die Abrissmaterialien per Hand klein hacken lässt, ob sie die Materialien in Eimern oder mit der Schubkarre oder mit einem Minibagger oder einem Bobcat oder mit einem Schaufelbagger oder mit transportieren, ist rechtlich bei der Erfüllung eines Pauschalvertrages nicht relevant. Insofern ist es auch nicht relevant, mit welchem LKW Materialien gefahren wurden, mit welcher Anlage gesiebt und mit welcher Brecher gebrochen wurde. Unabhängig davon ist jedoch festzustellen, dass die Leistung des Brechens von Materialien zweifelsfrei vom ersten bis zum letzten Tage in der Kaserne Schönau für Kommunal Konzept durch den Brecher KK 114 einschließlich großer Nachsiebanlage erbracht wurde. Damit stand also die gesamte Zeit eine Brech- und Siebanlage KK114 auf dem Grundstück. Diese Anlage war darüber hinaus noch die leistungsstarke Maschine und darüber hinaus stand auch noch die KK 75s zur Leistungserbringung zur Verfügung und wurde auch entsprechend eingesetzt – allein, damit der bfb das von ihm geschuldete Werk auch realisieren konnte.

2.2.6 Rechtliche Würdigung

Bzgl. des Auftrages der Abbrucharbeiten Kaserne Schönau erfolgte eine Baukontrolle und Baubegleitung durch KK. Die Mitarbeiter von KK waren auf dem Kasernengelände vor Ort tätig. Gegenüber den Mitarbeitern von KK konnten somit keine Irrtümer über den Einsatz von Maschinen und Geräten und die Bauabläufe erregt werden. Die Mitarbeiter von KK konnten somit nicht getäuscht werden über den Einsatz oder den Nichteinsatz von Maschinen und Geräten und wurden auch nicht getäuscht. Bei KK als Vertragspartner ist kein Schaden entstanden.

2.3 Gesamtergebnis

Die Empfehlung des Herrn Sobiak an den bfb, sich eine Entsorgungsschiene aufzubauen und zu betreiben um deren Produkte verwerten zu können, ist in der kurzen Geschichte des bfb der unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten bisher mit Abstand wertvollste Geschäftsvorgang.

Der Betrieb für Beschäftigungsförderung hat für alle Maschinen aus eigenem Vermögen zusammen 307.625,- DM bezahlt und in der Zwischenzeit einen wirtschaftlichen Nutzen von weit über **10.000.000,- DM** erzielen können.

Alle Maschinen sind heute noch funktionstüchtig und in Betrieb.

Weder bei GBG/WEP noch bei KK wurde ein Irrtum erregt.

Weder GBG/WEP noch KK wurden getäuscht.

Weder GBG/WEP noch KK erlitten einen Schaden. Im Gegenteil, sie zogen aus dem Geschäftsvorgang erheblichen wirtschaftlichen Nutzen und Vorteile.

3 Sobiak / Fischer und Jung / Baumaschinen

Nun könnte man es sich unter Betrachtung des Ausgangspunktes einfach machen und feststellen, dass es völlig egal ist, was Herr Sobiak erhalten hat. Am Anfang war ein Rechtsgeschäft zwischen WEP/GBG und bfb. Hier drohte ein zwei Millionen Schaden. Den hat Herr Sobiak verhindert. Mehr noch, WEP/GBG und bfb hatten einen erheblichen wirtschaftlichen Nutzen.

Bei jedem normalen wirtschaftlichen Vorgang und der jeweiligen juristischen Betrachtung dazu, wäre an dieser Stelle der **gesamte Fall zu Ende!**

Nun haben sich aber die Staatsanwaltschaft und Gerichte durch die Strafanzeige des Herrn Sobiak eine Fährte hin zum Privathaus des HvH gelegt. Hierbei müssen jedoch auch sie über Hürden springen. Kommen wir zu den entsprechenden Fragen:

- Hat sich Herr Sobiak bereichert?
- Hat sich Herr Sobiak im Rahmen der Gesetze bereichert?
- Hat sich Herr Sobiak außerhalb der gesetzlichen Rahmen bereichert?
- Sollte sich Herr Sobiak außerhalb der gesetzlichen Rahmen bereichert haben, ist dies durch Umstände eingetreten die HvH zu vertreten hat.

Hierbei ist zunächst zu prüfen:

- Welche Aufträge hatte Herr Sobiak ?
- Welche Leistungen hat er erbracht und
- Welche Aufwendungen standen ihm zu?

3.1 Aufträge des bfb an Herrn Sobiak

3.1.1 Berater

Am Anfang der Geschäftsvorgänge war Herr Sobiak zweifelsfrei der Berater des bfb, hier insbesondere der des Betriebsleiters HvH. Dieser befragte Herrn Sobiak bei allen wesentlichen, den Bau betreffenden Themen des bfb. Herr Sobiak war auch der **einzige Berater** in diesem Themenfeld. Wenn es um statische, zeichnerische und baurechtlich vorlagerelevante Vorgänge ging, wurde **über und durch** Herrn Sobiak der Bau.-Ing. Herr Grabbe beteiligt.

Bestehen hieran Zweifel, so wird hierzu seitens der Verteidigung die Zeugenvernahme des gesamten Leitungskaders des bfb aus den Jahren 1992 bis 1995 beantragt. Dies sind insgesamt ca. 20 Personen, allen voran:

Die Herren Andres Balz, Stellv. Betriebsleiter
 Manfred Clausnitzer, OPL Tief
 Manfred Dachner, OPL Grün
 Peter Heyner, Hochbau
 Günther Quellmalz,

Detlew Müller, Objektleiter, dann OPL Tief

Die Damen Uta Johannes, Referentin
Claudia Souissi, Referentin der BL Bau
Kerstin Weiske,

Zwischen Herrn Sobiak und HvH fand in dieser Zeit im Durchschnitt pro Woche eine mehrstündige Beratung statt. Ferner war Herr Sobiak pro Woche ca. 20 Stunden auf den Baustellen des bfb **oder** für den bfb unterwegs. Ferner wurden pro Woche mehrfach fernmündliche Abstimmungen vorgenommen. Die Gesprächsinhalte und Themen waren auch nicht nur auf bauliche Fragen beschränkt, sondern umfassten auch z. B. Themen wie die Frage Motivation und Stimmung im Betrieb und unter den Menschen. Herr Sobiak besaß zumindest damals die Fähigkeit, zuhören und sich auch in die Psyche der Menschen und ihrer Stimmungen einzudenken und einfühlen zu können.

Aus diesem Grunde wurde er von der Betriebsleitung auch als eine **externe Kontrolle** der eigenen Baustellen „benutzt“. Geschuldet der Situation einen Betrieb mit mehreren tausend Menschen zu führen aber bis zum **1.Juli 1996** nur auf **drei** unbefristet und ungeforderte Mitarbeiter zurückgreifen zu können, hatte die Betriebsleitung natürlich Interesse an einer auch externen „Draufsicht“ auf Bauabläufe, wie aber auch nach Informationen auf Stimmungen aus dem Betrieb. Dieses Bedürfnis verstärkte sich natürlich durch die Tatsache für einen Teil von Menschen verantwortlich zu sein, die nicht immer den Anschluss an gesellschaftliche Entwicklungen gehalten hatten. Dieses Bedürfnis verstärkte sich weiter durch die Tatsache, dass die Menschen durch ein System geprägt waren, in dem auch die Leitungskader in den täglichen und wöchentlichen Beratungen **nicht die Probleme**, die zur Lösung anstanden, benannten, sondern in alter und gewohnter Weise **Erfolge meldeten**.

Diese gesamten Stunden des Herrn Sobiak wurden jedoch nie gesondert als Beraterleistung abgerechnet. Weder beim bfb, noch bei GBG/WEP oder KK gab bzw. gibt es eine einzelne Stundenabrechnung für Herrn Sobiak. Diese Leistungen waren immer inbegriffen in dem mit der Vermietung von Maschinen und Geräten verbundenen Betreuungs- und Beratungsaufwand.

Dies wurde auch von beiden Seiten als „wohltuend“ empfunden. Herr Sobiak vertrat die Auffassung, er müsse sich aus den abzuwickelnden Geschäften finanzieren und die müssten sich eben für beide Seiten so lohnen, so dass in den Geschäften auch sein Lohn berücksichtigt sei. Auch wollte er sich nicht bei den intensiven täglichen Kontakten mit den bfb Mitarbeitern in eine Situation bringen lassen, dass diese dann seine „Stundenzettel“ hätten abzeichnen müssen. Dies hätte im Übrigen auch zu einer Veränderung der erfolgten Beziehungsstrukturen der Mitarbeiter zu Herrn Sobiak geführt und damit in einem nicht unerheblichen Umfang die Wirksamkeit seiner Tätigkeit vor Ort reduziert.

HvH war dies sehr Recht. Allein schon aufgrund der Fragestellung, auf welchem jeweiligen Fördermittelprojekt denn eine allgemeine Beraterrechnung abgerechnet werden sollte? Aber, wie hätte denn eine allgemeine Beraterrechnung z.B. beim Abriss GNO für GBG/WEP ausgesehen und zugeordnet werden sollen?

Theoretische Beispiel Rechnung

Hiermit berechnen wir Ihnen für den Monat Mai 1994
111 Stunden à 200,- DM = 22.200,-DM

für 4 Stunden allgemeine Themen,
(abzurechnen bei der **nicht** vorhandenen ABM ?)

16 Stunden über die Entsorgungsprobleme im allgemeinen und besonderen
(abzurechnen bei GBG/WEP und dort aufzuteilen auf alle Grundstücke gem. dem
nicht vorliegenden Quadratmeterschlüssel Gesamtfläche zu Einzelgrundstück?)

32 Stunden Kontrolle und Besichtigung der Bausstelle GNO
(Abzurechnen mit 3,5 Stunden Grundstück ITB,
4,5 Stunden WPM,
2 Stunden Geophysik ?)

16 Stunden Aufbau der Baumaschinen
(aufzuteilen nach obigem **nicht** vorhandenen Grundstücksquadratmeterschlüssel?)

Offen gesagt, Herr Dr. Koppe hätte HvH einen Vogel gezeigt!

Bauabläufe, insbesondere im Rahmen von Beschäftigungsförderung durchgeführt, bedürfen einer ganzheitlichen, verschiedene Abläufe, Technologien und aktuelle Gegebenheiten verknüpfende Betrachtungs- und Handlungsweise. Diese ganzheitliche Aufgabenwahrnehmung, die von einem Beschäftigungsförderungsbetrieb wie dem bfb, der noch am Anfang der Professionalisierung stand, war nur mit einer integrativen, ganzheitlichen und auf den jeweiligen aktuellen Bedarf abgestimmten Begleitung und Betreuung zu gewährleisten. Durch Herrn Sobiak wurde hier ein Baucoaching geleistet, welches auf die verschiedenen Ebenen des Betriebes durchgriff und welches regelmäßig mittelbar in Einzelfällen auch unmittelbar durch WEP in Anspruch genommen wurde. Es war weder inhaltlich klein zu schneiden, noch im Hinblick auf die internen Buchungsstrukturen der WEP auf deren Grundstücks- und Investorenuntergliederung.

Unabhängig davon ist jedoch die Wertigkeit einer solchen Beratung, eines solchen Coaching messbar. Zu den aktuellen Preisen der Stadt Leipzig für Berater und Gutachter hier einige Vergleichszahlen aus dem Jahr 2000, wohlwissend dass die Preise 1993/1994 aufgrund des immensen Beratungsbedarfes in den neuen Bundesländern deutlich höher waren:

Die KPMG hat für das in diesem Verfahren vorliegende Gutachten pro Stunde zwischen 320,- DM bis 525,- DM **plus** Aufwendungen abrechnen können; für zwei Mitarbeiter und zwei Monate Arbeit über 300.000,- DM.

Die städtische BBVL berechnet den Eigengesellschaften der Stadt trotz eines bereits bestehenden Grundauftrages von pro Jahr über 2 Millionen, pro Stunde bis zu 220,- DM. Selbstverständlich alles Nettobeträge.

Bereits eine Überschlagsrechnung von angenommenen 20 Stunden wöchentlich und einem Stundensatz von 200,- DM hätte nur für Herrn Sobiak persönlich ca. **monatlich 20.000,- DM** brutto ausgemacht. Wir können natürlich auch einen KPMG Stundensatz nehmen, dann kommen wir auf **monatlich über 50.000,- DM**. Wir können uns auch streiten, welche Stunde für bfb oder GBG oder WEP wertvoller war und ist.

3.1.2 Geschäftsidee

Der Aufbau einer eigenständigen Entsorgungsschiene für den bfb war ausschließlich die Idee des Herrn Sobiak. Bis zum Dezember 1993 wurden alle Abrissanträge des bfb unter dem Gesichtspunkt kalkuliert und durchgeführt, das Abrissmaterial zu Entsorgungsfirmen zu transportieren. Da man über keine eigene ausreichende Transportkapazität verfügte, ließ man sogar wesentliche Teile von Entsorgungsfirmen abholen.

Wie oben bereits ausführlich dargestellt, war dieser Weg auch nicht eine einmalige Entscheidung, sondern ein Prozess bestehend aus Einzelentscheidungen, die auch nicht gradlinig verliefen. Die Entscheidungen waren geprägt von der jeweiligen Situation auf den Baustellen und der Fähigkeit über freie Budgets zu verfügen, wie aber auch davon, Mitarbeiter schrittweise für die Einführung der entsprechenden Technologien einzunehmen, ihnen die Ängste zu nehmen und damit die Grundlage für einen positiven und effektiven Einsatz der Technologie betriebsintern zu schaffen. Auch dies ist noch mal unter den Besonderheiten eines Beschäftigungsförderungsbetriebes zu sehen. Hier bestehen zum einen Bedenken und Sperrin in der Annahme neuer Technologien, weil diese nicht bekannt sind und keine Erfahrungen im Umgang damit bestehen, insbesondere bei Mitarbeitern, die zuvor nicht mal im Baubereich tätig waren natürlich zum Teil heftige Ängste auslösen. Zum anderen bewegt sich die Beschäftigungsförderung im Spannungsfeld zwischen dem Angebot von Arbeit, dabei vorzugsweise Handarbeit/körperlicher Arbeit um der Arbeitslosigkeit abzuwehren, d.h. einer Vermeidung von Technologieinsatz um dadurch mehr Menschen mit Handarbeit zu beschäftigen und andererseits dem Anspruch einer Ausgestaltung humaner Arbeitsplätze unter Einsatz von Technologie auch in der Beschäftigungsförderung sowie der Aus- und Fortbildung auch bzgl. adäquater zeitgemäßer Technik im Arbeitsleben.

Die Gespräche und Beratungen mit Herrn Sobiak hierzu waren somit auch nicht an einem Tage und dann abgeschlossen, sondern begleiteten beide Seiten mehrere Jahre. Sie umfassten auch nicht ausschließlich Bausstoffe. Der letzte, aber nicht mehr realisierte, Auftrag war eine Lösung für Altreifen zu entwickeln, die bei den jeweiligen Abrissaufträgen in großen Mengen anfielen und teuer entsorgt werden mussten.

3.1.3 Einzelaufträge im Zusammenhang mit dem Auftrag GBG/WEP

3.1.3.1 Reizer Grundstück

Auf diesem Grundstück stand ein Betonschießstand aus dem 3. Reich mit bis zu sechs (!) Meter dicken Betonwänden. Der Auftrag war Teil des VZOG Auftrages. Da die Kapazitäten des bfb maschinell erschöpft waren, WEP aber auf Einhaltung der Termine bestand, wurde erwogen einen sehr großen Bagger mit Spezialtechnik zu

beschaffen. Dieser hätte annähernd 600.000,- DM gekostet. Weitere Aufträge in dieser Dimension und mit dieser Problemstellung waren nicht absehbar, so dass die Investition nicht vertretbar gewesen wäre. HvH bat Herrn Sobiak unter dem Gesichtspunkt Sprengung das Problem zu prüfen. Welche Schritte Herr Sobiak nun unternahm, wusste und weiß HvH nicht. Erinnerunglich ist HvH noch das über das Thema in den folgenden Tagen mehrfach fernmündlich gesprochen wurde. Herr Sobiak trug nach ca. vierzehntägiger Prüfung aller Möglichkeiten vor, dass eine Sprengung ausscheide. Die Sprengladungen müssten eine solche Dimension haben, dass eine Genehmigung nicht erteilt würde. Herr Sobiak hatte sich bei Experten erkundigt und diese hatten nach eigenen Aussagen ein neues Mittel (Spezialchemie) entwickelt. Dieses sollte durch Kernbohrungen in den Beton eingebracht und verschlossen werden und dann durch eine chemische Reaktion den Beton zum Bersten bringen.

Aus heutiger Erinnerung traten dann weitere Verzögerungen ein, die im wesentlichen auf die mangelnde Bereitschaft von bfb Mitarbeiter mitzuziehen zurückzuführen war. Auf jeden Fall ist noch sehr gut Erinnerunglich, dass nachts um 23.00 h Herr Sobiak am Wohncontainer in Hohenroda klopfte und die Eheleute von Hermanni aus dem Bett holte. Herr Sobiaks Anzug, die Hosenbeine hochgekremgelt, war völlig verdreckt und eingerissen und die Halbschuhe waren nicht mehr zu erkennen. Man versprach ihm am nächsten Tag ein Paar Gummistiefel zu schenken. Frau von Hermanni machte ihm noch etwas zu essen und man ließ sich mehrere Stunden darüber aus, warum die Leute – von wenigen Ausnahmen abgesehen – in einer Situation, wo der Betrieb doch einen Halbmillionenauftrag halten will, nicht mitziehen.

Herr Sobiak hatte an diesem Abend die mehrtägigen Arbeiten am Bunker abgeschlossen und die Spezialchemie in die Betonlöcher verfüllt und diese verschlossen. Die erhoffte Wirkung trat nicht ein. Der durchgefrorene Beton ließ die chemische Reaktion nicht zu. Der bfb verlor den Auftrag. Die Fremdaufwendungen von Herrn Sobiak wurden beim bfb abgerechnet, weil die Rechnung von WEP bezogen auf das Reizer Grundstück / Bunker an die Firma Zani vergeben worden war.

Die Leistung von Herrn Sobiak war in der Rechnung gegenüber dem bfb ausdrücklich **nicht** enthalten.

An diesem Auftrag/Vorgang lassen darüber hinaus noch weitere Sachverhalte beweisen:

Beim bfb war der mit 500.000,- DM „bewertet“ worden, als man ihn aus dem Gesamtauftrag VZOG herausgerechnet hat. Die Fa Zani hat den Auftrag erhalten und rund 1.2 Mio. abgerechnet (Wohin ist von denen eigentlich entsorgt worden?) Der wirtschaftliche Nutzen für GBG/WEP ist offensichtlich. Obwohl im Auftrag von Zani enthalten, wurden die anschließenden Erdarbeiten dann doch vom bfb durchgeführt.

[28. OBP, 16.08.94, Nr. 2.1, Grundstück Reisser](#)

3.1.3.2 Esse

An diesem Auftrag lassen sich gleich mehrere Vorgänge beweisen.

Im Rahmen der WEP Aufträge an den bfb war auch eine über 40 Meter hohe Esse zu beseitigen. Die Frage wie abzureißen sei war unklar. Man traute sich nicht so richtig heran. WEP drängelte, also wurde wieder durch HvH Herr Sobiak auf die Baustelle geschickt. Ergebnis Einrücken und per Hand abtragen bis die Baggerschaufelhöhe erreicht ist. Zur Fachanleitung (Stichwort Verantwortung siehe oben) wurden auch GfH Mitarbeiter dazugestellt. Natürlich wurde das Einrücken und das eingesetzte Personal auch extra bezahlt. Die Leistung von Sobiak aber eben auch hier **nicht**.

Dies lässt sich nun klar und deutlich beweisen:

Die Mitarbeiter des bfb trauten sich aber nicht und in über 40 Meter Höhe war es sehr windig und kalt. Man kam zeitlich nicht voran und WEP maulte wie häufiger rum. Also wurde Sobiak wieder auf die Baustelle geschickt. HvH bekam nur einen Anruf, er, Sobiak, habe alles geklärt. Wochen später hörte dann HvH was geschehen war: Herr Sobiak war auf die Baustelle gefahren mit 10.000,- DM in 100,- DM Scheinen und hatte den Arbeitern gesagt, wenn ihr bis zu dem und dem Zeitpunkt fertig seid, bekommt ihr das Geld. Die Arbeiten wurden pünktlich abgeschlossen.

Frage: Wohin wurden denn nun diese 10.000,- DM gebucht?

Antwort: In das Privathaus von Fam. von Hermanni, d.h. zu Lasten von H v. Hermanni !

Nachzulesen unter „Rechnung vom 3.8.94“ Band XVII, Anlage 2, Blatt 2796. Dass HvH diese „Rechnung“ nie erhalten hat ist klar und muss hier eigentlich nicht extra betont werden. Auf Seite 2 unten findet diese Abrechnung statt:

<i>Wohnung Balz</i>	<i>(Aufwand)</i>	75.000,-
<i>Kosten Miete Gewerbepark</i>	<i>(Aufwand)</i>	120.000,-
Kosten OPL Müller	(Aufwand)	10.000,-

Auf Seite 3 erfolgt dann die Gegenbuchung		
<i>Einnahmen aus Baumaschinenvermietung</i>	<i>(Ertrag)</i>	140.000,-

Da man die Bargeldzahlungen auch nicht eingebucht hat, kommen dann offene Forderungen in Höhe von 213.587,67 DM an HvH heraus. Diese wird man nun als uneinbringbare Forderungen von der Steuerschuld abgesetzt haben.

Somit ist zweifelsfrei bewiesen:

- 1. Es gab Sonstige Leistungen.**
- 2. Sie wurden im Hause Sobiak ebenso wie ein Teil der Einnahmen aus Maschinenmieten in das „Abschreibungsmodell Sobiak Hohenroda“ gebucht.**
- 3. Damit beweisen genau die Unterlagen von GfH/Sobiak selbst, dass es die hälftige Teilung nicht gegeben hat. Herr Sobiak hat immer mit sich selbst verrechnet.**

An diesem Vorgang kann auch ein weiteres Mal das Fehlverhalten des StA GL Gast bewiesen werden. Er kennt diesen Vorgang, vermutlich auch die Steuerunterlagen seit spätestens Dez. 1999. Trotzdem sind diese heute nicht **vollständig** Aktenbestandteil.

3.1.3.3 Abriss Werkzeug Prüf Maschinen (WPM)

Auch bei diesem Einzelauftrag war Herr Sobiak gleich in mehrfacher Hinsicht beteiligt. Das sehr große Werk war noch in einem baulich recht guten Zustand und bestand im Wesentlichen aus stahlbewährtem Beton. Die Verhandlungen um diesen Auftrag zogen sich recht lange hin. Der bfb hatte nach Übergabe des Leistungsverzeichnisses ein Angebot in Höhe von 1.520.000,- DM erstellt. Dies war zu einem Zeitpunkt, als man noch mit einem normalen Abriss mit entsprechender Abfuhr kalkulierte. In die Phase der Verhandlungen viel auch die Hoffnung mit dem Brecher günstigere Preise machen zu können. (Schreiben des Dr. Böckenförde vom 16.Feb.1994, 3. Absatz).

*„Gleichzeitig möchten wir Sie gern mit dem Abriss des WPM - Grundstückes beauftragen, der sofort zu beginnen wäre. Da sich jedoch Ihre Kostenschätzung hierfür möglicherweise **aufgrund neuer Erkenntnisse reduziert**, bitten wir zunächst um Überprüfung Ihrer Kalkulation und Mitteilung des Ergebnisses, damit wir Sie förmlich beauftragen können.“*

Bezüglich der Nachkalkulation wurde GBG/WEP mitgeteilt, dass man sich sicher sei, dass es preiswerter werde, mangels Erfahrung aber keine genauen Zahlen sagen könne. Daraufhin erhielt der bfb den Auftrag mit Schreiben vom 24.3.94, **aber ohne eine Summe zu nennen**.

Die genaue Reihenfolge der kommenden Ereignisse sind HvH heute nicht mehr erinnerlich. Über die Bauberatungsprotokolle oder Zeugenbefragungen lassen sich hier weitere Details ermitteln. Auf jeden Fall erreichten HvH folgende Informationen:

- Das Bauordnungsamt habe einen Baustopp verfügt.
- Der bfb habe nicht die Qualifikation diesen Abriss vorzunehmen, ja er dürfe dies rechtlich auch gar nicht.
- Der vom bfb vorgesehene Weg des Abrisses sei falsch oder nicht zulässig oder für die Mitarbeiter des bfb zu gefährlich.
- Der Auftrag könne nur von privaten Firmen keinesfalls jedoch von ABM Mitarbeitern durchgeführt werden.

HvH bat wieder Herrn Sobiak sich vor Ort schlau zu machen. Er kam mit zwei Aussagen zurück:

- Der Auftrag müsse unbedingt gehalten werden, das Abrissgut sei exzellenter Beton und hervorragend als Schreddergut zu verwenden und zu vermarkten.
- Der Abriss sei tatsächlich kompliziert und nicht ungefährlich. Für einen normalen Baggereinsatz sei das Gebäude zu hoch, ein Rückbau aber nicht ungefährlich weil auch er, die statischen Kräfte nicht einschätzen könne.

Man vereinbarte, dass Herr Dipl. Ing. Grabbe den Auftrag erhält den Abriss zu prüfen und Vorschläge zu unterbreiten. Während dieser Zeit trafen sich die örtliche Objektleitung und die Herren Grabbe, Sobiak und von Hermanni mindestens zweimal vor Ort und besichtigten das Bauwerk.

Ungefähr zur gleichen Zeit übermittelte WEP, dass das Bauordnungsamt einen Abriss unter Verantwortung des bfb nicht zulassen werde.

Nach einigen Kontakten und Gesprächen zwischen WEP und Herrn Sobiak, erschien dieser eines Tages und berichtete, dass WEP dem bfb die Abwicklung des Auftrages nicht zutraue und WEP wohl bereit sei den Auftrag direkt an die GfH/Sobiak zu vergeben und dabei dann, da nicht ABM, auch bereit sei mehr zu zahlen. Herr Sobiak bot an, doch eine Arbeitsgemeinschaft mit dem ABM Stützpunkt einzugehen um so auf die Maschinen des bfb zurückgreifen zu können. HvH lehnte ab und bat Herrn Clausnitzer ihn sofort zu informieren wenn in Sachen WPM Auftrag etwas passiere. Er schärfte ihm nochmals ein, dass der bfb diesen Auftrag haben wolle. Er solle sich in dieser Frage auf keine Kompromisse einlassen und wenn entscheide HvH diese persönlich.

Herr Sobiak wurde gebeten im Rahmen der Lehrvereinbarungen, gemeinsam mit Herrn Grabbe (Abriss Sachverständiger), die Verantwortung zu übernehmen. Letztlich wurde auch so verfahren. Herr Grabbe übernahm die Überwachung und Mitarbeiter von Herrn Sobiak die Anleitung der bfb Mitarbeiter vor Ort.

Beweis: Abrissantrag BOA, Beiakte V, Blatt 12
 Bauberatungsprotokolle
 Zeugen die Herren Grabbe, Clausnitzer, Müller

*„27. OBP, vom 9. August 1994, Punkt 2.5, letzte Satz
Mit der Firma Sobiak ist die Antragstellung des Abrissantrages an das Bauordnungsamt abzustimmen.“*

*„28. OBP, vom 16. August 1994, Punkt 2.5,
Mit Herrn Sobiak wurde der Abrissantrag für den Abriss des WPM Gebäudes besprochen und in Details ergänzt.
WEP hat diesen zwischenzeitlich dem Bauordnungsamtes zur Genehmigung übergeben.“*

Siehe auch die OBP der folgenden Wochen.

Weder Herr Sobiak noch Herr Grabbe haben ihre Leistung hierfür je gesondert in Rechnung gestellt.

Es ist offensichtlich, dass bei dieser Sach- und Rechtslage es ausgeschlossen ist, dass die Leistung von Herrn Sobiak und Herrn Grabbe in der Stundenabrechnung für die Anleiter/Mitarbeiter enthalten ist.

Beweise: Herr Grabbe

Am Ende wurden für WPM 1.276 Mio, also 244.000,- DM günstiger als ursprünglich kalkuliert, abgerechnet.

3.2 Die Aufwendungen und Kosten der GfH / des Herrn Sobiak

Neben den normalen Aufwendungen als Unternehmer, Berater und Vermieter, hatte Herr Sobiak bezüglich der Baumaschinen vor allem die Kaufpreise, Kreditaufwendungen und – auch nach eigenen Erklärungen – den Aufwand für die Schwarzgeldzahlungen zu tragen.

Auch die Geschäftsidee war eindeutig seine. Die mit den Aufträgen entstandenen Kosten wurden mit den Mieten und Restkaufsummen abgegolten. Diese Kosten sind auch alle mittelbar oder unmittelbar mit der Vermietung der Maschinen und Geräte entstanden. Es hat über diese Aufwendungen nie andere Rechnungen gegeben.

Neben einer juristischen Betrachtung kann man auch gerne noch eine „moralische“ Gesamtbetrachtung vornehmen und fragen:

Wessen Nutzen war denn größer, der des Herrn Sobiak, des bfb oder der von GBG/WEP bzw. KK?

Sofern man eine ordnungsgemäße Steuerzahlung des Herrn Sobiak unterstellt, liegen die Vorteile offensichtlich und deutlich beim bfb und bei GBG/WEP und KK.

3.3 Hat es Täuschungshandlungen von Herrn Sobiak gegeben und wer hat mitgewirkt?

3.3.1 Privathaus /Lebak GmbH

Wie wir heute wissen, ist Herr von Hermanni tatsächlich über eine Reihe von Sachverhalten durch Herrn Sobiak getäuscht worden. Hierbei fragt sich HvH natürlich auch, gab es diese Täuschungen von Anfang an oder sind sie erst später mit den Steuerproblemen des Herrn Sobiak eskaliert. Ob es hier je abschließende Antworten und Wahrheiten geben wird ist ungewiss, setzt allemal aber noch die vollständige Beiziehung der Steuerakten voraus. Sollten diese Unterlagen verschwunden sein, dürfte auch die Vernehmung der Steuerbeamten helfen.

Durch die heute schon vorliegenden Steuerakten ist bekannt, dass laut Herrn Sobiak alle Unterlagen gestohlen wurden. Er mag selber erklären, woher nun die kopierten Dokumente aus Ordner I und II kommen. Auch die Beamten der Steuerfahndung Leipzig und Hannover werden hier noch Fragen haben!

Diese müssten z.B. wissen, welche Rechnungen bei der Hausdurchsuchung der Steuerfahndung 1994 bereits vorlagen und welche Ausgangsrechnungen somit erst später geschaffen wurden.

Dies gilt auch für die Eingangsrechnungen, bei denen noch ein Einfluss möglich war. So z.B. bei dem Herrn Fehse, (Fliesenleger) der später am Bahnhof „abgefangen“ wird um noch einige Quittungen zu unterschreiben. (siehe ZV Fehse) Auch bei der Firma Servatko, die das LKA nicht gefunden haben will, ist dies mehr als wahrscheinlich, nein sicher.

Wir wissen heute, dass es bis 1994 von Herrn Sobiak ein systematisches und planvolles Betrügen des Finanzamtes gegeben hat. Bis zu diesem Zeitpunkt dienten alle Handlungen dem einen Ziel, Vorsteuern ziehen zu können, um die Zahlung von Mehrwertsteuern und im Ergebnis davon, die Zahlung von Körperschaftssteuern zu vermeiden. Ferner versucht man alle Rechnungen für Eigenobjekte (Schulstr. und Handwerkerhof) auf Fremdobjekte umzulenken. Allein dieser letzte Punkt kann heute bereits bei der Hälfte aller betroffenen Subunternehmer definitiv bewiesen werden (siehe hierzu Punkt 4.5.6.). Bis zum Jahre 1994 richtete sich das Handeln immer gegen das Finanzamt. Auch das Aufrechnen mit Baumaschinenmieteinnahmen findet bereits statt (siehe hierzu Punkt 4.5.5.). Aber genau diese Unterlagen entlasten HvH, denn sie sind der Beweis, dass eine Auf- und Verrechnung immer mit den **eigenen Verpflichtungen** des Sobiak vorgenommen wird. Erst nach der Steuerfahndung im August 1994 und wahrscheinlich mit einem weiteren Einschreiten des Finanzamtes im Jahre 1995 oder 1996, besteht nun die Notwendigkeit für die GfH und Herren Sobiak und Friederich erneut Akten zu fälschen.

Dafür kann man sogar fast Verständnis entwickeln. Man hat Mieteinnahmen für Baumaschinen in Millionenhöhe, kann die Aufwendungen – weil zum Teil Schwarzgeldzahlungen – aber nicht ordnungsgemäß nachweisen. Also nimmt man das Akten- und Datenmaterial der Vorjahre, schreibt nun Rechnungen und versieht sie mit den Zusätzen „zurück habe kein Geld“.

Die Kombination von grenzenlosem Hass (HvH war wie sein Handeln gegenüber Herrn Sobiak beweist, eben nicht erpressbar und bestechlich) und Dummheit (Abgabe des falschen Ordners) gepaart mit dem Locken der StA Leipzig (Bringt uns doch Unterlagen) führt dann zu der heutigen Aktenlage in Kopien.

Im Jahre 1998 wird Herr Sobiak erneut von der Steuerfahndung befragt:

„ Es sind Hinweise bekannt geworden, dass das LKA Sachsen gegen Sobiak und einen Ex-Hannoveraner in Leipzig ermittelt, Details sind noch nicht bekannt“.

Herr Sobiak erklärt hierzu nicht, „das kann ich Ihnen erklären, das geht auf meine Anzeige zurück, weil mich der v. Hermanni betrogen hat“ oder Ähnliches.

Nein!

Dem Protokoll der Steuerfahndung ist zu entnehmen:

„ Sobiak wollte sich hierzu nicht äußern, teilte aber mit, dass die Behörden dort gegen ihn ~~auch~~ ermitteln

(politischer Hintergrund?).“

Warum schätzt Sobiak – entgegen seiner eigenen Strafanzeigen - hier einen „politischen Hintergrund“ ein?

Und welche Ermittlungen gegen den „Ex-Hannoveraner“ haben das LKA-Sachsen bereits im **Jahr 1998** zur Steuerfahndung Hannover getrieben, wie bekommt die Steuerfahndung hiervon „Hinweise“, wo doch nach den Unterlagen und Akten sowohl des LKA wie aber auch der StA hierzu nichts erkennbar ist?

Damit ist bewiesen, dass die StA Leipzig zumindest über ihr Hilfsorgan , das LKA-Sachsen seit 1998 Kontakte und Hinweise mit der Steuerfahndung austauscht, mit hoher Wahrscheinlichkeit auch Einblick in die Steuervorgänge Leipzig hat und genau diese, erneut dokumentiert mit der StA Leipzig vom **17.1.2001**, versucht der Verteidigung und den Gerichten zu verbergen.

Beweis: Beiakte 19, Steuer, Seite 147

Auch das „Geständnis“ von Herrn Sobiak ist subjektiv nur noch folgerichtig. Die Wahrheit wird für ihn erheblich „teurer“ werden. Auch hier muss wieder auf den Betrugsprozess in Bitterfeld aufmerksam gemacht werden.

Durch die eigenen Ermittlungen der Verteidigung wurde der Fall Andreas Gotsch bekannt. Herr Gotsch sah sich in einem zivilrechtlichen Verfahren in der gleichen Situation wie HvH. Es tauchen gefälschte Vermerke auf. Berufszeuge Friederich hat seinen Auftritt, etc..

3.3.2 Baumaschinen

Es wurden ausdrücklich immer neue Maschinen von HvH bestellt. (Ausnahme Radlader) Dies wird heute auch durch die vorliegenden schriftlichen Angebote von F&J bestätigt.

Bezüglich der Vorsiebanlage nun auch durch die Bankunterlagen.

Unklar ist bis heute, ob die Angebote, die zum Teil alleine deshalb keinen Sinn geben, weil sie **nach** Auftrag erstellt wurden, dazu dienen

HvH bezüglich eines vermeintlich höheren Preises zu täuschen oder HvH den Eindruck zu vermitteln es seien neue Maschinen.

Aus dem Gutachten der KPMG wissen wir, das die Vorsiebanlage gebraucht war. Ob hierbei der bfb alleine getäuscht wurde oder auch Herr Sobiak war bis zur letzten Akteneinsicht noch unklar.

Heute wissen wir aus den Bankunterlagen, dass zunächst die Kreditsumme in Höhe von 277.000,- DM netto in Höhe des Angebotes beantragt, dann aber nur 161.000,- DM netto in Höhe der Zahlung in Anspruch genommen wurde. HvH wurde also das Angebot für eine neue Vorsiebanlage gezeigt und dann eine alte, mit Wissen von Sobiak geliefert. Während die KPMG diesen Faktor bei ihrem Rechenwerk bereits mit einem niedrigen Rechenwert berücksichtigt, geht das LKA bei seiner Preisumfrage noch von einer neuen Maschine aus.

Aus einem Gespräch zwischen einem Mitarbeiter der vom bfb eingesetzten Arbeitsgruppe und einem Mitglied der KPMG Gutachtergruppe wissen wir, dass der Betonbrecher II mit hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls gebraucht (Betriebsstundenzähler zurückgestellt) gewesen sein soll. Der Hinweis an die StA hat zwar dazu geführt, dass ein Ermittlungsverfahren eröffnet, aber sofort wieder eingestellt wurde. Ermittlungshandlungen hat es offensichtlich nicht gegeben. StA Gast versucht krampfhaft seine „Kronzeugen“ zu schützen. Die Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft ist von dieser nicht angenommen worden.

Der Bitte der Verteidigung doch wenigstens nun alle Maschinenakten zu erhalten ist man bis Februar 2001 nicht nachgekommen. Hierzu gibt es aus der Sicht der StA auch allen Grund. Sollte sich der Verdacht bestätigen, steht die Staatsanwaltschaft Leipzig vor einem **kompletten Scherbenhaufen**, der dann auch strafrechtliche Relevanz haben wird. Allemal wäre sofort bewiesen, dass der schon jetzt mit einem sehr unwahrscheinlichen Preis angegebene Brecher KK 114, niemals für 430.220,- DM netto, nach Skonto „über den Tisch“ an den Neukunden Sobiak verkauft wurde.

Das Angebot, das den Banken vorgelegt wurde, und heute den Bankunterlagen zu entnehmen ist, trägt den Preis von 439.000,- DM netto aber **„ohne Extras“**. Die gelieferte Maschine beinhaltet aber **alle Extras**.

Die nach Akteneinsicht im Februar 2001 von der Verteidigung durchgeführten Ermittlungen haben die Annahmen bezüglich des Betruges bei Lieferung von Betonbrecher II durch Herrn Sobiak und Fischer & Jung vollständig bestätigt.

Die Identnummern wurden gefälscht, die Typenschilder wurden ausgebohrt und neue an eine alte Maschine angebracht. Der Betriebsstundenzähler auf zwei Betriebsstunden zurückgedreht.

Die Strafanzeige gegen die Staatsanwaltschaft Leipzig und Herrn StA GL Gast wurde am 4. September 2001 bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden gestellt. Die Mitarbeiter des LKA haben am 11. Sept. 2001 - also 15 (in Worten fünfzehn) Monate nach den ersten Hinweisen sich den Brecher II vor Ort im Hafen Lindenau angeschaut und fotografiert!

4 Bauvorhaben Hohenroda

Bezug zur Anklageschrift:

Seite 34 – 36

Seite 58 - 71

4.1 Ausgangssituation für das Bauvorhaben Hohenroda

Die Eheleute von Hermanni haben sich 1977 als damalige Inspektorenanwärter und Studentin ein Haus für 182.000 DM gekauft. Bis 1991 erfolgte die Sanierung durch Eigenleistung. Die hierfür abgerechneten Belege sind den Steuerunterlagen des Finanzamtes zu entnehmen.

Der finanzielle Freiraum wurde durch Beförderungen und Nebentätigkeiten vielfältiger Art / Dozent, Aufsichtsrat Stadtwerke, Großraumparlament, ehrenamtlicher Arbeitsrichter, Tierhaltung) immer vergrößert.

Die Sanierung des Nebengebäudes und des Hauptgebäudes wurde bis zur Geburt des dritten Kindes (22.4.91) abgeschlossen. Die Eheleute von Hermanni hatten sich entschlossen zwischen dem Neben- und dem Hauptgebäude ein Mittelhaus zu errichten. Daher wurden bereits 1991/2 Baumaterialien, wie z.B. Fliesen (mit denen bereits das Nebengebäude und kurz vor der Geburt des dritten Kindes auch gerade das Hauptgebäude gefliest worden war). um damit dann alle drei miteinander verbundenen Gebäude auch einheitlich gefliest zu haben, gekauft und eingelagert. Weiteres Baumaterial, insbesondere Hölzer, wurden zur Errichtung eines Wochenendhaus auf dem Wochenendgrundstück in Brelingen eingelagert. Allein der Wert der Fliesen a) Bonfol, Schiffchen und Quadrat, b) weiße, gelbe, blaue Spaltplatten die 1993 nach Hohenroda transportiert wurden, machen einen Wert von über 50.000 DM aus.

Beweis: Zeugen: Dirk Blaume, Hans-Volker Mann, Jochen Bollmann,
[Siehe auch die ZV des im August 2001 verstorbenen Karl Heinz Blaume,](#)

Die gesamten Jahre 1991 und 1992 sind davon bestimmt, im Grunde eine 6 ½Tage-Woche zu arbeiten, zusätzliche Einnahmen zu haben und keine Zeit für Ausgaben. Diese Zeit ist weiterhin bestimmt von einem ständigen „Hin- und Her“, „gehen wir in den Osten oder gehen wir nicht in den Osten“. Eine Vielzahl von Angeboten und Möglichkeiten zum Wechsel in den Osten ergaben sich und wurden insbesondere aus innerfamiliären Überlegungen verworfen.

Im Sommer 1991 erging ein konkretes Angebot an die Stadt Leipzig bzgl. Übernahme in das Beamtenverhältnis. Dort erfolgte zunächst eine Ablehnung, weil man eine Sicherung der begonnenen Beschäftigung durch eine GmbH wünschte.

Beweis: Schreiben HvH an die Stadträte Wetzel (Hannover) und A. Müller (Leipzig)
Unterlagen bei StA, Ordner HvH: Beruf

Hieraus entstand die Gründung der LEBAK GmbH und dann die Gründung der HERBA-GmbH. HvH war damit als **Berater** für die Stadt Leipzig tätig. Die von der StA Leipzig in der Anklageschrift auf Seite 21 getroffene Aussage, dass „HvH nach der Wende im Wege der Abordnung nach Leipzig“ gekommen ist, ist falsch. HvH ist am 22.12.92 versetzt worden und hat dann bis Juli 1993 den hannoverschen ABM Betrieb weiter - nebenbei ohne Beratervertrag - geführt.

Beweis: Archivakten der LEBAK und der später mit der LEBAK verschmolzenen HERBA
bei StA, entnommen dem Archiv auf Dachboden des Gebäudes Dorfstr. 8
Personalakten der Stadt Leipzig

Beide GmbH erzielten gute Einnahmen. HvH erhielt zeitgleich zum Beamtengehalt von der Stadt Hannover (die Tätigkeit für die Stadt Hannover wurde weiterhin voll ausgefüllt, eine Nebentätigkeit für die Tätigkeiten für die Stadt Leipzig über die GmbH -Tätigkeit lagen selbstverständlich vor) Einnahmen aus dem Geschäftsführergehalt HERBA.

Das ständige Pendeln zwischen Leipzig und Hannover einschließlich des Leistens von zwei voll auslastenden Aufgaben war auf Dauer insbesondere unter innerfamiliären Gesichtspunkten nicht mehr vertretbar.

So fiel im Herbst 1992 die Entscheidung einer Umsiedlung der Familie nach Leipzig. Hierbei war nunmehr eine gewissen Zügigkeit erforderlich, da mit der Übernahme der Beamten in die Dienste der Stadt Leipzig und dem vorgesehenen erleichterten Aufstieg die seinerzeit noch bis zum 31.12.92 befristete Sonderverordnung zu berücksichtigen war und die Versetzung bis zum 31.12.92 erfolgen musste. Die Versetzung ist dann zum 22.12.92 erfolgt.

Auf der Suche nach einer Unterkunft für sich und seine Familie bei seinem Umzug von Hannover/Langenhagen in den Raum Leipzig hat HvH über 200 Objekte prüfen lassen, davon knapp 80 selber in Augenschein genommen und knapp 10 mit seinem Schwiegervater und/oder seiner Ehefrau besichtigt.

Beweis. Zeugen Wolfgang Jäger und Uta Johannes

Das seinerzeit durch den bfb ausgebaute Gebäude in der Karl-Härtling-Str. kam dabei zwar unter räumlichen Gesichtspunkten für die Familie v. Hermanni in Betracht, jedoch wurde ein Verkauf bzw. eine Vermietung an die Familie v. Hermanni seitens der Stadt Leipzig abschlägig entschieden.

Unter Berücksichtigung des Raumbedarfes, des Zustandes, der sofortigen Verfügbarkeit und des Preises blieb letztlich - zum damaligen Zeitpunkt, d.h. 1992- nur die ehemalige LPG Einigkeit in Hohenroda. HvH hat das Objekt noch bevor er es seiner Familie zeigte, zusammen mit Sobiak besichtigt, um von diesem evtl. Hinweise auf Bausubstanzprobleme u.ä. zu erhalten. Sobiak war von dem Objekt so

begeistert, dies war sowohl auf den Kaufpreis, als auch auf den Standort im Dreieck Leipzig/Halle/Bitterfeld und der räumlichen Nähe zur entstehenden Neuen Messe, wie aber auch aufgrund seiner eigenen Bauvorhaben im Bereich Bitterfeld zurückzuführen, dass er Interesse daran äußerte es selbst zu kaufen und als Standort für seine geschäftlichen Aktivitäten, die sich in der beschriebenen Region befanden, zu nutzen.

Da HvH es jedoch für die Familie benötigte konnte kein Kauf durch Herrn Sobiak erfolgen. Herr Sobiak äußerte sodann Interesse an Anmietung der nicht von HvH und im späteren von der LEBAK genutzten Flächen/Gebäudeteile (hinterer Teil der LPG).

Es entwickelte sich Einvernehmen darüber, dass der hintere Teil von der GfH für den Ausbau und die Nutzung eines Handwerkerhofes gemietet würde. Hieraus ergab sich auch, dass Herr Sobiak als Bauunternehmer für HvH und die LEBAK tätig werden würde und damit bereits die ersten Unterbringungen von Handwerkern im Handwerkerhof erfolgen sollten. Die GfH sollte mit dem Handwerkerhof deshalb sofort beginnen. Wegen der Instandsetzungsarbeiten wurde vereinbart, dass der Mietvertrag und die Mietzahlungen erst mit Juli 93 beginnen sollen.

So erfolgten aufgrund dieses Einvernehmens auch schon frühzeitig Geldzahlungen an die GfH, damit sie mittels dieser Liquidität sowohl die Grundlagen für seine Ausstattung des Handwerkerhofes und damit auch für die Baumaßnahmen des Privathauses und der LEBAK schaffen konnte.

Die Umsiedlung der Familie erfolgte dann im Jan/Februar 1993 nach Hohenroda unter Nutzung des ehemaligen Kulturraumes des LPG-Einigkeits und eines aufgestellten Wohncontainers. Das Privathaus in Langenhagen wurde an die Eheleute Mell für 450.000,-, ohne Einbaumöbel – 25.000,- DM, verkauft. Das Wochenendgrundstück in Brelingen für 25.000,- DM.

Mit den Überlegungen der Familie von Hermanni sowohl zum Grund des Erwerbes der ehemaligen LPG Einigkeit sowie des Baues eines Privathauses und der weiteren Verwendung der LPG ist diese immer völlig offen umgegangen,. Dies belegen sowohl verschiedene Schreiben der Familie v. Hermanni und der LEBAK an die Commerzbank, wie aber auch die Gutachten und Schreiben des Herrn Eck von der Firma DEL, die beauftragt worden war, Anträge für die Sächsische Aufbaubank vorzubereiten und zu stellen. Hierüber wurden auch Gespräche mit dem RP, Frau Bochmann, Abt. Wirtschaftsförderung geführt. Vertreter des RP waren hierfür auch in Hohenroda vor Ort.

Beweis: Schreiben an Commerzbank von v.Hermannis und LEBAK
(liegt der StA aufgrund mitgenommener Unterlagen vor)
Gutachten von DEL
(liegt der StA aufgrund mitgenommener Unterlagen vor)

4.2 Ablauf des Bauvorhaben Hohenroda

Herr Sobiak übernahm die Baukoordinierung⁴sowie die Beauftragung von Handwerkern. HvH war dienstlich erheblich beansprucht. Er konnte sich aufgrund seiner ganztägigen Anwesenheit in Leipzig nicht um Baufragen vor Ort kümmern, sondern lediglich in den Abendstunden Baufortschritte und Probleme feststellen. Deshalb diente der Schwiegervater auch als Ansprechpartner vor Ort, an ihn sollte auch die Rechnungslegung erfolgen, damit er als Bauherr auftretend mehr Gewicht hätte. Im April 1993 wurde mit den ersten Vorbereitungsmaßnahmen für das Privathaus begonnen, wobei diese bezogen auf das Freiräumen des Grundstückes und die Schachtarbeiten für die Fundamentarbeiten in **Eigenarbeit** geleistet worden waren.

Für den Abriss der Scheune des Nachbarn Sygusch durch die GfH wurde die erste Barzahlung in Höhe von 20.000,- DM durch HvH vorgenommen.

Bei dem Privatgebäude kam es zu erheblichen Bauverzögerungen, die sich nochmals durch die sich dann anschließenden Schlechtwetterperioden verstärkten. Hierdurch verlängerte sich der Zustand des Übergangswohnens der Großfamilie (Kinder, Eheleute v. Hermanni und die Eltern/Schwiegereltern Blaume) und es entstand erheblicher innerfamiliärer Druck mit erheblichen Konflikten. Die fehlenden Möglichkeiten, diese Konflikte aufzuarbeiten haben zu innerfamiliären Problemen geführt, die bis heute bestehen und u.a. darin mündeten, dass die Schwiegereltern, nachdem sie zunächst in den Neubau eingezogen sind, wieder nach Hannover zurück zogen.

Die GfH hat HvH Abschlagsrechnungen während der Baumaßnahmen in Rechnung gestellt und am Ende der Baumaßnahmen eine Schlussrechnung gestellt. Mit der Schlussrechnung erfolgte auch die Abrechnung der gesamten Baumaßnahme, soweit sie durch Sobiak durchgeführt/veranlasst worden war.

Beweis: Schlussrechnung vom 8.12.94
 Original in „Bauakte 8“ bei StA

Aufgrund dieses innerfamiliären Druckes veranlasste HvH, dass entgegen der Regeln des Bauhandwerkes die Baumaßnahmen fortgesetzt werden und nicht auf eine eigentlich erforderliche Zwischenphase des Setzens oder des Durchtrocknens z.B. des Estrichs und Putzes gewartet wurde, damit spätestens mit Abschluss der Sommerschulferien 94 in das Eigenheim eingezogen werden konnte. Hierdurch sind, neben **anderen Baumängeln** durch die Handwerksfirmen verursacht, **weitere Baumängel** aufgetreten. Sobiak wollte, da die Letzteren aufgrund der Wünsche von HvH erfolgten, für die hieraus resultierenden Baumängel von der Gewährleistung entbunden werden.

Zusätzlich zu der Schlussrechnung wurde daher eine gegenseitige Erklärung vorgenommen. Mit dieser Abschlusserklärung hat Herr Sobiak erklärt, dass alle Forderungen (durch Überweisung, Aufrechnung oder bar) beglichen sind und HvH hat auf weitere Gewährleistungsansprüche verzichtet. Diese Schlusserklärung wurde im Jahre 94 kurz vor Weihnachten von Frau von Hermanni geschrieben und enthält eine Reihe von Tippfehlern. Unterzeichnet wurde sie erst am 23. August 1996.

⁴ Bestimmte Teilmaßnahmen hat HvH persönlich durch Beauftragung und Direktabrechnung an ihn veranlasst, Herr Sobiak war hierüber jeweils informiert.

Beweis: Gemeinsame Schlusserklärung
Original in „Bauakte 8“ bei StA

Alle gestellten Rechnungen wurden an die GfH bzw. Herrn Sobiak bezahlt mit Ausnahme der Schlussrechnung. Der Subunternehmer von Herrn Sobiak, Fa. Kurpiella, wandte sich vor Weihnachten 1994 an HvH mit dem Hinweis, dass Herr Sobiak ihm noch Rechnungen schuldig sei und er die Dezemberlöhne deswegen nicht bezahlen könne. Daraufhin hat HvH die noch zu zahlende Schlussrechnung nicht an die GfH gezahlt, sondern nach Bestätigung der Tatsache, dass Kurpiella noch Ansprüche an Herrn Sobiak wegen des Privathauses von Hermanni hatte, die Summe von 69.000 DM per Scheck an Kurpiella gezahlt.

Beweis: Schlussrechnung von Herrn Sobiak vom 8.12.94
(Original in „Bauakte 8“ bei StA)
Bestätigung der Fa. Kurpiella
(Original in „Bauakte 8“ bei StA)

In der bis dahin erfolgten Zusammenarbeit waren keine Konflikte und Probleme hervorgegangen, im Gegenteil konnte eine offene, freundschaftliche Kooperation festgehalten werden.

Im August 1995 meldete sich Herr Regen von der Zimmerei Regen und teilte mit, dass er noch Forderungen gegen die GfH aus Bautätigkeiten in Hohenroda habe. HvH bat Herrn Sobiak dies zu prüfen. Herr Sobiak bestätigte ihm, dass es berechnete Forderungen gäbe. Leider habe man gegenwärtig alle Unterlagen bei einer Steuerprüfung. Da diese aber auch die bisherigen Zahlungen der Lebak überstiegen, möge man doch direkt mit Fa. Regen abrechnen und ihm dann die Summe mitteilen. HvH bat daraufhin Herrn Regen seine Rechnungen zu prüfen und den noch offenen Betrag der Lebak in Rechnung zu stellen.

Diese Rechnung wird von der Lebak GmbH zwischen dem 4. und 6. Oktober 1995 überwiesen. Gemäß dem Überweisungsträger der Fa. Regen wird diese Überweisung am 9.10.95 mit Wertstellung 6.10.95 gutgeschrieben. Wenn denn HvH am 4.10.95 die WEP getäuscht hat und Herrn Sobiak an diesem Tage zum Zwecke der Teilung mal so eben knapp 170.000,- DM (3 Brecher Mieten) verschafft hat, dann hätte er niemals diese Rechnung überwiesen. Dann hätte er natürlich auch was ab haben wollen.

Die Theorie des Herrn StA GL Gast ist exakt an dieser Stelle ein weiteres Mal - einfach denklogisch – Quatsch.

Beweis: Rechnung der Fa. Regen vom 23.8.1995 an die Lebak GmbH
Sowie der dazugehörige Überweisungsträger,
Beiakten Ordner Subs Fa. Regen

Im Herbst 1995 wurde bei HvH im Dienst ein Mann vorstellig, der sich als Herr Muster ausgab. HvH konnte dies zunächst nicht glauben, weil er ihn - aufgrund kurzer visueller Wahrnehmung in Hohenroda - für den Mitarbeiter der Fa. Muster, Herrn Krake hielt. Herr Muster teilte HvH mit, als Subunternehmer für Herrn Sobiak

im Rahmen der Lehrvereinbarungen zwischen bfb und GfH tätig zu sein und für die von ihr erbrachten Leistungen nicht mehr bezahlt zu werden, so dass inzwischen fast 500.000,-DM Außenstände aufgetreten seien.

Einige Monate zuvor wurde Herr Heyner, zuständiger Mitarbeiter des bfb für die fachpraktische Fortbildung und damit die Zusammenarbeit der Firmen im Rahmen der Lehrvereinbarungen, bei HvH vorstellig und teilte mit, dass der Mitarbeiter Herr Linke, von der Fa. Lieder, nicht mehr bezahlt würde, da Herr Sobiak die Fa. Lieder nicht mehr bezahle.

Auf Veranlassung von HvH wurde daraufhin Herrn Sobiak Nachfrist zur Zahlung der von ihm vertraglich gebundenen Fachfirmen gesetzt. Er wurde darauf hingewiesen, dass es nicht zu vertreten sei, dass er entsprechend der Lehrvereinbarungen vom bfb bezahlt würde, die für diese Arbeiten durch ihn gebundenen Subunternehmen jedoch nicht das Geld erhielten.

In diesem Zeitraum, am 28.November 1995 wurde tatsächlich **einmal** zwischen HvH und Herrn Friedrich über Geld gesprochen, und zwar indem Herr Friedrich HvH bei ihm zuhause aufsuchte. Herr Friedrich vertrat zum damaligen Zeitpunkt den im Urlaub befindlichen GfH - Mitarbeiter Fritz Hartung. HvH bat Herrn Friedrich Einfluss darauf zu nehmen, dass Herr Sobiak die Subunternehmen bezahle, weil er, v.H., es nicht vertreten und akzeptieren könne, dass er mit einer Firma zusammenarbeite, die mit den erhaltenen Geldleistungen nicht die Subunternehmen bezahle. Bei diesem Gespräch stellten die beiden Gesprächsteilnehmer auch Überlegungen an, wo Sobiak sein Geld habe, denn wie in der Zwischenzeit bekannt, waren keine Steuern bezahlt worden. Herr Friederich äußerte damals die Vermutung, dass Herr Sobiak in riskanten Warentermin- und Düngergeschäfte investiert habe. Andere Bekannte berichteten später, Herr Sobiak habe in bulgarischen Projekten das Geld verloren.

Der GfH wurde eine Frist bis zum 31.12.95 zum Begleichen der Muster Forderungen gegeben. Herr Muster informierte Anfang Januar 1996 HvH, dass die Forderungen noch immer bestehen und nicht ausgeglichen worden seien. Am 25. Jan. 1996 kam es zu einem von HvH festgesetzten Termin mit Herrn Muster und Herrn Sobiak. Ergebnis war die Kündigung der Lehrvereinbarungen rückwirkend zum 31.12.95 für die von Fa Muster gestellten Mitarbeiter.

Rückwirkend zum 1.1.1996 wurden mit dem bisherigen Subunternehmer die Lehrvereinbarungen direkt abgeschlossen und für Sobiak/GfH verblieben der Einsatz von zwei seiner eigenen Mitarbeiter.

Wie wir heute wissen forderte mit Fax vom 20.2.96 Herr Sobiak in einem Schreiben rückdatiert auf den 31.1.96 von der Fa Muster 250.000,- DM für den Verlust der Verträge. Da diese Forderung unberechtigt war, wurde sie von Herrn Muster zurückgewiesen. Bei der späteren Aufrechnung der Forderungen von Fa. Muster gegen den Verkaufspreis der Wohnanlage Schulstraße betrog dann Herr Sobiak die Notarin Drosd.

HvH hatte bereits im Juni 99 auf diesen Umstand aufmerksam gemacht. Das LKA lehnte es ab, einen entsprechenden Vermerk auch nur anzunehmen.

Beweis: Schreiben der GfH vom 31.1.96, sowie Zeuge Eicke Muster

Anlage 4 Schreiben der GFH vom 31.1.96

Aufgrund des Rückgangs von Fördermitteln wurde den beiden letzten verbliebenen Mitarbeitern der Fa. GfH, mit Schreiben vom 22.Mai 1996, zum 8. Juni 1996 gekündigt.

Im Sommer 1996 erhält HvH ein Schreiben von der GfH, in dem diese über 250.000 DM für Baumaßnahmen in Hohenroda fordert. Dem Schreiben waren ferner Aufrechnungen beigelegt. In diesen Schreiben/Aufrechnungen waren dienstliche, geschäftliche und private Bauvorhaben mit einander verknüpft.

Es war offensichtlich Herr Sobiak wollte HvH unter Druck setzen.

HvH wies die Rechnung zurück und schickte sie mit handschriftlichen Notizen im Original und mit den Anlagen an Sobiak urschriftlich zurück. Er machte sich hiervon leider keine Kopie. Das Original mit den handschriftlichen Kommentaren müsste eigentlich die StA aufgrund erfolgter Beschlagnahme bei Sobiak in ihren Akten haben.

HvH ist heute noch erinnerlich, dass in den „Schriftstücken“ Forderungen der Fa. Muster enthalten waren, die Wohnung Balz sowie eine nur hälftige Aufrechnung der Wohncontainer. Ferner ein größerer Betrag für Zinsen.

Zum gleichen Zeitpunkt fordert die GfH mit Rechnung vom 5. August 1996 vom bfb 146.569,80 DM. Diese Forderung wurde von Herrn Winkler aus der Rechtsstelle des bfb bearbeitet. Er kam zunächst zu dem Ergebnis, dass durch die kurzfristige und rückwirkende Vertragsauflösung sehr wohl Ansprüche der GfH bestehen und trägt dies auch entsprechend HvH vor. Dieser lehnt dieses Ergebnis jedoch kategorisch ab. Herr Winkler fertigt daraufhin ein Gutachten, in dem zumindest der Unterschiedsbetrag für den Monat Januar berechtigt sei.

HvH lehnt jedoch auch dieses Ergebnis ab und weist Herrn Winkler an, die Forderung abschlägig zu bescheiden.

Beweis: Schreiben der GfH vom 5. August 96 und Mahnung vom 16.8.96
Gutachten des bfb vom 21.8.96 sowie Zeuge Herr Otmar Winkler

Weiterhin telefonierte HvH mit Herrn Sobiak. HvH erklärte Herrn Sobiak nachdrücklich, dass er mit der in den ersten Jahren von ihm geleisteten Arbeit sehr zufrieden gewesen sei. Herr Sobiak jetzt jedoch seine Steuerangelegenheiten in Ordnung bringen müsse, damit er seinen Zahlungsverpflichtungen dann auch in Zukunft nachkommen könne. Aus dem Gespräch ergab sich, dass Herr Sobiak HvH vorwarf, er hätte ihn aus allen Verträgen unberechtigt „rausgeschmissen“. Seine Akten seien erneut alle bei der Steuer und es seien auch noch private und dienstliche Forderungen und Verbindlichkeiten auch für Handwerker in Hohenroda offen. Auch aus dem Baumaschinenvermietungs-geschäft gäbe es noch nicht bezahlte Rechnungen. Herr Sobiak bat um einen gemeinsamen Termin, der am 23.8.96 zustande kam.

HvH lässt daraufhin alle noch offenen Forderungen der GfH gegenüber dem bfb zusammenstellen. Diese ergeben einen Gesamtbetrag von 52.353,04 DM. Diese Beträge wurde in Form von Schecks zum Termin am 23.8.96 mitgenommen.

Ferner bespricht HvH mit seiner Frau und seinem Schwager Herrn Blaume, dem Geschäftsführer der Lebak GmbH, die Situation. Die GfH hatte seit mehreren Monaten keine Mieten mehr bezahlt und der Ausbau des Handwerkerhofes stand still. Ferner wusste man um den Streit zwischen Herrn Sobiak und dem 50 % Teilhaber am Handwerkerhof Herrn Grabbe. Dies war HvH auch deshalb bekannt, weil beide Herren ihn als Vertrauensperson um Vermittlung ihres Streites gebeten hatten. Man kam überein der GfH einen Auflösungsvertrag anzubieten, der unter gleichzeitiger Aufrechnung aller noch möglichen Forderungen geschlossen werden sollte. Ein entsprechendes Schriftstück wurde vorbereitet.

Beweis: Auflösungsvertrag vom 23.8.96

Dieses Schreiben befindet sich in den Unterlagen der StA zweifach, es ist auf Seite der GfH terminlich verändert worden. Unterzeichnet wurde es am 23.8.96.

Bezüglich des Privathauses griff HvH auf die bereits in 1994 gefertigte Schlusserklärung zurück. Weder er noch seine Frau können heute noch sagen, ob sie dabei auf ein Exemplar aus der Bauakte zurückgriffen oder es aus dem PC noch einmal ausdrückten.

Der Termin am 23.8.96 im Privathaus von Hermanni fand unter vier Augen statt und verlief völlig harmonisch. Vor dem Haus wartete Herr Friederich im Auto. Herr Sobiak hatte auch zuvor nie bei Verhandlungen über Geld seine Mitarbeiter dabei. Bereits in den Vorjahren hatte dies Verhalten mehrfach zu eigenartig empfundenen Situationen geführt. Man saß zum Teil nach einer Besprechung noch längere Zeit zusammen, begleitete Herrn Sobiak zum Auto und stellte plötzlich fest, dass dort zum Teil seit Stunden Herr Hartung oder ein anderer Mitarbeiter saß, schlief oder sonst wie wartete. Einmal darauf angesprochen, erklärte Herr Sobiak, die Mitarbeiter könnten Aufwand und Ertrag nicht richtig einschätzen, sie würden bei den hohen Umsätzen nur „geldgierig“ werden. Dieses Verhalten kann nicht nur von den der Ehefrau und dem Schwager des HvH bestätigt werden, auch im dienstlichen Bereich verlief dies so. Frau Johannes aus dem Vorzimmer von HvH, sprach diesen einmal an, dass man bei Herrn Sobiak immer wisse wann es um das Thema Geld ginge, dann käme er ja immer allein.

Herr Sobiak beschimpfte bei dem Termin am 23. 8. 96 zunächst und heftig das Finanzamt, welches ihm „in rechtswidriger Weise“ alle Konten geschlossen und ihn völlig handlungsunfähig gemacht habe.

4.2.1.1 Privathaus von Hermanni

Bezüglich des Privathauses wurde die alte aus 1994 stammende Erklärung unterzeichnet. HvH wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Herr Sobiak leider recht behalten habe. Die Fußböden hatten sich in der Zwischenzeit gesenkt und die Fliesenfugen waren mehr oder weniger ausnahmslos aufgeplatzt. Bei den im Raum befindlichen Estrichfugen waren die Fliesen gerissen. Die Reparatur hat dann

zwei Jahre später ca. 15.000,- DM betragen. Das Original der Rechnung befindet sich in den Unterlagen der StA.

4.2.1.2 Lebak GmbH

Bezüglich des Handwerkerhofes und der Lebak war man sich nicht sofort einig. Nach Auffassung von Herrn Sobiak hätte er in den vergangenen Jahren in den Handwerkerhof investiert aber bisher keine Mieteinnahmen erzielen können. Ferner habe er auch noch Forderungen an die Lebak GmbH, die er jedoch gegenwärtig nicht näher aufschlüsseln und beziffern könne, da seit 1995 alle Unterlagen beim Finanzamt seien.

Bei dem gemeinsamen Versuch die angeblichen Forderungen doch etwas konkreter zu beziffern, stellte sich zunächst heraus, dass Herr Sobiak die Vorauszahlungen der Lebak und Herba aus 1992 und Anfang 93 in der Zwischenzeit vergessen hatte. Herr Sobiak musste dann einräumen, dass er auch in den folgenden Monaten nicht in der Lage sein würde den Ausbau des Handwerkerhofes so voranzutreiben, dass Mieter einziehen könnten. Da er auch keine Fremdarbeiter mehr unterzubringen hatte, würden die Mieten und damit die Forderungen der Lebak nur größer werden ohne dass die GfH hieraus einen Nutzen ziehen könnte.

HvH wollte an dem Tag eine abschließende Klärung. Er vertrat die Position, dass der Verlust des Hauptmieters für die Lebak einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden von mindestens einer Jahresmiete darstellt. Also selbst wenn es noch Forderungen gäbe, seien diese damit abgegolten.

Man verständigte sich letztlich auf die Unterzeichnung der Schlusserklärung.

Angebliche Vermischung privater und dienstlicher Angelegenheiten:

Es hat zu keiner Zeit von HvH eine Vermischung privater/geschäftlicher Angelegenheiten mit dienstlichen gegeben.

Wenn es jemals zuvor eine solche Verquickung von privat/geschäftlichen und dienstlichen Themen gegeben hätte, dann hätte HvH nicht veranlasst, dass die Lebak GmbH 1995 über 30.000,- DM an die Fa. Regen zahlt. Auch hätte er dann denklösig und konsequenterweise die beim bfb ungerechtfertigt, weil nicht vereinbart, liegende Monatsmietrechnung für den Brecher II an KK weitergereicht.

Genau dieser zentrale Vorwurf der Staatsanwaltschaft Leipzig ist exakt an diesem Thema und zu diesem Zeitpunkt widerlegbar.

4.2.1.3 bfb / Baumaschinenvermietung

Hier sprach Herr Sobiak zunächst die Lehrvereinbarungen an. Er vertrat die Auffassung, dass HvH sich ihm gegenüber nach der langen Zusammenarbeit hätte „kulanter“ verhalten und seine Mitarbeiter weiter unter Vertrag belassen können. Auch habe die GfH bei Stundensatzerhöhungen das Nachsehen gehabt und sei immer erst später in den Genuss von Stundensatzerhöhungen gekommen. Im

übrigen habe kein anderer als er das System der Lehrvereinbarungen im Wesentlichen mit aufgebaut und auch die Kontrolle der Baustellen vorgenommen.

HvH musste ihm bei all diesen Punkten Recht geben, verwies aber auch auf die gute und ordentliche Bezahlung. Bezüglich der beiden Mitarbeiter, die im Gewerk Trockenbau tätig waren, sei man durch die stark rückläufigen Fördermittel und die Tatsache, dass die eigenen Mitarbeiter in der Zwischenzeit die Funktion in diesem Gewerk wahrnehmen könnten, alternativlos.

Bezüglich der noch vorliegenden offenen Brecher Mietrechnung bat Herr Sobiak zu prüfen ob nicht hier noch eine Bezahlung möglich sei. HvH lehnte – weil nicht vereinbart – dies ab.

HvH sagte ihm allerdings zwei Dinge zu:

1. Ebenso wie schon im Frühjahr sei er bereit sicherzustellen, dass die Mietrechnungen für die noch laufende Nachsiebablage möglichst kurzfristig gezahlt würden. Man möge um die Fristen abzukürzen schon jetzt die Rechnungen entsprechend datiert stellen.
2. HvH bot Herrn Sobiak ein neues Geschäft an. Der bfb habe und hat einen enormen Verbrauch an einfachem Handwerkszeug, das darüber hinaus einem starken Schwund unterlegen sei. Dieses müsse man immer neu kaufen. Gegenwärtig würden bei Konkursversteigerungen diese Werkzeuge zu einem Spottpreis angeboten. Dem bfb sei es aber nur sehr schwer möglich als öffentliche Hand bei Versteigerungen mitzubieten. Herr Sobiak wollte den Vorschlag prüfen.

Abschließend unterzeichneten beide Herren das Protokoll für den bfb, das Herr Winkler von der Rechtsstelle vorbereitet hatte. Ferner quittierte Herr Sobiak den Empfang der bfb Schecks.

Beweis: Protokoll unterzeichnet am 23.8.96
Schreiben Sobiak vom 23.8.96, Ordner BM 3, Blatt 853

Zum Abschluss des Gespräches sprach man auch über die wirtschaftliche Situation des Ostens im Allgemeinen und das Verhalten der Banken. HvH berichtete hierbei auch über die eigenen aktuellen Erfahrungen und langen Zeitabläufe bei den Banken bzgl. der Finanzierungen. Diese Information greift Herr Sobiak bei seiner Strafanzeige wieder auf. Zusagen an die GfH bzw. Herrn Sobiak hieraus wurden nicht gegeben.

4.3 Die Erpressung

Mit Schreiben vom 7.3.97 und 27.3.97 fordert Sobiak/GfH die Zahlung von 753.808,09 DM.

Beweis: Schreiben vom 7.3. und 27.3.94 (beigefügt in Kopie
Original in Bauakte 8

Herr Sobiak wurde daraufhin durch HvH angerufen und darauf hingewiesen, dass es keinerlei Ansprüche mehr ihm gegenüber gäbe. Dieses fernmündliche Gespräch wurde in Anwesenheit von Herrn Dipl. Ing. Grabbe geführt und war von einem unglaublichen Hass des Herrn Sobiak gekennzeichnet.

Über das Gespräch hat HvH im Anschluss seine Ehefrau DvH und Herrn Balz informiert, da Herr Sobiak in seinen Forderungen auch eine bereits gezahlte Summe für die Renovierung der Wohnung von Balz gegenüber HvH gefordert hatte.

Beweis: Zeugenvernahme des Peter Axel Grabbe
Zeugenvernahme von Andreas Balz
Zeugenvernahme von Dagmar von Hermanni (DvH)

HvH lehnte es zunächst vollständig und kategorisch ab sich mit dem Schreiben vom 7.3.97 inhaltlich auseinander zu setzen. Er betrachtete es von vornherein als einen billigen Erpressungsversuch. Unabhängig von dem Versuch, eine telefonische Klärung herbeizuführen, war Frau von Hermanni auch bezüglich der Bedrohungen sehr besorgt. Sie setzte sich daher **nachts** zunächst alleine – später mit Hilfe von Herrn Grabbe und Herrn Balz - hin, um die seinerzeit verfügbaren Daten in eine Exeldatei einzugeben. Hierbei handelte es sich sowohl um die Auflistungen des Herrn Sobiak aus der Anlage zu seinem Schreiben vom 7.3.97, sowie um die Auflistungen aus der Abrechnung der LEBAK GmbH gegenüber der Sächsischen Aufbaubank.

Beweis: Erkenntnis des LKA aus Datenträgerüberprüfung **einschließlich** der Uhrzeiten

Obwohl regelmäßig getrennt behandelt und beauftragt, hatte Herr Sobiak bzw. die GfH Forderungen und Zahlungen der v.H. privat und der LEBAK, bis hin zu vermeintlichen Forderungen gegenüber Herrn Balz vermischt. Sofern dies in der Bauphase bereits vorgekommen war, wurde die GfH hierauf jeweils telefonisch hingewiesen, zuletzt auch schriftlich.

Beweis: Schreiben der LEBAK an GFH (Original des Entwurfes in den LEBAK - Akten bei der StA)

Mit den Bemühungen von DvH um eine Auflistung und ihrer Zusammenfügung in einer Liste wurde der Versuch unternommen, einen Sinn in die Sobiak - Auflistung zu bekommen, bzw. Rückschlüsse ziehen zu können, wie er zu den von ihm veranschlagten Beträgen gekommen war. Diese Listen wurden in einer Exeldatei erstellt, weil man hier nach unterschiedlichen Kriterien (Spalten) sortieren kann und hierin die Hoffnung bestand, Aufschlüsse zu erhalten. Das Bemühen, Aufschlüsse und Erklärungen zu bekommen wurde erfolglos abgebrochen, weil selbst die „Untersetzung“ verschiedener Summen mit Vermutungen nicht weiterhalfen und offensichtlich wurde, dass die Leistungen der Schwarzarbeiter sich durch jeweils überhöhte **Stunden- und Materialabrechnungen quasi d r e i m a l** in den Rechnungen wiederfanden, die **Barzahlungen** aber gar nicht.

Beweis: Ausdrucke über das Listenmaterial ist beigelegt, zu finden im PC unter

c/Ablage/Privat/S/Neuer Ordner/ Gesamt und
c/Ablage/Privat/S/Neuer Ordner/ Sobiak

Der Betroffene HvH und die sich bedingt mitbetroffen fühlenden DvH und Andreas Balz haben daraufhin beraten, wie mit diesem Sachverhalt korrekterweise umzugehen ist.

Gekennzeichnet waren die Überlegungen dabei von dem aus diesem Schreiben hervorgehenden Erpressungsbemühungen Sobiaks, wie aber auch die ausgesprochenen Bedrohungen. Diese Bedrohungen waren von großen Hass gekennzeichnet. Frau von Hermannni hatte erhebliche Sorge um die Kinder, die tagsüber allein in der Schule bzw. in Hohenroda sind. Formulierungen von Sobiak, die sich auf Herrn Grabbe bezogen nahm dieser ebenfalls sehr ernst.

Jedoch wurde auch als sehr bedrohlich empfunden, dass hier ein unwahrer Sachverhalt zunächst öffentlich dargestellt werden könnte und bis zu dessen Aufklärung und Richtigstellung ein (Ruf)-Schaden für den Betrieb und damit auch in gewissem Umfang für die Stadt Leipzig erfolgen könnte.

Zur Vermeidung bzw. Verringerung dieses evtl. Schadens wurde von MvH, DvH und Herrn Balz um ein Termin bei ihrem zuständigen Vorgesetzten, der zugleich auch der zuständige Dezernent für Personal ist, mit der Bitte um Hinzuziehung der Leiterin des Rechtsamtes der Stadt Leipzig, gebeten.

Am 23.3.97 fand ein gemeinsamer Termin (MvH, A.B. DvH, Beigeordneter Müller und Rechtsamtsleiterin Boysen-Tilly) statt.

Zu diesem Termin wurden mitgenommen:

Schreiben des Sobiak vom 7.3. und 27.3.97 (Kopie u.a. des Schreibens bei MvH, weil seinerzeit Kopie an Balz gegeben worden sind) und Schreiben des RA Hartung vom 8.4.97, Unterlagen zur finanziellen Situation der Eheleute von Hermannni zur nachvollziehbaren Darstellung der Finanz- und Vermögenslage und den Grundlagen für eine ausreichende finanzielle Ausstattung und Liquidität der Hausfinanzierung. Letztere Unterlagen wurden dem Beigeordneten überlassen.

Ergebnis der gemeinsamen Beratung war, dass es seitens der Stadt, des bfb wie aber auch der Personen MvH, A.B. und DvH. derzeit keinen Handlungsbedarf und auch keine Handlungsmöglichkeiten gäbe, jedoch für den Fall, dass Herr Sobiak von seinen Androhungen, Öffentlichkeit herzustellen Gebrauch macht, die Stadt als Dienstherr informiert sei und reagieren könne.

Beweis: Zeugenaussagen Beigeordneter Müller
Rechtsamtsleiterin Boysen-Tilly
sowie MvH, A.B., DvH

Übersicht über Vermögenslage und Einkommenssituation
(der StA vorliegend aufgrund anlässlich der Hausdurchsuchung
vorgenommenen Gesamtkopie des PC)

Unter dem Datum vom 8.4.97 schreibt der RA Hartung, Bevollmächtigter des Herrn Sobiak unter Verweis auf die Schreiben des Sobiak vom 7.3.97 und 27.3.97.

Die in diesem Schreiben gemachten Äußerungen des RA (insbesondere Seite 2, 1. Absatz) wurden insofern erneut als Bedrohung aufgefasst, als der Eindruck entstand, Herr Sobiak würde unter falscher Darstellung nicht rechtmäßiger Abläufe, die Zahlungswilligkeit nicht gerechtfertigter Zahlungen erwirken wollen. Gleichzeitig wurde jedoch darauf vertraut, dass mit Eingang des Antwortschreibens an den RA Hartung dieser bei Beratung seines Mandanten auch auf die Unterlagen seines Mandanten zurückgreifen würde und die darauf basierende juristische Beratung dann innerhalb der Rechtsstaatlichkeit und Rechtmäßigkeit von Handlungen beruhen würde. Die bei HvH nach dem Schreiben an den RA eingetretene Ruhe in dieser Angelegenheit wurde dann auch so verstanden, dass seitens Herrn Sobiak und/oder RA Hartung die Sach- und Rechtslage den Realitäten entsprechend gewürdigt und damit „zu den Akten gelegt“ wurde.

Beweis: Schreiben des RA Hartung vom 8.4.97

4.4 Unzureichende Bezahlung des Privathauses v. Hermann

HvH hat ihm gestellte Rechnungen gezahlt. Dies bezieht sich sowohl auf Rechnungen von Sobiak, wie auch Rechnungen von anderen Baufirmen und Lieferanten. HvH hat Rechnungen, soweit sie für den Nachweis gegenüber der Steuer abzurechnen sind, dort ordnungsgemäß vorgelegt.

Beweis: Finanzamt Eilenburg

HvH hat die von Sobiak gelegten Rechnungen vollständig bezahlt, wobei die Schlussrechnung nicht an Sobiak, sondern die Fa. Kurpiella gezahlt wurde. Sobiak hat mit Legung der Schlussrechnung auch den Abschluss der Abrechnungen des Bauprojektes v. Hermann dargelegt.

Beweis: Schlussrechnung vom 8.12.94

Sobiak hat mit der gemeinsamen Erklärung datiert vom 17.12.94 unterzeichnet am 23.8.96 schriftlich bestätigt, dass alle Rechnungen / Forderungen durch Zahlungen, Barzahlungen und Containerverrechnungen beglichen sind.

Beweis: Erklärung vom 17.12.94

Im Durchsuchungsbeschluss vom 27.5.99 wird das Erwirken der Unterschrift des Herrn Sobiak auf der Schlusserklärung mit dem Vorwurf des Betrug es begründet, den HvH begangen haben soll, indem er von Herrn Sobiak die Unterschrift auf der Erklärung erbat, um damit weitere Gelder von der Bank zu erhalten mit denen er dann Herrn Sobiak für die noch ausstehenden Beträge bezahlen wolle.

Nur wie erklärt sich dann die Schlussrechnung aus dem Dezember 1994, also **zwei** Jahre früher?

Die Familie von Hermanni hatte ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung. Im Rahmen der Ermittlungen des LKA/der StA wurde von dort die Steuerfahndung Leipzig eingeschaltet. Die Steuerfahndung hat geprüft, ob die Familie von Hermanni über ausreichend Geld verfügt hat, um das in Hohenroda erstellte Privathaus zu finanzieren. Nach Prüfung durch die Steuerfahndung wurde von dort das Ergebnis festgestellt, dass ausreichende finanzielle Mittel verfügbar waren. Damit bestand kein Grund für betrügerische Handlungen, um die Hauserstellung zu finanzieren und damit auch keine Grundlage mehr für einen solchen Tatverdacht.

Beweis: Schreiben der Steuerfahndung vom 06.09.99

Gleiches gilt für die LEBAK GmbH. Die ausreichende Verfügbarkeit finanzieller Mittel wird allein dadurch belegt, dass bei den Banken die vereinbarten Baukredite nicht bzw. sehr spät ausgeschöpft und zeitgleich, z.B. durch die LEBAK Festgelder angelegt wurden.

Beweis: Buchungsunterlagen der LEBAK GmbH (liegen der Staatsanwaltschaft aufgrund der freiwilligen Herausgabe seit dem 9.6.99 vor)

Beweis: Bankbelege der v. Hermannis (wurden am 9.6.99 bei der Hausdurchsuchung nicht mitgenommen; wurden am 10.6.99 den erneut im Haushalt v. Hermanni vorsprechendem Kriminalbeamten angeboten, der auf Herrn Hochberg verwies; wurden daraufhin in einem Telefongespräch am 10.6.99 sowohl dem KHK Hochberg, als auch dem StA Gast zur Überbringung angeboten. Das Angebot wurde abgelehnt mit dem Hinweis, „wenn wir sie brauchen, melden wir uns.“)

Beweis: Schriftverkehr der von Hermannis und der LEBAK GmbH an die Commerzbank Leipzig zu Bauschritten, Mittelbedarf und Finanzierungsstrukturen (zu finden in den am 9.6.99 freiwillig herausgegebenen Unterlagen der v. Hermannis und der LEBAK)

Auch mit dem Haftbefehl vom 16.11.99 wird HvH die nicht ausreichende ordnungsgemäße Bezahlung seines Privathauses unterstellt, weil nur so die Grundlage für den angeblichen gemeinsamen Tatentschluss des Betrugers gegeben ist.

Trotz mehrfacher Bitten des HvH sind LKA und StA seinem Hinweis, eine Gegenüberstellung des Aufwandes der GfH für Bauprojekte in Hohenroda mit den tatsächlichen Zahlungen gemeinsam mit HvH und dem Architekten Grabbe, getrennt nach den verschiedenen Bauprojekten vorzunehmen, um dadurch die Grundlage für den Betrugsversuch des Herrn Sobiak darzulegen, bzw. den Nachweis über eine ordnungsgemäße Bezahlung an Herrn Sobiak zu erhalten, nicht nach gegangen.

Denn unabhängig vom Eingang von Rechnungen bei Sobiak, gilt es zu prüfen, welche dieser Rechnungen tatsächlich für das Privathaus der Fam. v. Hermann heranzuziehen sind. Allein in Hohenroda bestanden zum damaligen Zeitpunkt drei Bauvorhaben, die von Sobiak betrieben wurden:

- Umbau von durch Sobiak angemieteten Gebäuden zu einem Handwerkerhof
- Privathaus von Hermann
- Sanierung/Renovierung des künftigen Hotelgebäudes und des Hauses III der LEBAK GmbH auf der ehemaligen LPG Einigkeit

Es bestehen erhebliche Zweifel daran, dass hier - ob nun durch Bedacht oder Fahrlässigkeit - regelmäßig eine ordnungsgemäße Zuordnung erfolgt ist. So wurde der Geschäftsführer der LEBAK GmbH regelmäßig gebeten, die Anlieferung von Baumaterialien für den Handwerkerhof entgegenzunehmen, wenn keine Handwerker auf dem Handwerkerhof waren. Hierbei hat er dann als Empfänger gegenüber dem Lieferanten den Empfang bestätigt, wobei er im Nachgang in Einzelfällen feststellen musste, dass ihm die Rechnung zur Begleichung zugeleitet wurde.

Beweis: Zeuge Dirk Blaume, Geschäftsführer der LEBAK GmbH

Auch wurde festgestellt, dass Anlieferungen mit Lieferanschrift „LPG“ o.ä. zum Handwerkerhof gingen, von den dort tätigen Mitarbeitern dann jedoch weitertransportiert wurden zu anderen Baustellen

Beweis: Zeuge Dirk Blaume, Geschäftsführer der LEBAK GmbH

So ist festzuhalten, dass neben den bereits oben erwähnten drei Bauprojekten weitere Baustellen, zuweilen auch von den gleichen Mitarbeitern wie denen, die auf dem Handwerkerhof tätig waren, bedient wurden und auch insofern von einer unübersichtlichen Rechnungslegung auszugehen ist. Als weitere bekannte Baustellen seien hier genannt:

- Leipzig, Campestr. 8, (Pluns?)
- Dessau
- Schulstr.
- Zscherndorf
- Halle

4.5 Handlungsweisen des Herrn Sobiak

4.5.1 Steuer

Die Verteidigung ist heute – sechs bis acht Jahre nach Tathergang - nicht in der Lage vollständig und umfassend jeden Betrugsvorgang des Herrn Sobiak aufzuklären. Sie ist dazu auch gar nicht verpflichtet. Sie kann es aber an einer Vielzahl von Einzelfällen exemplarisch verdeutlichen.

Um wirklich umfassend aufzuklären ist es jedoch zwingend erforderlich auch das Motiv entsprechend zu beleuchten. Das Ausgangsmotiv ist der Steuerbetrug. Um die richtige und wahre Einschätzung der Vorgänge vorzunehmen muss man bereits in den Jahren 1990/91 ansetzen.

Aus den bisher dürftigen Einblicken in die Steuervorgänge der Finanzämter Hannover und Leipzig wissen wir, dass Herr Sobiak schon bevor er HvH kennen lernte und bevor er Aufträge vom bfb erhielt

systematisch, und konsequent mit Hilfe des Zeugen Bunge Steuern hinterzogen und das Finanzamt betrogen hat.

Beweis: Vollständige und umfassende Beziehung aller Steuerakten

Aus den Unterlagen der "Sobiak Gruppe" lassen sich generelle Systeme wie aber auch konkrete Details nachweisen. Um in die Systeme des Betruges einzusteigen und zu beweisen müssen die Unterlagen unterschieden werden in zwei Kategorien:

Den permanenten Steuerbetrug seit 1991 mit all seinen Vermerken und Buchungstricks

Den Steuerbetrug nach Steuerfahndung 1994 mit den nun geschaffenen Rechnungen und Vermerken

Steuerersparnis für Sobiak

Wozu diente das Fertigen von Vermerken und Berechnungen, wie sie in den Quellen Ordner I und II vorliegen, welche Vorteile und welche Nachteile für Sobiak sind hieraus abzuleiten?

1. Ein hälftiges Teilen auf der Grundlage der „Nettoüberschüsse“ hätte für Sobiak einen erheblichen Nachteil dargestellt, da er auf die volle Summe hätte zahlen müssen
 - a) die Umsatzsteuer
 - b) die Unternehmenssteuer.

Durch ein solches Verfahren wäre der bei Sobiak verbliebene Netto-„Überschuss“ gegen Null gegangen und hätte damit nicht nur keinen betrügerischen Vorteil, sondern nicht mal ein minimales unternehmerisches Ziel erreicht.

2. Sobiak hatte erhebliche Probleme mit der Steuer wegen nicht ausreichender (oder gar keiner?) Steuerzahlungen. Hieraus resultierte ein Handlungsbedarf, sowohl hinsichtlich der Nachweisungen gegenüber dem Finanzamt, als auch bzgl. der „Ausschöpfung“ sämtlicher Möglichkeiten steuermindernder Maßnahmen. Um welche handelt es sich hierbei im Wesentlichen?

- Produzieren eines Aufwandes durch Erhalt und Produktion von Rechnungen
- Eingangsrechnungen, Zweifel an der Echtheit, z.B. Quittungen von Fehse, Rechnungen von Serwatko
- Ausgangsrechnungen ohne Grundlage, zu buchen als uneinbringbare oder zweifelhafte Forderungen zum Zwecke der Gewinnermittlung und damit Passivierung der Posten für die Wertberichtigung (Delkredere), Bewertung findet Eingang in die Bilanz

Zuordnung des Aufwandes zu Fremdoobjekten und möglichst nicht zu Eigenobjekten, um dadurch die Privateinnahmen zu reduzieren, wobei die Besteuerung von Privateinnahmen wie bei Eigenverbrauch erfolgt und damit die Umsatzsteuer nicht absetzbar ist. Konkret: Umlenkung von Aufwand für die Schulstr., für Zscherndorf, für den Handwerkerhof auf die Baumaßnahmen v.Hermanni/LEBAK

3. Steuerminderung durch Erzeugung eines Aufwandes für angebliche Schmiergelder/ Provisionen. Einfache Tipps sind hier schon zu erhalten in „Franz Konz, 1000 ganz legale Steuertricks“, hier Ausgabe 1991, Rz 1166:

„Geschenke oder Provision, das ist die Frage

Geschenke an Geschäftsfreunde darfst Du nur als Betriebsausgaben absetzen, wenn die Aufwendungen dafür im Jahr je Empfänger 75 DM nicht übersteigen (§ 4 Abs. 5 EStG). Zu den Geschenken gehören auch Geldgeschenke, In unbeschränkter Höhe kannst Du indessen Schmiergelder absetzen, sofern Du den Empfänger namentlich benennst (§ 160 AO).

Damit Du ganz klar zwischen Geschenk und Schmiergeld zu unterscheiden weiß: Geschenk ist eine Zuwendung ohne konkrete Gegenleistung (§ 516 BGB). Bei einem Schmiergeld wird hingegen regelmäßig eine konkrete Gegenleistung erwartet.

Du bist überhaupt nicht daran interessiert, bei größeren Schmiergeldzahlung unnötig Steuern zu verschenken. Folglich bleibt Dir die Mühe nicht erspart, in einer Notiz kurz festzuhalten, welche konkrete Gegenleistung Du erwartest. Erst dann ist der Betrag abzugsfähig, unabhängig davon, dass die Zahlung von Schmiergeldern eigentlich verboten ist (§ 12 UWG). Aber das kann Dir schnuppe sein, denn das Finanzamt hat in solchen Fällen ja das Steuergeheimnis zu wahren, darf also den Schmiergeldempfänger dem Staatsanwalt nie verraten. Allerdings wird der Schmiergeldempfänger das Schmiergeld versteuern müssen. Wie sagten die Steuereintreiber bereits im alten Rom: Geld stinkt nicht.

Noch geschickter verfahrst Du, den Betriebsausgabenabzug bei den Steuerbütteln durchzukriegen, indem Du anstelle von Schmiergeld von Provisionszahlungen sprichst (BFH v. 18.12.1982 - BStBl 1982 II S 394)

Diesen Grundgedanken folgend sind nun auch die weiteren Handlungen und Ereignisse unterzuordnen. Hierbei kann man entweder auf einem Zeitstrahl vorangehen oder die jeweiligen Einzelthemen dieses Verfahrens für sich betrachten und dann in die Zeitabläufe stellen. Im Folgenden wurde der zweite Weg gewählt.

Durch die Akteneinsicht aus November 2000 ist bekannt geworden, dass die erste umfassende Beschlagnahme durch die Steuerfahndung nicht wie bisher angenommen im August 1995 sondern bereits am 30. August 1994 durchgeführt wurde. Damit ist es durch Befragung der Steuerbeamten ein leichtes festzustellen wann, welche Vermerke und Rechnungen erstellt wurden und welche jeweiligen Vermerke und Rechnungen den Behörden jeweils mit welchem Zweck vorgelegt wurden.. Damit lassen sich dann auch die Fälschungen schnell vollständig enttarnen, selbst wenn heute keine Kriminaltechnische Untersuchung TU mehr möglich ist.

Schon heute kann die Verteidigung aufgrund eigener Ermittlungen - der Einfachheit halber zum Teil nur in Stichworten - das Lügengebilde offen legen. Die Verteidigung behält sich vor jeden Einzelpunkt unter Beweis zu stellen und möglicherweise später nach umfassender Akteneinsicht noch umfassend vorzutragen.

4.5.2 Strafanzeige

4.5.2.1 Anzeigerstattung durch Bunge

Herr Sobiak stellt vermeintliche Forderungen dar (Schreiben 7.3.97), unterlässt es jedoch sowohl vor diesem Termin, wie auch danach seine vermeintlichen Forderungen durch einen Mahnbescheid und Privatklage durchzusetzen.

Statt dessen lässt er sämtliche Fristen verstreichen um dann auch nicht selber Strafanzeige zu stellen, sondern diese durch Herrn Bunge stellen zu lassen. Herr Bunge, sein bisheriger Gefährte in Steuerfragen und inzwischen Geschäftsführer der GfH stellt Strafanzeige. Die erste Strafanzeige richtet sich gegen Matthias von Hermanni, weil dieser die angeblich versprochene Beschaffung von Mietern für den Handwerkerhof schuldig geblieben ist.

Sodann stellt Herr Bunge Strafanzeige gegen den Geschäftsführer der LEBAK GmbH, wobei bei Betrachtung der Ausführungen sich diese –teilweise emotionsgeladen- gegen HvH richten.

Erstaunlicherweise geht es bei beiden Strafanzeigen um einen vermeintlichen Schadenswert in Höhe von ca. 750.000 DM – welcher ein Zufall -.

Zielsetzung der Strafantragstellung durch Herrn Bunge war jedoch sicherlich unstrittig, dass über diesen Weg Herr Sobiak in die Zeugenrolle lanciert werden sollte.

4.5.2.2 Wert des Hauses

In der Strafanzeige und den ersten Zeugenvernahmen behaupten die Herren Sobiak, Bunge und Friederich, dass das

Privathaus der Familie von Hermanni einen **Wert von 5.5 bis 6 Mio.** DM hat.

Es ist heute eindeutig durch alle zusammengetragenen Subunternehmerrechnungen, die Erkenntnisse der Steuerfahndung Leipzig und ihres Gutachters bewiesen,

dass der **Wert einschließlich Grundstück bei max. 1.1 Mio. DM** liegt.

Eine entsprechende Summe stand Fam. von Hermann auch gem. Steuerfahndung Leipzig zur Verfügung.

Es ist offensichtlich, dass der Bauunternehmer Sobiak sich bei diesen Falschangaben und der Höhe des Unterschiedbetrages, nicht einfach einmal geirrt haben kann. Er hat bewusst, geplant und überlegt gelogen.

4.5.2.3 Wert der Bauleistungen der eigenen GfH Mitarbeiter

In der Strafanzeige und den ersten Zeugenvernahmen behaupten die Herren Sobiak und Friederich, dass

10% der Bauleistungen
–also ein Wert von 500.000 bis 600.000 –
die eigenen Mitarbeiter erbracht hätten.

Es gab überhaupt nur zwei (am Anfang drei) eigene Baumitarbeiter der GfH. Diese heißen Rohde und Lange. (Spitznamen Eti und Pleti) Einer soll mit Herrn Sobiak verwandt sein. Beide Mitarbeiter haben – vielleicht von dem Vorbeibringen einer Maschine abgesehen – niemals weder am Privathaus noch an der Pension gearbeitet. Die StA hat ihrer üblichen Verdunkelungsstrategie folgend es bis heute trotz Hinweis der Verteidigung unterlassen eine Aufklärung herbeizuführen.

Es ist offensichtlich, das die Herren Sobiak und Friederich sich bei der von ihnen getroffenen Aussage nicht einfach mal so geirrt haben können. Diese Aussagen wurden bewusst, geplant und überlegt getroffen.

4.5.2.4 Strafanzeige Handwerkerhof

Diese Strafanzeige wurde von der StA nicht weiter verfolgt und in der Zwischenzeit das Verfahren eingestellt. Die StA hat dies deshalb getan, weil sie bereits nach erster grober Überprüfung feststellen musste, dass auch hier die Herren Sobiak, Bunge und Friederich in solch offensichtlicher Weise die Steuern hinterzogen und gelogen haben, dass dies selbst einem oberflächlich arbeitenden Gericht aufgefallen wäre.

Bereits aus den dürftigen Unterlagen ist nachweisbar, dass die hälftigen Einnahmen von Herrn Grabbe offensichtlich **nicht** angegeben wurden und im Aufwand unter den Positionen Fremdarbeiter und Rechnungen Servatko die gleichen Leistungen verborgen sind. Zusätzlich sind hier, wie den Unterlagen des LKA zu entnehmen ist, Leistungen von Firmen dem Handwerkerhof zugeordnet, die, um nur ein Beispiel zu nennen - Jalousien für Wohnung in Hannover, - niemals den Handwerkerhof auch nur gesehen haben.

Es ist offensichtlich, das die Herren Sobiak und Friederich sich bei der von ihnen getroffenen Aussage nicht einfach mal so geirrt haben können. Diese Aussagen wurden bewusst, geplant und überlegt getroffen.

Die StA Leipzig weiß dies seit langem, spätestens seit Dez. 1999. Sie hat alles unternommen um in kollusiver Weise mit den Anzeigenstellern insofern zusammenwirkend, es den Gerichten vorzuenthalten.

4.5.3 Kopierte Fälschungen oder Rechnungen der GfH die den Zusatz tragen „zurück habe kein Geld“

Diese Rechnungen waren gem. Behauptung der StA ein wesentlicher Grund für die Hausdurchsuchung, den Haftbefehl und Ausdruck des Motivs schlechthin. Es handelt sich hierbei um all die Rechnungen die den Adressaten

Matthias von Hermanni

tragen. Mit Ausnahme der Rechnung vom 5.August 1996, die zurückgeschickt wurde, sind alle anderen Rechnungen **gefälscht**.

Es ist durch die Ermittlungstätigkeit der Fam. von Hermanni bewiesen, dass es diese Rechnungen nicht nur nie gegeben hat, sie nie abgeschickt wurden, sie nie HvH in den Händen hielt und sie auch nicht mehr im Original vorliegen. Wir wollen sie deshalb auch als das bezeichnen was sie sind:

Kopierte Fälschungen

Die StA Leipzig hat dies bereits bei der BV des HvH am 16.2.00 gegenüber der Verteidigung **gestanden**. Selbst Herr Sobiak hat es in der Zwischenzeit bei der BV vom Juni 2000 mittelbar

gestanden.

Laut den Angaben von Herrn Sobiak aus dem Jahre 1996 gegenüber der Steuerfahndung Hannover sind ihm darüber hinaus sämtliche Unterlagen gestohlen worden. Nachdem Herr Sobiak nun Teile von Rechnungen plötzlich vorlegt, wissen wir nun auch wer die Unterlagen gestohlen hat. Die StA hat diese Information seit dem 23. Dez. 1999. Sie informiert nicht die Gerichte. Sie leitet keine Ermittlungen ein. Sie deckt und verdunkelt!

Es ist offensichtlich, das die Herren Sobiak und Friederich sich bei der von ihnen getroffenen Aussage nicht einfach mal so geirrt haben können. Diese Aussagen wurden bewusst, geplant und überlegt getroffen.

Die StA Leipzig weiß dies seit langem. Sie hat alles unternommen um in kollusiver Weise mit den Anzeigenstellern zusammenwirkend, es den Gerichten vorzuenthalten.

4.5.4 Vermerke mit den Absprachen halbe/halbe wie „Hallo Jürgen“

Der Verteidigung ist es also bereits gelungen die wesentlichen Eckpunkte der Anzeigen wie auch den Ausgangspunkt des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens bezogen auf die Rechnungen der GfH zu widerlegen. Da die StA und hier auch das Landgericht Leipzig sich erneut und zwar durch Beschluss vom 15. Dez. 2000 zum Haftbefehl auf den eigenen Beschluss und damit auf den Erkenntnistand vom 29.11.99 zurückzieht, werden wir uns im Folgenden mit diesen Vermerken auseinander setzen müssen.

Der Beschluss zur Aufhebung der Aussetzung des Haftbefehls vom 29.11.99, Seite 2, Abs. 2, 3. Satz lautet:

„In subjektiver Hinsicht wird der Tatvorwurf auch durch einen Vermerk vom 20.7.94, der aufgrund verschiedener Anzeichen vom Zeugen Friedrich stammen könnte, gestärkt.“

Die Staatsanwaltschaft und das Landgericht Leipzig, 11. Strafkammer betrachten somit „in subjektiver Hinsicht“ den bisherigen Tatvorwurf (Betrug und Untreue) als gestärkt, da sie sich auf einen Vermerk vom 20.7.94 stützen, über dessen Verfasser sie lediglich aufgrund verschiedener Anzeichen, Vermutungen anstellen.

Der dringende Tatverdacht wird damit unter anderem auf diesen Vermerk aufgebaut, über dessen tatsächliche Herkunft, die Beweggründe des Entstehens und den tatsächlichen Termin des Entstehens keinerlei Beweise vorliegen, wodurch dessen Authentizität ungeklärt ist.

Es wird lediglich der Zeuge Friedrich als Verfasser des Vermerks vermutet.

Zum Zeitpunkt der Aussetzung des Haftbefehls (29.11.99) haben somit entweder keine Vernehmungen des Zeugen Friedrich stattgefunden, bzw. solche Vermerke nicht dazu geführt, dass dieser Aussagen zu diesem Vermerk gemacht hat.

In der Zwischenzeit liegt die Zeugenvernahme von Herrn Friederich in den Akten vor. Sieben Tage nach Beschluss des Landgerichtes welches sich am 29.11.99 und nun am 15.12.00 auf die Schriftsätze des vermuteten Schreibers Friederich beziehen, also am 6. Dezember 1999 wird dieser erneut vernommen.

Ergebnis: Herr Friederich macht von seinem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch.

4.5.4.1 Beurteilung des Schriftstückes „Hallo Jürgen“, 3 Seiten

Der Vermerk „Hallo Jürgen“ vom „20.7.94“ weist erhebliche Auffälligkeiten auf.

Der Text, beginnend mit „I. Phase ... „ bis einschließlich Datum „20.4.94“ wurde mit einer anderen Schreibmaschine als der Antext „Hallo Jürgen“ geschrieben. Bereits die vorliegenden Kopien lassen ein dünneres Farbband und einen größeren Schrifttyp erkennen. Kriminaltechnische Untersuchungen des durch die StA/LKA

beschlagnahmen Originalmaterials dürften diese Erkenntnis belegen auch wenn hier nur Kopien vorliegen.

Wer auch immer und wann auch immer dieser Vermerk geschrieben hat/wurde, praktizierte hier einen völlig unüblichen und unpraktischen Verfahrensweg, indem er
entweder

„Hallo Jürgen“ bis „Stange“ tippte, um sodann das Blatt Papier von einer Schreibmaschine zur anderen zu transportieren, dort einzuspannen und dann auf dieser Schreibmaschinen den Folgetext weiterzuschreiben. Hierbei sind keine Anzeichen erkennbar, dass ein solches Verhalten auf die fehlende Funktionalität der Schreibmaschine zurückzuführen ist, da das Farbband keine Mängel bei der Kräftigkeit und Deutlichkeit der getippten Buchstaben aufweist und aufgrund des Schriftbildes auch auf ein fehlerfreies Funktionieren der Schrifttypen geschlossen werden kann.

Oder

es wurde zunächst der Text „I. Phase20.7.94“ auf einer Schreibmaschine getippt, wobei auf dem ersten Blatt ein besonders großer Rand nach oben gelassen wurde, um sodann das beschriebene Papier aus der Maschine zu spannen, den ersten Bogen in eine andere Maschine einzuspannen und nunmehr die Botschaft „Hallo Jürgen Stange“ einzutippen.

Nach den Buchstaben und Ziffern auf diesem Vermerk soll dieser den Anschein erwecken, am 20.7.94 getippt worden zu sein. Aufgrund der bereits dargestellten Fragwürdigkeit des Vermerkes insgesamt, ist das Datum „20.7.94“ nachhaltig in Frage zu stellen.

Der Vermerk soll mit seinem Antext den Eindruck vermitteln, sich an Herrn Sobiak („Hallo Jürgen“) zu richten und zudem den Eindruck, der Vermerk werde erstellt wegen eines erforderlichen Informationsflusses, weil man sich erst am kommenden Freitag sähe.

Eine solche Verfahrensweise ist - unabhängig von dem bereits dargestellten Wechsel der Schreibmaschine- zurückhaltend formuliert, eine völlig unübliche und unpraktische Verfahrensweise.

Wenn zwei, aufgrund beruflicher Tätigkeit miteinander verbundene Personen, die sich zwischenmenschlich zumindest so nahe stehen, dass sie sich duzen, bürointern schriftlich zu Informationszwecken miteinander kommunizieren, erfolgt dies in üblicher und typischer Weise

entweder

durch handschriftliche Notiz auf einem bereits fertiggestellten Vermerk und nicht durch maschinenschriftliche Ergänzung mittels einer anderen Schreibmaschine

oder

durch eine zusätzliche (handschriftliche) Notiz, die an den Vermerk angeheftet wird, nicht jedoch

durch Einspannen in Schreibmaschine und maschinenschriftliche Verfassung eines Infotextes.

Wenn jemand an einen anderen ein Brief schreibt oder auch nur einen Vermerk zu Infozwecken, so hat er Interesse daran, dass der Empfänger auch sicher sein kann, wer diesen Brief / das Info geschrieben hat. Dies erfolgt

entweder
durch Unterschrift (bei Briefen) oder Namenszeichen (bei bürointernen Vermerken)
nicht jedoch
indem keine Unterschrift und kein Namenszeichen hinterlassen wird und damit weder Herkunft noch Verfasser erkennbar sind (insbesondere, da es sich um ein Maschinenschriftstück handelt, während ein handschriftlicher Vermerk aufgrund der Kenntnis der Handschrift noch zuordnungsfähig wäre).

Wenn jemand an einen anderen einen Brief schreibt oder auch nur einen Vermerk zu Infozwecken und die Notwendigkeit dieser Information darauf abstellt, dass man sich erst an einem bestimmten Tag wieder sieht und dadurch das Erfordernis dieses schriftliche Info erklärt, so schreibt man

entweder
„Da wir uns erst am Freitag wiedersehen, habe“
oder
„Da wir uns erst am 22.7. wiedersehen, habe“
oder
Da wir uns erst im Büro wiedersehen, habe“,
nicht jedoch
„Da wir uns erst am Freitag, den 22.7.1994 im Büro wiedersehen, habe ...“

Diese höchst präzise und komplette Datumsangabe ist selbst bei Verwaltungseinheiten und in der Justizverwaltung, in der regelmäßig mit großer Korrektheit und Präzision gearbeitet werden sollte, unüblich.

In einem Büro wie dem des Herrn Sobiak, in dem Vermerke üblicherweise keine Datumsangaben tragen, ist eine derart präzise Angabe nicht als übliche Informationsweitergabe zu bewerten, sondern lediglich als gestellte Angabe, die nunmehr

entweder
eine exakte terminliche Fährte legen soll,
oder
durch übertrieben genaue Angaben dem ansonsten unglaubwürdigen Inhalt des Textes Zweifel an seiner Echtheit von vorn herein vermeiden soll.

Wenn jemand an einen anderen einen Brief schreibt oder auch nur auf einem Vermerk zu Infozwecken darauf hinweist, wann man sich das nächste mal wieder sieht, so wird dabei

entweder
keine Ortsangabe vorgenommen, weil beiden Beteiligten klar ist, wo man sich trifft/wieder sieht, im hier vorliegenden Fall eines Arbeitsverhältnisses üblicherweise im Büro
oder
eine Ortsangabe vorgenommen, weil abweichend von dem sonstigen üblichen Treffpunkt ein anderer gewählt ist,
nicht jedoch
wird darauf hingewiesen, dass man sich „...im Büro“ sieht, wenn dies der übliche Ort von Treffen, hier zur Arbeitsausübung, ist.

Zusammenfassung:

Schriftbilder, die Verwendung mehrerer Schreibmaschinen, die Art und der Umfang der Informationen des Antextes, insbesondere unter besonderer Berücksichtigung der sonstigen organisatorischen und verfahrenstechnischen Praktiken der „Sobiak-Gruppe“ begründen mehr als nur Zweifel an der Echtheit des Vermerkes und damit an seinem Inhalt.

In dem Vermerk heißt es weiter „Phase 1“ bis hin zu „Phase 4“
Was soll die Bezeichnung dieser Phasen bedeuten, Phasen in denen der angebliche Betrug in Form von was auch immer dokumentiert und verrechnet wird?

„Phase 1“ umfasst Rechnungen
Nr. 2373 vom 6.7.94 über 6.631,91
für 3. Abschlagsrechnung Pension
Nr. 2361 vom 16.6.94 über 27.511,23
für 2. Abschlagsr. Putzarbeiten

„Wettiner Str. lt. Einschätzung“ über 50.000,00 für Wettinerstr.

Siehe hierzu jedoch beispielsweise die Rechnungsnummern 2344 vom 16.6.94 (I/38) und 2353 vom 17.6.94 (I/38), die beweisen, dass die Vergabe von Rechnungsnummern mit dem Zufallsgenerator vergeben worden sein müssen.

Hieraus ergibt sich ein „Rechnungsvolumen“ in Höhe von 84.143,14 DM.
Dieses wird nun nach diesem Vermerk mit einen „Guthaben HvH - 2 Monatsmieten Brechanlage- in Höhe von 140.000,-DM“ verrechnet.

Lt. Staatsanwaltschaft sollen HvH und Herr Sobiak gemeinschaftlich handelnd um vier Monatsmieten Brecheranlage betrogen haben. Diesem Vorwurf theoretisch folgend würde das bedeuten, dass vier Monatsmieten unberechtigt an Sobiak gezahlt wurden, von denen Sobiak (bzw. der Verfasser dieses Vermerkes) nun HvH zwei Monatsmieten als Anteil aus diesem Betrug „gutschreibt“.

Wenn zu Phase I (was immer das ist) keine Rechnungen an v.Hermannni geschrieben werden, wieso wurde es denn dann gem. Rechnung vom 3.8.94 doch getan?

- Handelt es sich hier um einen Vermerk, der die angeblichen betrügerischen Absichten des HvH beschreibt
- und zu denen Sobiak dann aber sagt „Nein, so etwas tue ich nicht, ich bin ein Saubermann“ und deswegen dann doch Rechnungen schreibt?
- Handelt es sich hierbei um einen Vermerk, der die angeblichen betrügerischen Absichten des HvH beschreibt,
- damit Sobiak zu einer Zeit, da aufgrund erheblicher Steuerprobleme und ggf. weiterer Probleme erhebliche finanzielle Engpässe entstehen, er den „Aufschlag“ erhält, nun im Nachhinein Rechnungen zu konstruieren auf deren Basis er HvH dann Forderungen schickt (August 96 und März 97)
- Handelt es sich hierbei um einen Vermerk, der die angeblichen betrügerischen Absichten des HvH beschreibt,
- um ggf. Materialien zu besitzen, mittels derer er seinen unberechtigten Forderungen (Aug. 96 und März 97) in erpresserischer Form Nachdruck verleihen kann?

- Handelt es sich hierbei um einen Vermerk, der die angeblichen betrügerischen Absichten des HvH beschreibt
- und Grundlage dafür sein sollte, die unberechtigten Forderungen durch erpresserisches Verhalten einzutreiben, von denen dann jedoch abgesehen wurde, nachdem HvH auf das Schreiben des RA Hartung (April 97) nachdrücklich und unmissverständlich die Forderungen zurückgewiesen und darauf hingewiesen hatte, dass er den Sachverhalt stadtverwaltungsintern zur Kenntnis gegeben hat und die Überprüfung durch Gerichte nicht scheut?
- Handelt es sich hierbei um einen Vermerk, der die angeblichen betrügerischen Absichten des HvH beschreibt
- und die Reaktion auf die in einem Telefonat gegenüber HvH im März 97 geäußerten Drohungen „Euch mache ich fertig?“
- Handelt es sich hierbei um einen Vermerk, der die angeblichen betrügerischen Absichten des HvH beschreibt
- um seine Strafanzeige gegen v. Hermanni aus dem Sommer 1997 wg. angeblich nicht eingelöster Versprechen, Mieter für den Handwerkerhof zu besorgen,
- bzw.
- der folgenden Strafanzeige gegen den Schwager, den Geschäftsführer Dirk Blaume, vom Sommer 1997 durch seinen „Rechtsnachfolger“ bei der GFH, Herrn Bunge den ggf. erforderlichen Nachdruck zu verleihen?
- Handelt es sich hierbei um einen Vermerk, der die angeblichen betrügerischen Absichten des HvH beschreibt
- um die Vorbereitung der persönlichen Rache, weil HvH, nachdem verschiedene Firmen an ihn herangetreten waren, weil Sobiak sie als Subunternehmer nicht mehr bezahlte, von HvH aus den Verträgen genommen wurde?

Belegt werden sollen die Ausführungen zur „Phase 1“ scheinbar mit dem Beweisstück Ordner I/229

Hier handelt es sich um einen Schmierzettel, den der Beschuldigte HvH üblicherweise bei Gesprächen über Geld oder auch für sich allein bei Überlegungen zu/über Geld anfertigt.

Die Summen 27.511,23 DM und 6.631,91 DM können dabei dem Beschuldigten benannt worden sein. Es ist deutlich erkennbar, dass die unter einem Strich aufgeschriebene Summe von 50.000,-DM kein Saldo, da

- selbst bei überschlägiger und gerundeter Berechnung Herrn von Hermanni zuzurechnen ist, dass er sich nicht um ca. 14.000,-DM verrechnet oder verkalkuliert und
- vor den 50.000,- DM ein Pfeil steht.

Es ist ein persönlicher Schmierzettel von HvH, den er nicht herausgegeben oder abgegeben hat, der somit nur im Rahmen einer gemeinsamen Baubesprechung mit Sobiak zwar von HvH „mitgeschmiert“, sodann jedoch von Sobiak eingesteckt wurde.

Dieser Mitnahmezweck ergibt sich aus den anschließend vorgenommen Ergänzungen in anderer Handschrift (es ist sicherlich als Aufgabe des LKA anzusehen, durch KTU den Verfasser der handschriftlichen Notizen zu identifizieren)

Dieser Schreiber hat nun aus einem persönlichen Schmierzettel des Herrn von Hermanni versucht, einen Beleg als Beweis für ein betrügerisches Verhalten durch HvH zu machen, indem er

„Phase I“ draufschreibt

siehe hierzu Ausführungen zur der Verwendung der Bezeichnungen „Phase ..“

- „Wettiner Str. wird mit 50.000,-DM gewertet“ draufschreibt. Warum sollte von Hermanni die Wettinerstr. mit 50.000,-DM werten? Ist das die Erklärung dafür, dass auch der Verfasser dieser handschriftlichen Notizen davon ausgeht, dass HvH nicht glaubwürdig zu unterstellen ist, die beiden über dem Strich stehenden Summen nicht so falsch kalkulieren oder berechnen zu können?
- „(140.200,-DM)“
Welchen Bezug bzw. welche Verwirrung soll die in Klammern gesetzte Summe „140.200,-DM“ hervorrufen.
- „-Guthaben hat Sobiak 200.000,-DM aus der Brechanlage wird das gerechnet“
Handelt es sich bei der Notiz um die Botschaft, dass der handschriftliche Verfasser 200.000,-DM Guthaben aus der Brecheranlage erzielt hat durch unternehmerischen Gewinn oder aus betrügerischem Handeln. Durch welche Berechnung kommen 200.000,-DM „Guthaben“ aus Brecheranlage zu welchem Zeitpunkt, ob nun als unternehmerischen Gewinn (vor oder nach Steuer) oder aus betrügerischen Handeln (vor oder nach Steuer) zustande?
- „Rücksprache mit Sobiak. Putzarbeiten und Material aber der Handwerkerhof“
Hat der Verfasser mit Sobiak Rücksprache genommen und ist der Hinweis „Putzarbeiten und Material aber Handwerkerhof das Ergebnis dieser Rücksprache? Bezieht sich dieser handschriftliche Vermerk auf die oben auf dem Blatt von HvH notierten Summen? In den Unterlagen der StA sind die 27.511,23 DM als Putzarbeiten Pension, 2. Abschlagsrechnung in Form einer Rechnung mit der Nr. 2361 (Quelle I/ 234) zu finden sowie die 6.631,91 DM (Quelle I/89) als Material/Putzarbeiten. Heißt hier „aber Handwerkerhof“, dass Aufwand für den Handwerkerhof v.Hermanni/LEBAK angerechnet wird, obwohl für den Handwerkerhof entstanden?

„Phase 2“

Nicht nachvollziehbar ist die Bezeichnung „Phase 1“. Die fehlende Nachvollziehbarkeit einer solchen Bezeichnung wird durch die Texte unter den Bezeichnungen Phase 2 bis Phase 4 bekräftigt.

Welche Unterscheidungen kann man in Phasen vornehmen. Der Begriff „Phase“ ist eine temporäre Beschreibung. Der Vergleich der unter den verschiedenen Phasen genannten angeblichen oder auch tatsächlichen Aufwendungen/Rechnungen des Sobiak für v. Hermanni /LEBAK ist zeitlich nicht zu unterscheiden → vergleiche hierzu die Rechnungsdaten.

Es kann sich damit nicht um Zeitphasen handeln.

HvH selber benutzt tatsächlich selber, sowohl früher, als auch heute den Begriff Phase für Bauphasen. Bauphasen sind jedoch - in der Natur der Sache liegend- ebenfalls temporär strukturiert, da sie sich auf aufeinanderfolgende Bauabläufe beziehen. Die Verwendung des Begriffes „Phase“ als Abkürzung von Bauphase muss hier aufgrund der von Sobiak verwendeten Rechnungsdaten allerdings ebenfalls ausgeschlossen werden.

Denkbar ist jedoch die bei Sobiak in Erinnerung gebliebene Verwendung des Begriffes „Bauphase“ durch HvH und die Verwendung des Begriffes „Phase“ um damit dem Vermerk eine vermeintlich Authentizität zu geben.

Die Verwendung des Begriffes „Phase“ als Differenzierung zwischen Bau v. Hermanni und Bau LEBAK ist ebenfalls auszuschließen, da eine Vermischung der Bauvorhaben, bzw. der in diesem Vermerk genannten Rechnungen erfolgte.

Verbleibt die Vermutung, dass mit „Phase“ die Phasen der betrügerischen Absicht, bzw. des geplanten gemeinsamen Betruges dargestellt werden sollen.

Der Abschnitt zu „Phase 1“ belegt zunächst diese Vermutung, da hier dem vermeintlichen, durch HvH aufzubringenden Aufwand ein „Guthaben“ von 2 Brechanlagenmonatsmieten gegenübergestellt wird.

Um der Bezeichnung „Phase“ in diesem Sinne jedoch tatsächlich einen Sinn zu geben, müssten nun die folgenden Phasen ebenfalls Regelungen zur Verrechnung aus vermeintlicher Betrugsbeute ergeben. Dies ist jedoch nicht der Fall. Unter „Phase 2“ wird festgestellt, dass v. Hermanni diese Rechnung innerhalb von 10 Tagen zahlen will.

Dabei ist festzustellen, dass die Positionen

Wedmann v. 29.4.94 auch unter der Rechnungsnummer 2272 BL/HO vom 29.4.94 und die Rechnung Stange unter der Rechnungsnummer 2362 und dem Datum 23.6.94 erneut in den Unterlagen der StA auftaucht (und zwar sowohl als Kopie der Rechnung, wie aber auch in den Auflistungen/Übersichten ohne Datum)

„Phase 3“

soll nun wieder den Betrugsversuch belegen, in dem die Frage aufgeworfen wird, ob er es mit seinem „Mietguthaben“ verrechnen oder bezahlen will.

Hier wird die Frage aufgeworfen „wenn ja, unter welcher Titulierung“

4.5.5 Vermerke in denen Aufrechnungen z. T. vorgenommen werden

In den Vermerken, unter dem obigen Punkt abgehandelt, wird der Eindruck vermittelt Sobiak und von Hermanni hätten die Überschüsse aus der Baumaschinenvermietung halbiert und sie seien dann in die Bauprojekte Hohenroda geflossen.

Wir wollen nun an zwei Beispielen (Ordner I Seite 263 und Seite 278) die Vermerke und dabei das System der Aufrechnungen untersuchen. Diese haben wahrscheinlich

auch der Steuer vorgelegen und haben dort, in welcher Weise auch immer, Berücksichtigung gefunden:

4.5.5.1 Vermerk Ordner I Seite 263

In dem Vermerk des Ordner I Seite 263 wird sogar versucht bezüglich des Betonbrechers darzustellen, das die Zahlungen an von Hermanni ein Defizit von 414.924,35 DM bei Sobiak ausgelöst hätten. Dieser „Abrechnung“ für den Betonbrecher für das **Jahr 1995** kommt eine besondere Bedeutung zu:

1. Der angeblich von HvH in **1995** vereinnahmte Betrag in Höhe von 252.670,11 DM (Netto) stimmt nun ganz zufälligerweise auf den Pfennig genau mit dem Betrag der Rechnung vom 5. August **1996** überein, die HvH mit hoher Wahrscheinlichkeit erhalten und im Original mit Unterlagen an Sobiak – weil unberechtigt - zurückgeschickt hat. Alle Schlusserklärungen – bfb, Lebak und von Hermanni - wurden einvernehmlich und bewiesen, **danach** – am **23. August 1996** – unterzeichnet. Auch die Schlusserklärung mit dem Datum vom **17. Dez. 1994** bezüglich des Privathauses.

In dem Erpresserschreiben vom **7. März 1997** heißt es nun auf Seite 1:

„Durch unseren Rechtsbeistand haben wir auch die von Ihnen verfasste Erklärung vom 17.12.94 prüfen lassen. Diese Erklärung ist rechtens unzulässig. Sie betrifft wenn überhaupt, die Leistungen, welche bis zum 17. 12. 94 von der GfHmbH Leipzig erbracht wurden. Dieses jedoch nur in dem Maße, wie es aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen zur Prüfung möglich war und von Ihnen gezahlt wurden.

Wir haben nachstehend alle Leistungen mit Rechnungslegung aufgeführt zusätzlich der Leistungen welche die GfHmbH Leipzig an die Gewerker und Materiallieferanten gezahlt hat. Demgegenüber haben wir gestellt die Zahlungen die Sie an die GfH mbH geleistet haben.

Wir haben sie aufzufordern, den Differenzbetrag , wie am 5. 8. 96 zugesagt, in Höhe von 753,808,09 an die GfH zu zahlen.“

- Dieses Schreiben war weder in Ordner I noch in Ordner II. Das waren die Ordner die die StA abgefordert hatte. Warum nicht?
- Dieses Schreiben wurde auf der Seite der GfH nicht beschlagnahmt. Dort gab es dieses Schreiben also nicht! Warum nicht?
- Auf Seiten von HvH befand es sich in Bauakte 8. Diese ist laut LKA erst verschwunden, dann wieder da, und nun wieder verschwunden. Wirklich Zufall?
Dass es dieses Schreiben heute überhaupt gibt, ist dem glücklichen Umstand zuzuschreiben, dass Herr Balz für den Termin bei dem Beigeordneten Müller eine Kopie bekam.
- Der StA Gast wird am 18.11.99 im Flur des Amtsgerichtes vom RA Luttermann auf das Schreiben und die Zusammenhänge aufmerksam

gemacht. StA Gast macht keinen Vermerk. Informiert nicht das LKA. Warum nicht?

- Am 29.11.99 werden die LKA Beamten Hochberg und zwei Kollegen auf das Schreiben und die Zusammenhänge vom RA Luttermann hingewiesen. Die Herren werden abwechselnd rot und weiß. Sind sehr betroffen. Drei Monate später taucht ein Vermerk über dieses Gespräch mit gefälschtem Datum (29.9.99) an der falschen Stelle abgelegt, in den Akten auf. Wirklich Zufall?

Am 5.8.96 gab es weder einen Termin noch die Zusage einer Zahlung, nur die Rücksendung einer unberechtigten Rechnung!

- Zwischen dem August 96 und März 97 wachsen die Forderungen ohne dass auch nur ein Handwerker eine Stunde gearbeitet hätte um 500 TDM auf 750.000,- DM.

Dazwischen am **23.8.1996** werden alle Schlusserklärungen unterzeichnet.

- Auf die Schlusserklärung bezüglich der Lebak vom 23.8.96 wird im Erpresserschreiben vom 7.3.97 kein Bezug genommen.
-
- Die Schlusserklärung für das Privathaus trägt – weil zu diesem Zeitpunkt gefertigt, aber erst am 23.8.96 unterzeichnet - das Datum 1994 und **dieser Umstand wird nun genutzt** um zu erklären, alle danach gestellten/gefälschten Rechnungen (siehe Punkt 5.5.2) seien von dieser Schlusserklärung nicht mehr erfasst.
-
- Der Inhalt der Schlusserklärung (Aufrechnung Container und Barzahlungen) wird jedoch **nicht** bestritten.

Im Klartext: Mit Schreiben vom 7.3.97 bestätigt Herr Sobiak in Wahrheit nochmals die Schlusserklärungen und ihren Inhalt.

Der gesamte Vorgang (Erpresserschreiben 7.3.97 Anwaltschreiben und Antworten) wird aus den Akten genommen. Es stört gewaltig, beweist es doch

Die Fälschung der Rechnungen.

Die Richtigkeit der Schlusserklärung von Lebak und Fam. von Hermanni und damit auch die Barzahlungen und Container Aufrechnungen

2. Dass es sich bei dem „Rechnungsbetrag“ in Höhe von 252.670,11 DM um eine Bruttosumme handelt, könnte vernachlässigt werden, wenn man mal davon absieht, dass dies die Buchhalterin Frau Klose des LKA`s nicht bemerkt hat, dass auf diese Bruttosumme dann 14 % Zinsen aufgeschlagen werden. Das Frau Klose diese Zinsen dann als Mehrwertsteuer identifiziert und dabei nicht mal mitbekommt, dass es zu dem Zeitpunkt des Jahres 1996 einen 14% Mehrwertsteuersatz gar nicht mehr gab, sei nur am Rande erwähnt.

3. Der Vermerk ohne Datum (Ordner I 263) ist auf einem PC gefertigt. Weder Sobiak noch Friederich bedienten sich dieser Technik. Es kommt auch in Betracht: Bunge

Vermerk Ordner I Seite 278

Dieser Vermerk kann der Phase des „Permanenten Steuerbetruges“ zugeordnet werden.

Das nun tatsächlich auch nach den Unterlagen der GfH **keine Verrechnung** mit Verbindlichkeiten der Lebak, geschweige denn des HvH stattgefunden hat, beweist dann Herr Sobiak bzw. Herr Friederich mit den eigenen Unterlagen gleich noch selbst:

Es ist bitte der Ordner I Blatt 278 zur Hand zu nehmen:

Überschrift „**Abrechnung HvH – Juni 1995 / Brecher**“

Zunächst werden für HvH 270.000,- DM gutgeschrieben

Für Gerätewartungen von F&J werden dann 20.000,- DM und
30.000,- DM abgezogen

Dass es sich hierbei nicht um Verpflichtungen des HvH oder der Lebak handeln kann ist offensichtlich. (Sobiak hatte in der ganzen Zeit von 4/94 bis 12/96 insgesamt 31.010,73 DM an Reparaturrechnungen übernommen.)

Somit bleiben für HvH 220.000,- DM

Nun wird sogar ein Betrag von 30.000,- DM hinzugezogen, den HvH im Jahre 1995 gezahlt haben soll. Im Jahre 95 hat HvH aber nachweislich gar keine Überweisungen a. conto getätigt. Hier handelt es sich um das „Einbuchen“ der letzten Barzahlungen für die Fremdarbeiter. Aber immerhin nun hat HvH ein Guthaben von 250.000,- DM.

Nun werden von diesem Guthaben die GfH Handwerkerhof-Aufwendungen abgezogen. Bei der Kläranlage handelt es sich um den 50% Anteil GfH. Die Außenfassade Pension wurde nie abgenommen und bei Fa. Lieder auch nie bezahlt.

Bezahlt wurden die Maurer- 20.000,- DM
und Putzarbeiten 10.000,- DM
an der Scheune, die von Sobiak selbst ausgebaut wurde.

Wie man den Rechnungen von Fa. Kurpiella (Gutachten Klose) entnehmen kann, gibt es dort gar keine 70.000,- DM Rechnung. Es gibt zwei Rechnungen brutto in Höhe von jeweils 34.500,- DM die durchgereicht und als Abschlag bezahlt wurden aus Frühjahr 1994. Die können nicht gemeint sein, wir sind ja bereits im Jahre 1995. Ferner gibt es die Schlussrechnung der GfH in Höhe von 69.000,-. Diese Rechnung wurde nun aber auch bewiesenermaßen von HvH noch in 94 direkt an Kurpiella

gezahlt. Diese Zahlung wird nun kurzerhand vergessen und auch vom „Guthaben“ abgezogen. Die Verteidigung stellt hier einfach mal – zugegebenermaßen in vollständigem „Blindflug“, weil ohne Akteneinsicht – die Behauptung auf, die GfH hat die Zahlung von HvH an Kurpiella, obwohl so zwischen Sobiak und HvH abgestimmt, nicht ordnungsgemäß in ihrer Buchhaltung veranschlagt und damit dann einerseits nicht als Zahlungseingang v.H. gebucht und andererseits als offene Forderung gegenüber der Steuer aufrechterhalten.

Es verbleibt ein Betrag von 130.000,- DM
Diesen kürzt man nun auch noch um die eigenen Verpflichtungen der Jahresmietzahlungen Handwerkerhof in Höhe von 120.000,- DM. Dass man von Grabbe hierfür 60.000,- kassiert hat wird vielleicht die Steuer noch interessieren.

Es verbleibt nun Herrn von Hermanni ein mit 11 - in Worten elf - Fragezeichen versehenes

„Haben“ von 10.000,-.

Die Fragezeichen sind wohl die Frage des Herrn Friederich an den Herrn Sobiak:
„Fällt Dir noch was ein, wohin mit den 10.000. DM?“

Der guten Ordnung halber: Auch die hat HvH nie gesehen.

Bei diesem Vermerk handelt es sich um einen Vermerk aus der Phase des „Permanenten Steuerbetruges“. Dieser Vermerk beweist nicht nur, dass die GfH mit sich selbst aufrechnet und eben nicht mit den Verpflichtungen der Lebak und der Fam. von Hermanni, er beweist damit mittelbar auch die Barzahlungen.

Hätte es denn die „sogenannte Unrechtsvereinbarung“ gegeben, hätte man hier doch die Fremdarbeiter gegenbuchen müssen. Diese wollte man aus verständlichen Gründen zum Zeitpunkt vor Steuerfahndung aber gar nicht zeigen. Diese tauchen in Form von Rechnungen erst nach 1994, also nach Steuerfahndung auf.

Dieser Vermerk hat in Wahrheit den Sinn die Einnahmen von Dipl.- Ing. Grabbe (Halbe Miete und halber Aufwand = rund 300.000,- DM) der Steuer vorzuenthalten.

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten:

1. Die Angaben aus der Strafanzeige sind bewiesenermaßen falsch!
(Steuerfahndung Leipzig und LKA Gutachten Addition der Subs)
2. Die Rechnungen „ zurück habe“ sind bewiesenermaßen kopierte Fälschungen!
(Geständnis Sobiak BV 15.6.00)
3. Die Vermerke zu den Absprachen sind offensichtlich nachträglich zum Steuerbetrug gefertigt, besser gesagt zusammenkopiert worden.
4. Dort wo nun aus den Vermerken eine Aufrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten geschieht, werden die Brechermieten gegen die eigenen Miet- und sonstigen Verpflichtungen gegengebucht.

Die Punkte 1, 2, und 4 können von Gerichten und StA nicht mehr bestritten werden. An Punkt 3 klammert man sich noch. Warum? Weil die Addition der im „Gutachten“ von Buchhalterin Klose zusammengetragenen Subunternehmer Rechnungen als real und echt unterstellt werden.

Für die rechtliche Betrachtung ist dies im Grunde unerheblich, weil bewiesenermaßen die Rechnungen nicht gestellt wurden, es sich hierbei um privatrechtliche Forderungen handelt und diese auch nie eingeklagt wurden und in der Zwischenzeit auch noch verjährt sind.

Aber wir untersuchen trotzdem:

4.5.6 Die Subunternehmer Rechnungen

Die Verteidigung verweist hier auch noch mal auf die Stellungnahme zum LKA Gutachten. Ferner muss hier nochmals nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht werden, dass das LKA-Gutachten eine Trennung nach Lebak GmbH und Privathaus **nicht** vornimmt. Dies ist unter juristischen wie aber steuerrechtlichen Behandlungen jedoch zwingend erforderlich.

Bereits ohne umfassende Steuerakteneinsicht wissen wir, dass die Herren Sobiak, Bunge und Friederich mindestens seit 1991 ihr geschäftliches Buchungsverhalten einzig und allein auf die Vermeidung von Steuerzahlungen und damit den Steuerbetrug ausgerichtet haben. Aus den diversen Steuerbetrugsverfahren hatten die Herren gelernt. Die Fälschungen müssen immer mindestens der ersten Kontrollprüfung standhalten. Diesem nachweisbar konsequenten Handeln auch ebenso konsequent folgend, kann die Verteidigung nun natürlich nicht jede Rechnung eines Subs an die GfH widerlegen. Aber wir sind in der Lage auch hier das

System des Betruges

anhand von Beispielen zu beweisen:

4.5.6.1 Heizung / Sanitär Privathaus / Fa. Kurpiella

Das ursprüngliche Angebot für das Privathaus wurde durch Verhandlungen zwischen Fa. Kurpiella und Bau.-Ing. Grabbe mit 100.000,- DM vereinbart. Die Lieferung der Sanitärkeramik muss abgezogen, da sie von HvH direkt beschafft wurde, die nachgereichten Kleinaufträge hinzugerechnet werden. HvH hatte bei einem Preisvergleich festgestellt, dass die Sanitärobjekte bei Raab Karcher in Hannover preiswerter waren und sie dort gekauft.

Beweis: Rechnung Raab Karcher, Akte Steuer von Hermanni,

Über das ursprüngliche Angebot hinausgehend hatte HvH die Fa. Kurpiella gebeten den damals noch nicht ausgebauten Dachboden mit einem Heizungsstrang zu versehen. Aus diesem Hinzu- und Abziehen ergibt sich ein maximaler Betrag von 105.000,- und nicht 129.749,22 DM.

Nach den eigenen Unterlagen der GfH sind in den Kurpiella Rechnungen 25.000,- für ein anderes Bauobjekt versteckt.

Beweis: Ordner I, Blatt 285

4.5.6.2 Dachdecker DAFA / Wolff & Müller

Für die Dächer war ein Festpreis von 100,- DM pro Quadratmeter einschließlich Material vereinbart worden. Schon eine Überschlagsrechnung macht deutlich, dass das Zahlenwerk des LKA nicht stimmen kann. Aus den Unterlagen des LKA lässt sich bereits erkennen, dass hier Leistungen von anderen Baustellen hineingebucht wurden. Eine neuerliche Überprüfung der Dachdeckerfirmen durch die Verteidigung hat ergeben, dass die in den Unterlagen dargestellten Rechnungen alleine schon deshalb nicht so stimmen können, weil es sich bei den Firmen um **zwei juristische Personen** handelte. Die Firmen DAFA und Wolff & Müller können so wie dargestellt die Leistungen gar nicht erbracht und in Rechnung gestellt haben.

Da die Dächer heute noch alle vorhanden und von anderen Gewerken leicht abgrenzbar sind, ein Nachmessen und auch ein Bewerten somit problemlos möglich ist, hat die Verteidigung hierzu die Dachflächen nachmessen lassen. Der vereinbarte Preis ist gleich mehreren Personen bekannt gewesen und, weil leicht zu merken, noch allen gut erinnerlich: 100,- DM pro qm einschließlich Dachklempner. Die Firma Wedmann hatte im Jahre 1994 das Privathaus eingedeckt. 1995 wurde über Herrn Wedmann die Fa. CV Dachdecker GmbH von der Lebak GmbH direkt beauftragt das Haus I neu einzudecken. Diese Rechnung wurde direkt bei der Lebak abgerechnet. Sie befindet sich in dem Ordner Subunternehmer II. Die Rechnung wurde mit mehreren Abschlägen bezahlt, Restzahlung 2.552,75 DM bar.

Die über die GfH gebundenen Firmen DAFA/ Wolff & Müller haben im Jahre 1993/94 die Häuser II und III sowie die Pension eingedeckt. Wie man nun der Nachmessung entnehmen kann, haben diese Dachflächen folgende Größen:

Pension	330,84 qm
Haus II	388,44 qm
<u>Haus III</u>	<u>316,54 qm</u>
Gesamt	1035,82 qm

Die Lebak hätte daher mit einem maximalen Betrag von 103.582,- DM belastet werden dürfen. Auch diese Summe ist wegen Schlechtleistung **mit Sicherheit nicht** von der GfH für Hohenroda gezahlt worden. Es hatte erheblichen Ärger mit Herrn Müller von der DAFA/Wolff & Müller gegeben, da die Dachpfannen **alle falsch** verlegt waren und zum Teil noch sind. Die GfH hat sich aber Rechnungen für das Objekt Hohenroda in Höhe von 174.441,90 DM geben lassen. Dies ist auch kein Irrtum sondern wurde natürlich bewusst so vorgenommen um einerseits die entsprechenden Vorsteuern ziehen und andererseits Rechnungen schreiben zu können, die dann mit „Zurück habe kein Geld“ als Verlust abgesetzt wurden, bzw. gegen imaginäre Brechereinnahmen des HvH gegengerechnet wurden.

Schauen wir uns nun die Rechnungen Wolff & Müller näher an:

Wie immer, wenn die Herren Sobiak und Friederich betrogen haben, ist eine oberflächliche Überprüfung in Ordnung. Schaut man etwas genauer kommen die Ungereimtheiten aber schnell an das Tageslicht.

1. Im Ordner Subunternehmer I finden wir zwei **Rechnungen** von Wolff & Müller vom gleichen Tage (8.12.93), beide als Schlussrechnung titulierte, einmal mit 134.862,29 und einmal mit 134.894,29 DM.
2. Schaut man nun in die zwei **Anlagen** wird der Betrug deutlicher. Die eine Anlage hätte, weil der Anteil für die Dachklempner für Pension viel zu hoch, einer Überprüfung nicht standgehalten. Also musste Anlage und Rechnung neu geschrieben werden.
3. Ein neu eingedektes **Flachdach** gibt es auf dem Lebak Grundstück gar nicht. Das angrenzende Flachdach des Nachbarn sollte ursprünglich mal mit eingedeckt werden. Diese Information wird nun hier verwandt. Diese Arbeiten wurden aber dann von Herrn Gründling selbst durchgeführt. Die Rechnung für das Material hat er noch, eine Kopie liegt der Verteidigung vor.

Kennt man die Bauabläufe, so wird schnell deutlich, dass auch die Abschlagzahlungen nicht zum Objekt Hohenroda passen können. Die Dachdecker wollten anfangen, hatten auch bereits einmal Material geliefert, konnten aber nicht, weil zunächst die Zimmerleute nicht fertig wurden. Das Material stand daher Monate lang ungenutzt auf dem Hof. Von den Beträgen kommt maximal eine Abschlagsrechnung in Betracht. Selbst wenn man unterstellt es seien alle Dachpfannen auf einmal geliefert worden – was nicht der Fall war – kann kein Betrag von 50.000,- DM (Rechnungsnummer 9310802 und 9314802) zustande kommen. Eine Dachpfanne (1000 qm a`10 Stück pro qm =10.000 Pfannen, rot, Doppel S) kostete maximal ca. 1,20 DM. Selbst mit Folie und Dachlatten etc. sind 50.000,- DM nicht annähernd gerechtfertigt.

Die Wahrheit ist: Wahrscheinlich wurde die Campestr. von der Fa. Wolff&Müller mit eingedeckt und die Rechnungen wurden dann auf das Objekt Hohenroda geschrieben.

Beweis: Nachvermessung durch Ing. Büro Seibt

Anlage 5 Gutachten Ing.-Büro Seibt „Ermittlung Dachfläche Landhaus Hohenroda“

4.5.6.3 Dachdecker Fa. Wedmann

Die Fa. Wedmann hat das Privathaus der Fam. von Hermanni gedeckt. Die Arbeiten begannen im Feb. 1994 und wurden schnell und zügig durchgeführt. Die erste Abschlagszahlung stammt vom 18.2.94 über 28.750,- DM. Die zweite Rechnung trägt das Datum vom 26. April 94 über 23.000,- DM. Zu diesem Zeitpunkt wurden die Arbeiten auch abgeschlossen. Die Gesamtsumme beträgt somit 51.750,- DM. Dies entspricht nach heutiger Erinnerung von HvH auch dem mit der GfH/Herrn Sobiak vereinbarten Preis.

Gemäß der Unterlagen des LKA gibt es nun noch eine Schlussrechnung der Fa. Wedmann vom 25.01.95, also ca. 8 Monate nach Fertigstellung der Arbeiten. Die

Verteidigung hat dies als etwas merkwürdig und ungewöhnlich empfunden. Die Nachfrage bei Herrn Wedmann ergab – wie sollte es auch anders sein – dass die Fa. Wedmann in dem Objekt des Herrn Sobiak in der Schulstr. die Dachflächen, Firste und Schornsteinköpfe durchrepariert hat. Der ehemalige Hausmeister Herr Köppchen kann es bestätigen. Hierfür wurde keine Rechnung gestellt. Dafür aber eine Summe in Höhe von 14.717,29 DM als Schlussrechnung für Hohenroda Dorfstr. 13 im Mai **1995** von der GfH bezahlt. Dass diese Rechnung erst ein Jahr nach Abschluss der Arbeiten am Haus v. Hermanni bezahlt wird merkt das LKA natürlich nicht. Dass selbst die Schlussrechnung von der GfH an HvH aus Dez. 1994, also vor Schlussrechnung Wedmann kommt, fällt den Damen und Herren natürlich auch nicht auf.

Die Auswirkungen auf die Steuer brauchen nicht bei jeder Rechnung dargestellt werden.

Herr Wedmann ist zu laden über folgende Adresse:

Steffen Wedmann, Rathenastr. 8, 04509 Delitzsch

4.5.6.4 Fliesen / Putzer Privathaus / Oberschlesier

Die Arbeiten wurden durch Fremdarbeiter und Herrn Fehse durchgeführt. Die Arbeiten wurden nach Quadratmeter berechnet und bar bezahlt. Für die Fliesenarbeiten 40,-DM pro qm ohne Fliesen, für die Putzarbeiten 19,50 DM einschließlich Material.

Beweis: Schlusserklärung, Barzahlungen sind hier ausdrücklich erwähnt
 Zeugen Dagmar von Hermanni, Dirk Blaume

Die Einnahmen des Herrn Sobiak durch Barzahlungen wurden beim LKA Gutachten nicht berücksichtigt. Die Aufwendungen wurden hingegen gleich mehrfach eingebucht:

- Zunächst wurden alle Materialrechnungen berücksichtigt die in Hohenroda angeliefert wurden und einem anderen Objekt nicht zweifelsfrei zugeordnet werden,
- dann wurden die gefälschten Personalaufwendungen von Fehse in voller Höhe eingebucht.
- Auch die von ihm unterschriebenen Quittungen wurden nach oben manipuliert. Hier wurde also nicht nur die Unterschrift Fehse gefälscht

Beweis: ZV Fehse
 KTU auch für Zahlen (DM-Beträge) beantragen
 Bauakte 8, Quittungen für Barzahlungen

Bei Fa. Servatko wurden Rechnungsbeträge eingebucht die weder der Stundensatzhöhe noch dem Umfang nach angefallen sind, bzw. vereinbart waren. Barzahlungen wurden auch hier nicht berücksichtigt.

Beweis: Aus den Unterlagen der Steuer zu erstellende Gesamtaufstellung für Servatko **und** die Polen

Aus der eingestellten Strafanzeige in Sachen Handwerkerhof hatte die Verteidigung einen kleinen Einblick in die dem LKA vorliegenden Abrechnungen hierzu. Bereits hieraus konnte man erkennen, dass, obwohl von Herrn Grabbe direkt bezahlt, die Polen von Sobiak nochmals als Aufwand voll abgesetzt wurden.

Die Polen haben soweit heute noch erinnerlich in Zscherndorf/Schulstr., Leipzig/Campestr., Bitterfeld und Halle gearbeitet.

4.5.6.5 Rohbau Privathaus / Fa. Muster

Es wurde ein Festpreis von 400.000,- DM vereinbart.

Beweis: Bau. Ing. Grabbe, Eicke Muster

Es kam während der Bautätigkeiten zu Verzögerungen und Baumängeln. Diese Baumängel waren so eklatant, dass sie z.T. noch heute problemlos nachvollziehbar sind. Auch der Bausachverständige Herr Laube von der Steuerfahndung Leipzig hat sich hierüber vor Ort kundig gemacht. Über diese Baumängel gab es mehrere Gespräche zwischen Bau. Ing. Grabbe und Bauleiter Krake. Man verständigte sich zunächst nicht. Dann teilte Herr Sobiak HvH mit, er habe dessen Forderungen - 10% Abschlag für die Baumängel - durchgesetzt. Dies hat er ihm auch schriftlich mit der Schlussrechnung bestätigt.

Die heute in den Unterlagen befindliche Schlussrechnung der Fa. Muster mit solch merkwürdigen Rechnungsposten wie Ausrollen eines Wasserschlauches oder Abhacken zweier Obstbäumchen sind vorsichtig ausgedrückt etwas unreal. Man hatte wohl nichts anderes gefunden, was man auf die Rechnung hätte schreiben können.

Beweis: Schlussrechnung Privathaus
Schlussrechnung Muster

Im Gegensatz zu der Annahme im LKA Gutachten wissen wir heute, dass die Rechnungen von der GfH auch gar **nicht bezahlt** wurden. Sie sind eingegangen in ein Paket von Auf- und Gegenrechnungen bei dem späteren Verkauf der Wohnanlage Schulstraße. Bei der GfH bleibt also der volle Aufwand für die Steuerminderung, bei der realen Bewertung sieht es nun aber ganz anders aus.

Beweis: Eicke Muster

4.5.6.6 Einbuchung von Lieferungen

Es ist der Verteidigung heute nicht möglich den Nachweis zu führen welcher Sack Zement auf welcher Baustelle verbaut wurde. Daher laufen die Überprüfungen der Rechnungen von Baustoffhändlern mit Lieferanschrift Hohenroda heute natürlich alle ins Leere, bzw. führen zu einer Überprüfung von Mengenangaben, die aber im Zweifelsfall auch wieder bestritten werden. Der Hoffnung und Erfahrung folgend, dass man sich bei dem Betrug zwar sehr viel Mühe gegeben hat, trotzdem aber auch immer wieder Fehler unterlaufen, hat die Verteidigung deshalb in einem zweiten Schritt, alle Rechnungen auf unverwechselbare Gegenstände abgeprüft.

So wurde auch die Lieferung von **Lüftern** überprüft. Hier handelt es sich um einen noch nachvollziehbaren Vorgang, denn diese Lüfter sind nicht nur exakt bezeichnet, sie wurden auch von einer anderen Firma, hier der Firma Weiske, eingebaut. Und siehe da:

Die Lüfter wurden für den Handwerkerhof geliefert und auch dort eingebaut.

Beweis: Gemeinsame Erklärung an Eides statt der Firmen Weiske und Bowle und Vaale

Das LKA hatte bei seinen schlampigen Befragungen die Firmen gar nicht aufgeklärt, welches Bauobjekt wem zuzuordnen ist und mehr oder weniger alles in einen Topf geworfen.

So ist auch die Zuordnung der **Müllcontainer** von Fa. Fleck vom 30.8.95 in Höhe von 1.382,21 DM falsch. Die Müllcontainer standen auf dem Handwerkerhof und wurden von den Polen mit ihrem eigenen Müll (Hausrats- und Lebensmittelabfälle) hinterlassen. Die Lebak hat, wie man den Akten entnehmen kann, immer mit der Entsorgungsfirma Reinwald zusammengearbeitet.

An allen Häusern der Fam. von Hermanni und der Lebak GmbH wurden nur **Holzfenster** und **-türen** eingebaut. Die Rechnung der IPL - Baugesellschaft vom 24. August 1993 mit Nr. 931106 weist zunächst Kunststofffenster aus. Diese werden dann durchgestrichen und handschriftlich mit Türen ersetzt. Im Handwerkerhof wurden Kunststofffenster eingebaut. In den Übersichten des LKA wird die Rechnung der Lebak zugeordnet. Bezahlt wurden nur 14.736,10 DM.

Beweis: Ordner Subunternehmer I , erstes Drittel,

4.5.6.7 Wohnung Balz, Wettiner Str.

Hierzu ist bereits in den Schriftsätzen konkret vorgetragen worden. Hier sei aber noch einmal das immer wiederkehrende, eigentlich ganz einfache und offensichtlich doch wirkungsvolle System des Betruges verdeutlicht:

Schritt 1.

Die GfH bucht als Schulden/Aufwendungen des HvH zunächst 75.000,- DM.

Siehe „Rechnung vom 3.August 1994“ (Zwei Schreibmaschinentypen, etc.) in das Bauvorhaben Hohenroda.

Schritt 2.:

Die Aufwendungen für die Etagenheizung (möglicherweise Fa. Kurpiella ?) werden einem anderen Bauobjekt zugeordnet (möglicherweise Privathaus von Hermanni). Siehe hierzu den Vermerk von Herrn Friederich, Seite 3, unteres Drittel, Zitat:

„ zu der diskutierten Kurpiella Verrechnung wegen der angeblich 25.000,- aus einem Bauvorhaben, was nicht HvH betrifft, bitte folgende Aufstellung prüfen.“

Schritt 3.:

Nachdem Balz 25.000,- DM gezahlt hat (siehe Eidesstattliche Erklärung), reduziert sich nun die Forderung auf 50.000,- DM (siehe Erpresserschreiben vom 7.3.97).

Dieses Steuerbetrugssystem kann auch beim Handwerkerhof anhand der Unterlagen von Herrn Grabbe in gleicher Weise nachgewiesen werden.

4.5.6.8 Wandlung von Verpflichtungen in Forderungen

Als geradezu kühnes System wird die Wandlung von Verpflichtungen in Forderungen angesehen. Wenn also HvH seine Wohncontainer Sobiak im Rahmen der Verrechnung überlässt, ist es schon geradezu phantastisch, wenn diese Container dann in seinem Erpresserschreiben als Verpflichtung des HvH gegenüber Sobiak wieder auftauchen. Gleichwohl muss dieses kühne System auch als besonders effektiv betrachtet werden, verlagert es doch eine Forderung in eine Verpflichtung und somit die Leistungslage gleich um das Doppelte. Das LKA hat es bis heute nicht begriffen.

4.5.6.9 Unterschlagung von Geldeingängen

Eine einfache Methode stellt hingegen das schlichte Weglassen von Mitteleingängen dar, so wie dies seitens der GfH mit Eingängen der HERBA GmbH und der LEBAK GmbH aus den Jahren 1992/93 in Höhe von

30.12.92	66.120,- Lebak	
	12.650,- Herba	
	26.450,- Herba	
13.05.93	36.800,- Herba	
13.05.93	<u>57.500,- Lebak</u>	
somit in einer Gesamthöhe von	199.520,- DM	vorgenommen wurde.

Dieser Beträge waren Vorableistungen die am Ende abzurechnen waren. Der Vertrag zwischen Stadt Leipzig und Herba wurde im Dez. 92 zum 31.3.1993 gekündigt. Der Stadt wurde die Auflösung der Herba GmbH wunschgemäß zugesagt. Welchen Sinn sollte denn der Auftrag von der Herba GmbH an die GfH zum Zeitpunkt Mai 93 dann haben? HvH kam damals nicht zu seinem Steuerberater Herrn Münstermann, der in Hannover sitzt. HvH war sich damals nicht sicher welche steuerrechtlichen Auswirkungen die Verschmelzung der Herba mit der Lebak hat, also hat man die GfH gebeten die Rechnungen an die Herba zu stellen.

Dies ist auch bei Herrn Grabbe so geschehen. Durch die noch im gleichen Jahr vorgenommene Verschmelzung der Firmen, ist der steuerrechtliche Vorgang hierbei wieder ausgeglichen.

Die Verteidigung kann heute, mangels vollständiger Akteneinsicht nur aus den Erinnerungen, den Steuerunterlagen und den LKA Akten heraus, eine wirklich korrekte Zuordnung der Rechnungen alleine auch nicht mehr vornehmen. Trotzdem hat sie sich bemüht dies so genau wie möglich durchzuführen. Seit Feb. 2000 bietet nunmehr die Verteidigung fortlaufend der StA an sich zusammzusetzen und die Rechnungen durchzugehen. Innerhalb von wenigen Stunden hätte man einen Überblick gehabt. Innerhalb weniger

Stunden hätte man die offenen Fragen und zu klärenden Rechnungen herausgefiltert.

Der StA Gast hat eine Aufklärung bewusst und geplant nicht gewollt. Er hat sein beauftragtes Ziel zu verfolgen. Vielleicht erhalten wir demnächst dann den xten Nachtrag zum Klose „Gutachten“, mit erneuten Quer- Gegen- und Aufrechnungen von nicht erbrachten Leistungen. Vielleicht aber würde in einem xten Nachtrag auch endlich Abstand davon genommen, Abschlagsrechnungen irgendwelchen Handwerkerrechnungen zuzuordnen, obwohl es hierfür überhaupt keine Grundlage gibt. Vielleicht würde man sich bei einem xten Nachtrag auch auf die Aufwendungen beschränken, die tatsächlich etwas mit den Baumaßnahmen der LEBAK und dem Privathaus v. Hermanni zu tun haben und nicht mit dem Handwerkerhof oder sonstigen Baumaßnahmen des Herrn Sobiak. Vielleicht nimmt man dann auch endlich den Unterschied von 14 % Zinsen (bei korrekter Zinsberechnung) und 15% Mehrwertsteuer wahr. Das Angebot der Verteidigung zur rückhaltlosen Aufklärung bleibt jedenfalls bestehen.

5 zu C. LKW-Nutzung

Bezug zur Anklageschrift:
Seite 16
Seite 36
Seite 71 bis 73

5.1 *Punktuelle Kommentierung/Korrektur*

Herr Dirk Blaume hat keinen LKW Führerschein und hat niemals einen LKW der Stadt Leipzig bzw. des bfb geführt. Bei der Unterschrift handelt es sich um die Unterschrift von Herrn Jochen Bollmann. Die LKW waren auch nicht überladen, der Sachverständige ist offensichtlich nicht auf die Idee gekommen, dass

1. eine Barquittung keine Aussage darüber zulässt, ob auch das bezahlte Material mit einem Mal abtransportiert wurde und
2. es auch Anhänger für LKW gibt.

5.2 *Sachverhalt/Beweise*

StA und LKA bemühen sich mangels Tatvorwürfen, den Versuch zu unternehmen sich eine eigene Aktenlandschaft zu schaffen, die den Eindruck eines korrupten Beamten auf die Gerichte machen soll. Sie nehmen Einzelaussagen aus dem Zusammenhang und versuchen durch Suggestivfragen massiv zu beeinflussen, um dann bei weiteren Zeugenvernahmen unter dem Stichwort „Erkenntnisstände“ diese Zeugen zu einseitigen Aussagen zu bewegen.

In der Beschuldigtenvernehmung v.H. wird nebenbei das Thema Umzug und Benutzung von bfb Fahrzeugen angesprochen.

Zunächst zum Sachverhalt:

Die v. Hermanni's waren 1992 nicht auf der Flucht. Sie hatten bereits damals einen sehr großen Hausstand. Ferner hatten sie vor, die auf ihrem Grundstück in Langenhagen befindlichen Häuser mit einem Zwischenhaus zu verbinden. Aus diesem Grunde war bereits Jahre zuvor damit begonnen worden, z. B. beim Kauf von Fliesen, diese in solch großen Stückzahlen zu beschaffen, dass auch das Zwischenhaus damit ausgestattet werden konnte. Ferner war auf ihrem Wochenendgrundstück in Brelingen ein umfangreiches Holzlager entstanden, um hieraus ein Wochenendhaus zu bauen. All dieses Material musste nun nach Hohenroda.

Eine Kostenermittlung hatte 1992 **n u r** für den Hausstand einen Betrag von über 40.000,-DM ergeben.

Sie empfanden dieses Angebot damals als ziemlich unverschämt und hatten auch kein Interesse alles auf einmal herüberzuholen und damit die Gefahr einzugehen die Materialmassen hier nicht ordnungsgemäß einzulagern. Aus diesem Grunde hat Herr von Hermanni seine damaligen Vorgesetzten - er leitete zu diesem Zeitpunkt die Betriebe in Hannover und Leipzig gleichzeitig - davon in Kenntnis gesetzt, dass er den Umzug aus eigener Kraft, aber mit städtischen Fahrzeugen vornehmen werde.

So ist es auch geschehen. Zu diesem Vorgang können wenn gewünscht ca. zwanzig Zeugen benannt werden.

Ab dem Jahre 1991 gingen fast wöchentlich LKW Ladungen von und nach Hannover, später monatlich. Ferner waren dauernd neue Autos und Maschinen aus Hannover abzuholen oder Reparaturen waren nur in Hannover möglich und nötig. Auch gab es zwischen den beiden Einrichtungen einen intensiven Leistungsaustausch. Die jeweiligen Fahrdienstleitungen hatten deshalb den Auftrag die Fahrten so zu organisieren, dass die jeweiligen Hin- bzw. Rückreisen nicht zu Leerfahrten wurden.

Beweis: Zeugen Jochen Bollmann und Manfred Jahn

Auf diese Weise ist über einen mehrjährigen Zeitlauf der Hausstand und das Material nach Hohenroda quasi nebenbei mitgenommen worden. Auf diese Weise wurde auch das von Herrn von Hermanni in Hannover gekaufte Material von dort mitgebracht, so z.B. auch die Steine für die Einfahrt und Terrasse. Aus diesem Vorgang, der der Stadt Leipzig weit mehr als 40.000,-DM erspart hat, macht die Staatsanwaltschaft nun eine aus dem Zusammenhang gerissene Frage an den Beigeordneten Müller:

„Aus den Ermittlungen wurde weiterhin bekannt, dass die Lebak 95 to Pflastersteine in Hannover gekauft und mit städtischen Fahrzeugen.....“

Man hätte auch fragen können: Herr Müller, sind sie eigentlich in ausreichendem Maße ihrer beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht nachgekommen, als sie zuließen, dass ihre Mitarbeiter Dagmar und Matthias von Hermanni mit drei kleinen Kindern in einen Wohncontainer einziehen mussten weil Sie nicht bereit waren Wohnungen, die zur Verfügung standen, an sie zu vermieten bzw. zu verkaufen. Was haben sie an Kosten übernommen und warum wurde der Umzugsaufwand nicht erstattet?

Derselbe Vorgang, liest sich aber irgendwie anders.

Beweise:

Anlage 6 Umzugskostenangebot der Fa. Stamm über 46.000,- DM aus dem Jahre 2000

Zeugen:

Jochen Bollmann, Stüvestr. Hannover

Manfred Jahn

6. 3 Rechtliche Würdigung

Mit diesen eingesparten 40.000,- DM, die der bfb hätte tragen müssen, war es dem Betrieb möglich im Rahmen der Spitzenfinanzierung von LKZ Maßnahmen zwei Mitarbeiter zu beschäftigen und damit zwei Familien ein Jahreseinkommen zu verschaffen und von der Sozialhilfealimentation zu befreien.

6 Zur Anklageschrift

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt darf die Verteidigung die Anklageschrift oder wesentliche Teile nicht veröffentlichen. Für den Leser ist deshalb der Bezug zum jeweiligen Zitat aus der Anklageschrift nicht immer voll verständlich.

6.1 Seite 3:

„..... an einem nicht mehr bestimmbar Tag im April 1994...“

Die Ermittlungen der StA Leipzig gehen zurück auf zwei Ordner des Sobiak. Der Ordner I war von Sobiak zum Steuerbetrug geschaffen worden. Der Ordner II zum Betrug an Matthias von Hermanni.

So ergibt sich beispielsweise Folgendes:

Lt. Schreiben 3.8.94: Friedrich und v. Hermanni finden Übereinstimmung am 22.7.94

Lt. Hallo Jürgen: Am 22.7. treffen sich Sobiak und Friedrich wieder im Büro. Am 12. Juli haben sich Friedrich und v. Hermanni bei v.H zuhause getroffen. Erstellt am 20.7.94.

Was würde das denn bedeuten?

12.7. 94 Friedrich und v.H. treffen sich bei v.H. zuhause

20.7. 94 tippt Friedrich Vermerk für Sobiak weil man sich erst am 22.7. wiedersieht.

D.h. 8 Tage hat Friedrich keinen Vermerk geschrieben – und Sobiak auch nicht getroffen oder gesprochen? damit er nun 8 Tage nach dem Treffen mit v.H. alles für Sobiak aufschreibt, weil man sich ja erst in 2 Tagen wieder im Büro sieht, damit dann am

22.7. 94 sich Sobiak und Friedrich im Büro treffen und über die Forderungen und Verrechnungen v.Hermanni sprechen? Und dafür einen zwei Tage alten Vermerk als Grundlage nehmen? Damit dann am

22.7. 94 Friedrich mit v. Hermanni Übereinstimmung findet und diese dann wiederum emsig, allerdings

12 Tage später in ein Schreiben vom

? .8. 94 umsetzt welches damit endet, dass die Aufstellung aus dem Schreiben nun

gemeinschaftlich von Sobiak und Friedrich geprüft werden muss?.

Bezeichnend ist weiterhin, dass

1. das Schreiben vom 3.8.94 nie bei v.Hermanni angekommen ist und auch
2. die im ersten Absatz als beigefügte Anlage einer Rechnung für Estricharbeiten nicht bei v.Hermanni angekommen ist,
3. sich **nicht** in den Unterlagen und Übersichten des Herrn Bunge als Grundlage für die Strafanzeige befindet

4. allerdings auftaucht in dem Vermerk „Hallo Jürgen“, dort allerdings mit der Rechnungsnummer 2373 über 6.631,91 „Putzarbeiten Pension, 3. Abschlag“, lt. LKA-Aufstellung allerdings Materialrechnung von Raab-Karcher.

Bezeichnend ist auch, dass Aufwendungen, die mit einem vermeintlichen Guthaben ohne Rechnungslegung verrechnet werden sollen Rechnungsnummern haben (hier: 2373).

Wenn also die StA unterstellt, dass

„an einem nicht mehr bestimmbar Tag im **April 94...**“.

eine Unrechtsvereinbarung zwischen Sobiak und v. Hermanni zustande gekommen sei,

Sobiak im seiner BV im Sommer 2000, seine eigene Werke nun noch mal durch Akteneinsicht geprüft erklärt dies sei „später“ erfolgt wäre – diesem Lügenwerk zunächst folgend allemal festzuhalten, dass

- die StA mit ihrer Terminierung unrecht hatte, damit
- auch bzgl. des Vorsatzes des gemeinsamen Handelns bei Abschluss des Anmietungsgeschäftes Unrecht hatte und
- was die angebliche Verrechnung zugunsten v., Hermanni anbetraf auch Unrecht hatte, denn diese ist, wie durch Sobiak und seine haltlosen Forderungen belegt, nie erfolgt (schließlich fordert er 1995 und 1997 auch all das ein, was er zuvor angeblich zu Gunsten von HvH verrechnet haben will.

Was bleibt ist ein fraglos fleißiges Werk von Sobiak, Friedrich und Bunge um mit einem Ordner vor Steuerforderungen zu flüchten und mit einem anderen Ordner HvH mittels Strafanzeige zu verfolgen. **(Pech nur, dass Friedrich oder Bunge den Ordner bei Abgabe vertauscht hat).**

Der StA subsumiert also wie folgt:

**Die Aussage in den Unterlagen stimmt, nur die Beweise sind gefälscht.
Bemerkenswert!**

6.2 Seite 4:

Das Schreiben vom 10.9.93 soll lt. StA eine besondere Vermögens- und Betreuungspflicht ausgelöst haben.

Diese Betrachtungsweise ist nicht nur juristisch untragbar, sondern eine böswillige Unterstellung, die weder durch den Vertrag, noch durch den tatsächlichen Willen der Vertragsparteien gedeckt ist. Dies ist bereits den weiteren Vermerken zu entnehmen und den Zeugenaussagen Dr. Koppe und Dr. Böckenförde. Die StA negiert diese und mit Hilfe dieses Vermerkes wird der eindeutige Vertrag zwischen einem Auftraggeber und einem Auftragnehmer umgewandelt in ein „Treueverhältnis“, d.h. der Auftragnehmer wechselt in das Lager des Auftraggebers. Juristisch und tatsächlich absurd, nicht einzuordnen unter den Tatbestandsmerkmal des § 266 StGB.

Die Absurdität dieser Betrachtungsweise durch die StA wird durch das Schreiben vom 21.02.94 belegt.

Beweis: **Anlage 7, Schreiben vom 21.2.94**

Die StA unterschlägt erneut und wieder besseren Wissens das Schreiben vom 21.Feb.94. Es steht ferner zu befürchten, dass die StA dieses Schreiben aus den bei WEP und bfb beschlagnahmten Akten entfernt hat. Spätestens dieses Schreiben macht vollständig deutlich, dass es eine abhängige und in keiner Weise selbstständige Handlung des bfb bzw. des HvH gegeben hat. Die vertraglichen Regelungen zwischen GBG und WEP bestätigen dies zusätzlich, als dort tatsächlich eine treuhänderische Pflicht der WEP gegenüber der GBG festgeschrieben wurde.

6.3 Seiten 5 bis 12:

In einer schönen und um Eindruck bemühten Fleißarbeit hat die StA die Monatsmieten aufgelistet, die gemäß Besprechung mit WEP vom 14.4.94 und 4.10.95 im Rahmen der bei WEP vorhandenen Guthaben zum Budgetverbrauch außerhalb der Mietzeiten abgerufen wurden. Man hätte die Mietmonate ja nicht auf die Monate legen können die belegt waren, weil dies zu einer – wie wir aus dem Durchsuchungsbeschluss wissen – von der StA als Betrug bezeichneten „**Doppelabrechnung**“ geführt hätte.

Diese wunderschöne lange Liste macht in Wahrheit nur eins besonders deutlich: So inkompetent und pflichtvergessen kann keiner von WEP gewesen sein, sich so viele Rechnungen über so viele Monate „unterschieben“ zu lassen und damit, einer Täuschung unterliegend, Vermögensverfügungen vorzunehmen.

6.4 Seite 5-16

Wie absurd der Gesamtvortrag der StA Leipzig ist, macht eine Gesamtbetrachtung aller Umsätze deutlich:

Summe aller Sobiak Netto Einnahmen:	2.762.434,78 DM
./. Summe aller Sobiak Netto Ausgaben an F&J	1.393.415,85 DM
Maschinen 1.366.450,- + 26.965,85 Reparatur (Schwarz-, Bar-, und Scheckzahlungen nicht mitgerechnet)	_____
= Netto Rohertrag	1.369.018,93 DM
Schaden laut StA Gast gem. Anklageschrift	1.890.614,-- DM

Differenz	521.595,07 DM =====

Sobiak hätte also laut der Staatsanwaltschaft Leipzig für drei Jahre Arbeit, Idee, Risiko Aufwendungen und Zinsen

521.595,07 DM mitbringen müssen.

Allein dieses Rechenwerk macht bereits deutlich wie wirklichkeitsfremd und an den Haaren herbeigezogen, ja hilflos der gesamte Vortrag der StA ist.

Die Schadensberechnung nach Gast

Lassen wir uns aber doch mal wieder einen Augenblick auf die tollen Betrachtungsweisen der StA Leipzig ein. Nehmen wir also an, der bfb hätte vom ersten Tage an bei F&J zu deren Konditionen immer nur angemietet.

Folgende Maschinen wurden zweifelsfrei zunächst bei WEP und dann bei KK eingesetzt und haben für diese **ununterbrochen** gearbeitet. Dass die Maschinen auch nach Umsetzung noch jeweils für WEP und KK gearbeitet haben **vergessen wir**. Die Preise sind der Mietpreisliste von F&J entnommen. Hierbei handelt es sich um Nettopreise. Sofern sich nicht die gleichen Maschinen in der Mietpreisliste befinden, wurde der Preis der nächst **leistungsschwächeren** Maschine genommen. Die Maschinen, die nicht zweifelsfrei ununterbrochen für WEP bzw. KK gearbeitet haben und zwar Brecher II und die dazu gehörige Nachsiebanlage einschließlich der Haldenförderbänder wird in die nachstehende Berechnung **nicht** einbezogen.

Brecher KK 114 ab 5/94 bis 10/98 = 54 Monate x 28.000,- = 1.512.000,-- DM

Vorsieb ab 5/94 bis 10/98 = 54 Monate x 6.000,- = 324.000,-- DM
(Microscreen 1200)

Nachsieb ab 9/94 bis 10/98 = 50 Monate x 9.400,- = 470.000,-- DM
(Finlay 310, 4000,- plus 3 Haldenförderbänder a´1800,-)

Radlader ab 9/95 bis 10/98 = 38 Monate x 6.600,- = 250.000,-- DM
(L 120 B)

2.555.800,-- DM

Nettoeinnahmen Sobiak 2.762.434,78DM

Differenz zu „Gunsten“ der STA Betrachtung 206.634,78DM

Der bfb bzw. WEP oder KK hätten also für 206.634,78 DM weniger Aufwendungen gehabt und der bfb wäre **kein** Eigentümer von sechs Maschinen gewesen und hätte folgende Leistungen noch bezahlen müssen:

1. Beraterleistungen Sobiak, wir unterstellen er hat **ehrenamtlich gearbeitet** und z. B. die 10.000,- DM für die bfb Mitarbeiter verbuchen wir, so wie Herr Sobiak, mal ruhig beim Privathaus von Hermanni.

2. Welchen Wert hatten denn nun die vier Maschinen im Jahre 1998, nach Abschluss der Arbeiten? Können wir der Einfachheit halber uns darauf verständigen, auf keinen Fall weniger als 206.634,78 DM? Ein Blick in die Baumaschinenzeitung zeigt, dass der Brecher alleine noch diesen Wert gehabt hätte. Aber egal. Diese Beträge heben sich also auf. Wir sind jetzt bei

0,-DM.

Ergebnis: Der Vorschlag der StA Leipzig hätte den bfb um **einen Betonbrecher** und **eine Nachsiebanlage mit drei Haldenförderbändern** entreichert, denn im

Jahre 1998 war man nicht nur Eigentümer von **vier** Maschinen, sondern von **sechs** Maschinen. Ferner hätte man bereits zu diesem Zeitpunkt drei Jahre lang **nicht** auf den Brecher II einschl. Nachsiebanlage mit Haldenförderbändern zurück greifen können. Auch hätte weiterhin in diesen Jahren ein **Zukauf** von Mineralgemisch erfolgen müssen.

Jetzt wird der StA sagen, ja, aber diese Aufwendungen wären dann ja nicht bei WEP angefallen.

Antwort: Dann hätten z.B. die Entsorgungskosten von Plaußig in Höhe von 219.970,41 DM aber auch von WEP selbst getragen werden müssen und hätten nicht verrechnet werden können.

Müssen wir jetzt den Staatsanwalt Gast auf grund seines Vorschlages wegen Betrug, Untreue oder Dummheit anzeigen?

Jeder der sich dieses Rechenwerk anschaut und allen voran der StA GL Gast wird nun sagen, kein wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch wird eine Maschine für 54 Monate anmieten. Schon heute die zwei möglichen Antworten:

1. Man wusste ja vorher nicht, das es 54 Monate werden.
2. Stimmt, so viel wirtschaftliches Risiko geht jeder ein. So dumm ist keiner.

Deshalb hat es HvH auch nicht gemacht.

6.5 Seite 8 bis 10 Brecher II KK 75 S

Auch hier handelt es sich zweifelsfrei um entsprechenden Budgetverbrauch für Leistungen des bfb, denn dieser leistete die gesamte Zeit über mit einem Brecher und zwar dem KK 114 auf der Fläche des GNO. WEP hatte zusätzlich über die Vereinbarungen hinaus den wirtschaftlichen Nutzen der Verwendung des Bruches.

Ferner hatte WEP dies auch zweifelfrei gewusst, denn sie selbst hatten die Entsorgungskosten für die Beräumung des Grundstückes Plaußig zunächst nicht bezahlt und mit der Abrechnung für das Grundstück Plaußig vom 10.8.95 und dem Gespräch vom 4.10.95 auch dies so gewollt.

6.6 Seite 11:

[Die StA wirft HvH vor keine Vergleichsangebote eingeholt zu haben.](#)

Der Vorwurf der StA ist gleich in mehrfacher Hinsicht falsch.

1. Ausgangspunkt war nicht die Anmietung und/oder Anschaffung eines Betonbrechers, sondern die Realisierung des Abrissauftrages GNO bei den in einer nicht mehr vertretbaren Dimension anwachsenden Entsorgungskosten. Die Nachkalkulation der Entsorgungskosten hätten zu einem Defizit für den bfb für den GNO - Auftrag in Höhe von ca. 2 Mio. DM geführt. Es kam also auf eine

Lösung dieses Problems an. Sobiak bot hierzu eine Lösung an. Ihm wurde eine langfristige Anmietung zugesagt sowie die Verwertung des Bruchmaterialies.

2. Mit Festlegung der Höhe der monatlichen Mietzahlungen ging es um die Festsetzung einer Höhe, die es dem bfb ermöglichte nach Ablauf der refinanzierten Monatsmieten und einer durch den bfb realisierbaren Rauskaufsumme Eigentum am Brecher zu erhalten. Im April 94 ging es weiterhin darum, eine mündliche Zusage auf eine langfristige Anmietung eines Brechers in eine wie vorstehend beschriebene kürzere Anmietungszeit zu wandeln sowie das Eigentum am Bruchmaterial zu behalten.

3. Der Vergleich von marktüblichen Mietpreisen setzt den Vergleich von gleichen Leistungen voraus. Die StA vergleicht Miete **gegen** Miete + Restkauf + Beratung + z.B. 10.000,- Barzahlung an bfb Mitarbeiter.

Es wurden sehr wohl Preisvergleiche angestellt. Nicht nur der Preisvergleich über Herrn Balz wurde vorgenommen. Es liegen sogar von den Kronzeugen der StA den ehrenwerten Herren von F&J Angebote vor. Auf die möchte aber die StA nicht hinweisen.

Beispiel: Ultra Screen 2430 plus gebremstes Fahrwerk

Lt. Angebot F&J an Sobiak für

277.000,- DM Netto

Laut Rechnung verkauft für

161.000,- DM Netto

Wie erklärt sich dieser sensationelle Unterschied? Einige denkbare Antworten:

Angebot ist real, der Unterschied wurde mit Scheck bezahlt. Siehe ZV Große vom 18.4.2000, Aber dann stimmt der Vortrag der StA nicht mehr!

Angebot ist unreal, soll dem bfb vorgaukeln er hätte eine neue Maschine bekommen, aber dann stimmt der Vortrag der StA nicht mehr!

Angebot ist unreal, wurde nur zur Täuschung des HvH erstellt, aber dann stimmt der Vortrag der StA nicht mehr!

Angebot wurde nicht nur zur Täuschung des HvH erstellt, es wurden Schecks gezahlt und der bfb wurde um neue Maschinen betrogen, aber dann stimmt der Vortrag der StA nicht mehr!

**Es ist schon mutig von dem StA, sich auf die Zahlen der Firma zu berufen
die
entweder
an der Täuschung in Form von gefälschten Angeboten
oder
Schwarzgeldzahlungen kassiert hat
oder
den bfb mit der Lieferung von Altmaschinen
betrogen hat.**

4. Die Behauptung der Staatsanwaltschaft setzt zunächst voraus:
Vergleichbarkeit der Leistung
Vergleichbarkeit des Leistungszeitraumes
Vergleichbarkeit der Restkaufsumme

Alle Vergleiche wurden von der Staatsanwaltschaft nicht vorgenommen. Demgegenüber erfolgte seitens der StA und des LKA eine Umfrage bei einschlägigen Händlern denen man **zuvor die Daten rechtswidrig mitteilte** mit der Fragestellung „was hätte es im Jahr 1995 gekostet, wenn ...“

Art und Diktion der Umfrage stellt die **Aufforderung zu Mutmaßungen** dar. Es wurde nicht mal im Ansatz der Versuch unternommen, realitätsbezogene Aussagen zu erhalten, die der Fragestellung bedurft hätten: „Haben Sie..... und wenn ja, nachweislich zu welchem Preis im Jahre 1994 und zu welchem Preis im Jahre 1995....“

Nach dieser Information gab es im Frühjahr 2000 zunächst eine „Abstimmung“ unter den großen deutschen Händlern. Auf diese nun so vorbereitete und abgestimmte Linie erfolgten nun Antworten.

Die Verteidigung hat sich mit diesen Unterlagen auseinandergesetzt und das Ergebnis hiervon nur noch als Anlage diesem Schreiben beigefügt, weil durch die in der Zwischenzeit eingetretene Erkenntnis, dass zum Teil Preise von alten und gebrauchten Maschinen den Händlern mitgeteilt wurden nun überhaupt keine Aussagekraft der Umfrage mehr zukommt.

Die StA ist nun Opfer ihres eigenen rechtswidrigen Verhaltens. Die StA hatte die Preise den Händlern mitgeteilt. Diese hatten sich abgestimmt, aber natürlich Neugeräte unterstellt. Nun stellt sich heraus, mindestens Vorsieb Ultra Screen und Brecher II KK 75S waren gebraucht. Wie teuer wären dann wohl Neugeräte gewesen?

Die StA Leipzig steht nun vor einem eigen produzierten Scherbenhaufen. Sie möge doch nun ihr „Schadenszenario“ mal überprüfen!

Allerdings kann mit dem Preisvergleich unter den Händlern eins deutlich gemacht werden:

Der zweifelsfrei neue Betonbrecher KK 114 ist im April 94 mit Sicherheit nicht für den Preis von zur 439.000,- DM abzüglich Skonto (netto) von der Fa. F&J an den Neukunden Sobiak verkauft worden.

Kein Händler hätte auch nur annähernd beim Rauskauf nur 98.000,- DM (Netto) verlangt. Alle Antworten liegen bei ab 345.000,- DM aufwärts.

Es gibt heute **eine** Rechnung mit Überweisung. Dagegen stehen **acht** Belege, Aussagen oder Indizien, dass die in der Rechnung angegebenen Beträge nicht stimmen:

1. Herr Sobiak hatte im Jahre 1994 HvH gesagt, er habe die Lieferung des Brechers nur durch Schwarzgeldzahlungen bewirkt.
2. Es liegt die Erklärung des Herrn Balz sen. über die Preisabfrage des Jahres 1994 vor.
3. Alle anderen Händlern bestätigten trotz Abstimmung untereinander ein Preisgefüge oberhalb der 439.000,- DM. Das Herr Sobiak Neukunde war, muss dabei auch noch beachtet werden.
4. Herr Große von der F&J erklärt am 18.04.2000 (Band IV, Blatt 616 bis 619): „Anschließend erfolgte die Kaufpreisübergabe mittels eines Schecks“. Aus den Bankunterlagen wissen wir, dass dieser „Scheck“ – vielleicht war es und/oder auch Bargeld – nur **zusätzlich** gewesen sein kann.
5. Das schriftlich vorliegende Angebot von F&J sagt zunächst 545.000,- DM netto und dann wird dem Neukunden ein völlig irrealer Rabatt von 106.000,- DM gewährt. Hiervon werden dann noch einmal 2% Skonto gezogen.
6. In dem von Bunge oder Friederich übergebenen Ordner I, wird auf Seite 263, der Eigenaufwand Brecher mit **Netto Kosten 745.404,55 DM** angegeben.
7. In dem Ordner XVII , Nachtrag zum Prüfbericht, Seite 2926, wird in den ersten Absätzen auf die bereits bekannten Abbuchungen von den Bankkonten verwiesen. In den vorletzten Absätzen gibt es nun einen zwar erwähnten aber **von StA und LKA gut versteckten verräterischen Hinweis:**
„Am 30.6.36.000,- 7.7.94....25.000,- ohne Bemerkungen ausgezahlt“
„Im Zeitraum 06/-12/1994 Auszahlungen von weiteren 97.000,-DM ohne Rechnungen oder Buchungsbelege. Die auf den Zahlungsbelegen befindlichen Vermerke ..
(für gelieferte Werbegeschenke, für die Anmietung von Baumaschinen,)
Das waren aber schöne Werbegeschenke!
Die allein von HvH gezahlten Bargeldbeträge kämen hinzu. Weitere wird es gegeben haben.
8. Das der Bank vorgelegte Angebot weist aus, dass der Angebotspreis von 439.000, DM **ohne Extras** ist. Geliefert wurde sie aber **mit allen Extras**. Eine gesonderte Rechnung für die Extras findet sich aber nirgendwo.

6.7 Seite 13:

Die StA wirft HvH vor, er hätte die Detailbestimmungen des Fördermittelgebers für KK kennen und wissen müssen.

Diese Behauptung der Staatsanwaltschaft ist nicht nur falsch, sie ist auch völlig unerheblich. Der bfb hatte einen schlichten pauschalierten Abrissauftrag. Siehe Auftragschreiben vom März 1996 und die dortigen Nebenbestimmungen. Der bfb, seit 1.1.1996 Eigenbetrieb, hätte auch nicht auf Kostenerstattung verzichten dürfen, geschweige denn müssen. Entsprechend des Wunsches des Auftraggebers wurden ebenso wie bei WEP vorsteuerabzugsfähige Rechnungen vorgelegt und weitergereicht.

6.8 Seite 23, letzter Absatz:

Die StA wirft HvH vor, die Laufzeiten der Mietverträge wären nicht geregelt gewesen.

Eine feste vertragliche Regelung wäre auch nur dann möglich, wenn entweder vorher der bfb über entsprechende Investitionsmittel im Haushalt verfügt hätte oder die vertragliche Regelungen mit GBG/WEP dies zugelassen hätten. Der bfb - Haushalt sah Investitionsmittel dieser Größenordnung nicht vor. Die vertraglichen Bindungen mit GBG/WEP ließen eine wie von der StA gewünschte vertragliche Regelung eben nicht zu. Es wäre z.B. zum Jahreswechsel 93/94 durchaus denkbar gewesen, dass der bfb den ganzen Auftrag verliert.

Dort wo man sicher vorausschauen konnte, wurden feste Regelungen getroffen. (Radlader oder Nachsieb Finlay 310, Vereinbarung vom 16.1.96, siehe Anlage 30 LKA Gutachten) Der Radlader war von der Höhe des Preises und der Laufzeit der Anmietung überschaubar. Bei der Finlay gab der KK Auftrag die Sicherheit.

Dort wo man diese Sicherheit nicht hatte, konnte man natürlich auch keine feste vertragliche Regelung eingehen. Insoweit war es ja gerade die Kunst der Betriebsleitung mit dem Steuerungsinstrument der Mietkarteien, den freien Budgets und den kommenden Fördermitteln immer zu prüfen, können wir die Maschine in das Anlagevermögen übernehmen. Die Mietraten sollten eben nicht einfach verfallen. Und natürlich bestand bei Abriss des Fördermittelstroms oder der durch Leistung unteretzten Budgets (Aufträge) die Gefahr, eine Maschine nicht in das Eigentum übernehmen zu können. Diese in die Zukunft reichenden Sorgen konnten bei den großen und teuren Maschinen durch die Guthaben natürlich deutlich gemildert werden.

6.9 Seite 23/24:

Hinweise auf Kreditakten

Diese wurden bis heute der Verteidigung nicht zur Verfügung gestellt.

Liegen der Verteidigung jetzt vor und entlasten HvH. Siehe obige Ausführungen!

6.10 Seite 24:

Die StA sagt, die „**sachliche Richtigkeit**“ zeichnen der Rechnungen, sei die Prüfung durch den ABM – Stützpunkt daraufhin, ob die Baumaschinen für die maßgeblichen Zeiträume auch auf der Baustelle zur Verfügung standen.

Diese Feststellung der StA ist gleich in mehrfacher Hinsicht falsch:

Auf der Baustelle standen viele Maschinen und Geräte des bfb, einige in Anmietung viele bereits im Eigentum des bfb. Die LKW und Kleinbusse hatten ihren Standort nie im GNO. Je nach Fahrauftrag fahren sie auch GNO an. Da

die Baustelle als „Schlammbaustelle“ galt wurde sogar darauf geachtet, dass die neueren Fahrzeuge – **also die noch in Anmietung befindlichen** – möglichst **nicht** dort eingesetzt wurden.

So wie vorgegeben wurden **alle Maschinen und Fahrzeuge** entsprechend der jeweiligen **Leistung** in den Bautagebüchern festgehalten.

Abgerechnet wurde entsprechend der Liquiditätsplanung das monatliche Budget mit Mietrechnungen von Drittfirmen.

Die „Sachliche Richtigkeit“ bestätigte, dass die Rechnung nach Durchlauf im bfb, in den Mietkarteien eingetragen und in „Naumann Unterlagen“ gemeldet, nun an WEP übergeben, bei der Budgetabrechnung berücksichtigt war.

6.11 Seite 24:

Die von der StA dargestellten Belegdurchläufe sind ebenfalls gleich in mehrfacher Hinsicht falsch. Der Rechnungseingang wie aber auch die Zuordnung der Kosten für die Grundstücke fand in oben beschriebener Weise statt.

Die zwischen GBG und WEP festgelegten vertraglichen Regelungen bezüglich der Kontrolle und Überwachung des bfb widersprechen den StA Feststellungen vollständig.

6.12 Seite 25:

„Die Angeschuldigten von Hermanni und Sobiak hatten dieses Vorgehen etwa im April 94 vereinbart (BV Sobiak vom 15.12.99)“ um

Die Aussagen von Herrn Sobiak in seinen BV vom 15.6.2000 und 15.12.1999 zu den Terminen und Abläufen stimmen mit den eigenen schriftlichen Unterlagen (Vermerke des Friederich 12. oder 22. Juli 94) nicht überein. Auch mit den schriftlich dokumentierten Angeboten und Rechnungen sowie den Aussagen des Herrn Große von F&J (Lieferung innerhalb von 2 Tagen) lassen sie sich nicht in Einklang bringen. Als er bei seiner BV am 15.6.2000 vernommen durch StA Gast in die Gefahr gerät sich widersprechend die Termine erneut durcheinander zu bringen, springt StA Gast helfend ein und liest ihm schnell seine Aussage vom 15.12.99 vor. Für eine mögliche Hauptverhandlung muss hier aber noch viel geübt werden. Seite 4, Blatt 002993

Noch Seite 25:

„Die Angeschuldigten Degenhardt, Clausnitzer und Fröhlich wussten von der Unrechtsvereinbarung zwar nichts, ihnen wurde aber bekannt.....“

Es ist nicht verwunderlich, dass sie von einer Unrechtsvereinbarung nichts wussten, denn es gab sie nicht.

Seite 25, letzte Absatz

StA sagt, Brecher II stand nicht im GNO und hätte deshalb dort nicht abgerechnet werden dürfen.

Nach Rauskauf des Brecher I wurde WEP Brecher II, der in der Fockestr. stand, in Rechnung gestellt. Brecher I arbeitete aber weiter für WEP und war auf **Betonbruch** eingestellt. Brecher II sporadisch, immer wenn guter **Ziegelbruch** anfiel.

Nun wird Vortrag der StA richtig kurios. Diese Passage liest sich wie der Vorschlag, man hätte den Brecher I doch noch etwas länger bezahlen sollen und alle wurden getäuscht.

Die Wahrheit ist, dass die Mitarbeiter immer berichtet haben, wenn wieder Maschinen aus der Anmietung in das Eigentum des bfb gewechselt sind. Dies geschah alleine schon und zu Recht aus einem entsprechenden Stolz heraus durch die eigene Leistung nun Eigentümer der Maschine zu sein. Ob dies in jedem Einzelfall auch in den Bauberatungsprotokollen dokumentiert wurde wird sich noch herausstellen.

Nach Vorlage der OBP kann dies nun auch untersetzt vorgetragen werden. In fast jedem zweiten der wöchentlichen Bauberatungsprotokolle erscheint der Hinweis Kostenabstimmung mit jeweils weiteren konkreten Informationen.

Wann welche Maschine ins Eigentum des bfb wechselte war WEP ebenfalls exakt bekannt. Z. B.:

„30. Operatives Bauberatungsprotokoll vom 6. Sept. 1994, Punkt 4:

Technikeinsatz

Durch ABM wurden nach Ablauf der Leasingzeit Geräte käuflich erworben. ABM übergab WEP neue Leasingverträge. Veränderungen im Kostenplan entstehen dadurch nicht.“

Der StA GL Gast hat seit dem 9. Juni 1999 hiervon Kenntnis. Der Verteidigung liegen diese Protokolle seit dem 23. August 2001 vor.

Bezüglich der KK 75 S kann es diese Täuschung bei WEP gleich aus mehreren Gründen nicht gegeben haben:

- Siehe obige Abhandlung zum Termin 4.10.95.
- Am 14.4.94 war bereits der Zeitraum für Brecher I benannt (15 Monate).
- Im Rechnungstext stand ausdrücklich „2 Achser“.
- Aus den Buchungslisten und auch den Eingängen der Rechnungen ist klar erkennbar gewesen, dass es sich nicht um die selbe Maschine

handeln konnte, sonst wären es ja auch die nach StA Leipzig strafrechtliche beschwerte Doppelabrechnung gewesen.

- Den „Verantwortlichen“ der WEP ist seinerzeit selbstverständlich mitgeteilt worden, auch wenn dies aufgrund der pflichtgemäßen und vertragsgemäßen Aufgabenwahrnehmung durch WEP nach ihren Vertrag mit der GBG („Überwachung“) gar nicht erforderlich gewesen wäre. Inwieweit hier Herr Wilke ein „Verantwortlicher“ der WEP war, d.h. entsprechende Aufgaben nach dem Vertrag zwischen WEP und GBG übertragen bekommen hat oder er aufgrund der ihm übertragenen dienstlichen Aufgaben nur eine „Durchlaufstation“ war, wurde von der StA nicht geprüft,

Auch ein Schaden ist nirgendwo eingetreten, denn einerseits war es der Ausgleich für die Plaußig Abrechnung, dort stand es ja auch ausdrücklich geschrieben und andererseits stand der KK 114 zur Verfügung. (BGH Theorie zum Leistungsaustausch). Und im übrigen war es wie immer, nämlich der dem bfb zustehende Budgetverbrauch für die vereinbarte Leistung im GNO einen pauschalierten gedeckelten Abrissauftrag durchzuführen.

Und eins wollte HvH bestimmt nicht: Noch länger für Brecher I zahlen, wenn man mit dem selben Geld schon Brecher II bezahlen konnte.

6.13 Seite 26: letzte Absatz

„4. Die zwischen den Angeschuldigten“

Die Gesamteinnahmen von Sobiak (vor Steuer!) umfassen, wie inzwischen mehrfach ausgeführt unterschiedliche Anteile und Leistungen. Die Mietpreise können nicht als „enorm überteuert“ dargestellt werden und der unter dem Zeitwert liegende Restkaufpreis sowie die sonstigen Leistungen gehen dabei unter.

Der Zeitwert der KK 114 lag zum Zeitpunkt des Kaufs bei absolut allen befragten Firmen, so auch bei allen Zeitungsanzeigen bei

der bfb hatte **345.000,- DM (netto) aufwärts,**
98.000,- DM (netto) bezahlt.

Die Maschine war also nicht überteuert sondern extrem „überbilligt“.

Ferner vergleicht die StA wieder Äpfel mit Birnen, da sie die Sonstigen Leistungen nicht berücksichtigt. Schlimmer noch, sie versucht durch ihre Einstellungsverfügung in Sachen Sobiak und F&J auch die wahren Sachverhalte zu verdunkeln:

- Bei der Vorsiebanlage wurde der bfb durch die Lieferung einer alten Maschine betrogen.
- Bei dem Brecher II steht eine nähere Erkenntnis mangels Aufklärungsbereitschaft der StA noch aus.

Aus den durch die Verteidigung vorgenommen Ermittlungen kann dies nun auch detailliert bewiesen werden. StA GL Gast wird sich hier noch mit einer Anzeige wegen Strafvereitelung im Amt auseinander zu setzen haben.

- Bei Brecher I bleibt die Verteidigung bei ihrer bereits mehr als einmal vorgetragenen Auffassung, dass der Preis von 439,000,- DM netto abzüglich Skonto an den Neukunden Sobiak nicht den Realitäten entspricht. Alle damaligen und heutigen Preisumfragen widersprechen diesem Betrag. Nicht nur Herr Sobiak erklärte 1994 die Lieferung nur durch Schwarzgeldzahlung bewirkt zu haben, auch Herr Große von F&J erklärte am 18.4.00 er hat Scheck erhalten.

Bezüglich der diversen, abgestimmten Mitteilungen von Baumaschinenhändlern wie sie aus heutiger Sicht die damaligen Preise einschätzen, hat die Verteidigung sich in der Anlage geäußert. Wir können aber auch auf die schriftlich in den Unterlagen liegenden Angebote der Firma F&J zurückgreifen. Sie geben schon ein völlig anderes Bild.

Mit der heutigen Erkenntnis, dass z. T. gebrauchte Maschinen geliefert wurden, ist der Vortrag der StA bezüglich des angeblichen Schadensszenarios - übrigens auch der KPMG -, freundlich ausgedrückt, zu überarbeiten.

Seite 27

Vergleichberechnung Mieten

Ein Vergleich zu den Kaufraten anderer Anbieter zu typ- und baugleichen Maschinen wird von der StA unterlassen. Alle befragten Anbieter erklären nach einer 12 bis 15 monatigen Anmietung liegt der Zeitwert bei mindestens 70%. Lassen wir uns nun auf die Zahlenwerke der StA ein und **unterstellen es gab keine weiteren Scheckzahlungen**. Es ergibt folgendes Bild:

KK 114	439 TDM	70 % 307 TDM	bfb 98 TDM	um X % günstiger 313 % günstiger
KK 75S	329 TDM	230 TDM	60 TDM	383 % günstiger
Vorsieb	161 TDM	113 TDM	20 TDM	565 % günstiger
Finlay 312	227 TDM	159 TDM	60 TDM	265 % günstiger
Finlay 310	153 TDM	107 TDM	20 TDM	535 % günstiger

Der Radlader war auch als Gebrauchtgerät bestellt.

Ergebnis: Für den bfb war es ein ausgezeichnetes Geschäft.

Spannend ist hier übrigens wieder das Zusammenwirken der StA und insbesondere die Erklärung von F&J. Diese Firma sagt sie habe den Brecher I für 439.000,- DM verkauft. Nach Abzug von Skonto hat sie sogar offiziell nur 430.220,- DM erhalten.

Bei der ersten Abfrage, was ein 15 Monate alter Brecher kostet, erklärt sie: 345.000,- bis 360.000,-. Wenn 345.000,- DM 70% sind, dann sind 100% aber nicht 439.000,- DM sondern 492.857,10 DM.

Dies Ergebnis stört den StA Gast gewaltig, also beeinflusst er seinen „Kronzeugen“ und schon werden es 192.500,- DM. Die Wahrheit liegt wohl doch im Scheck „begraben“. Siehe Zeugenaussage Große vom 18.4.2000.

6.14 Seite 27

KPMG

Die StA Leipzig, hat zunächst alle Daten aus diesem Verfahren an die großen Händler wie aber auch an die KPMG verraten. Hierzu ist in der Zwischenzeit eine Strafanzeige bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden gestellt und ein Ermittlungsverfahren gegen den StA GL Gast wegen Geheimnisverrat eingeleitet worden.

Anschließend hat es unter den Händlern eine Abstimmung gegeben.

Mit dem **Effekt der sich selbst bestimmenden Vorhersage** führt nun die StA dies von ihr selbst bewirkte Datenmaterial als Beweis an. Aber natürlich immer nur dort wo es ihr gerade passt.

Also, die **KPMG** ist zunächst einmal zu dem Ergebnis gekommen,

- **keiner wurde getäuscht,**
- **es gibt keinen Schaden.**

Dann hat die KPMG ein Datenmaterial zusammengestellt, dass von folgenden Voraussetzungen ausgeht:

- Keine sonstigen Leistungen
- Keine Schwarzgeldzahlungen
- Vorsieb und Radlader waren gebraucht, Brecher II wusste man nicht genau und hat ihn als neu gerechnet
- 10 % Gewinn

Im Jahre 1993 bis 95 hat in den neuen Bundesländern aber nun wirklich nicht einer mit 10 % Gewinn gerechnet.

Nehmen wir beispielsweise Fischer & Jung. Herr Große von dieser Firma erklärt in seiner Zeugenaussage, die Beschaffung eines Brechers KK 114 sei kein Problem, 2 Tage Lieferzeit. Entsprechen zwar die zwei Tage Lieferzeit überhaupt nicht den Realitäten und selbst wenn, nicht seinem Arbeitsaufwand, nehmen wir sie doch zur Berechnungsgrundlage trotzdem als Arbeitsaufwand. Das ergäbe dann **laut KPMG** folgendes Bild:

Arbeitsaufwand:	2 Tage/16 Stunden
Einkaufspreis F&J	322.009,00 DM brutto
	280.007,82 netto
Verkaufspreis an Sobiak	439.000,00 netto

430.220,00 nach Skontoabzug

Das entspräche damit einer Nettoeinnahme in Höhe von	430.220,00
Abzgl.	<u>280.007,82</u>
	150.212,18 DM
Räumen wir für die 2 Tagen Arbeit der Fa. F&J einen Tagessatz zur Begleichung der Arbeits- und Betriebskosten zu wie sie von der KPMG erhoben wird: 450,00	900,00 DM
Kosten der Einweisung	1.000,00 DM
Wagnis (2%)	5.600,00 DM
Allgemeine Geschäftskosten 10 %(von 280.007,82)	<u>28.000,78 DM</u>
	35.500,78 DM
	150.212,18 DM
Abzgl.	<u>35.500,78 DM</u>
Gewinn:	114.711,40 DM

Dies ergibt einen Gewinn in Höhe von
280.007,82 zu 114.711,40 = 100 zu X =

40,96 % Gewinn

Wenn die Summen aus den Unterlagen der StA stimmen – wir glauben es nicht! -, dann ist zumindest am KK 114 bewiesen, dass F&J bei einer Woche Arbeit als Händler mindestens mehr als 40 % kassiert hat!

Die Aussage der KPMG, dass die Baumaschinenbranche in den Jahren 93-95 mit 10% gerechnet hätte ist absurd und an diesem Fall in Realität und nicht in Theorie bewiesen.

Wenn wir auf dieser Preisbasis weiterrechnen könnten wir festhalten, dass man dem Händler Sobiak also ordnungsgemäß zugebilligt hätte einen 40%igen Aufschlag (Gewinn) von 430.220,00 plus 40,96% = 606.438,11 DM für eine Woche Arbeit als Händler auf der Grundlage der Ist-Kalkulation von F&J. Herr Sobiak hat aber nicht eine Woche gearbeitet, sondern 3 Jahre. Sein Aufwand als Vermieter und als Berater kommen natürlich alle hinzu.

Die Prozentsätze des Herrn Sobiak waren deutlich geringer.

6.15 Seite 29, 3. Absatz:

StA wiederholt den Vorwurf HvH müsse die Förderbedingungen der Fördermittelgeber kennen.

Weder dem bfb noch HvH waren irgendwelche Förderbedingungen mitgeteilt worden. Es bestand einzig und allein pauschalierter Abrissauftrag mit einigen Auflagen und Bedingungen. Die von der StA gewünschten Auflagen waren nicht darunter.

Das Protokoll vom 17.1.96 beweist, dass HvH auch hier klar und deutlich darauf hingewiesen hat, dass die Maschinen eben nicht auf der Baustelle stehen. Die

Festlegung und der Hinweis auf die FML Musterrechnung im Protokoll ist überaus klar: Auf der **Rechnung** soll es stehen nicht auf der **Baustelle**.

Die von der Verteidigung beantragte Auflistung aller abgerechneten Maschinen wird beweisen, dass KK nicht irren konnte.

6.16 Seite 32 und 33

Auf der Baustelle Kaserne Schönau (KK) standen zu jeder Zeit alle erforderlichen Baumaschinen zur Verfügung. Unbestritten darunter auch ein Betonbrecher mit einer Nachsiebanlage. Hierbei handelte es sich sogar um die deutlich leistungsfähigeren Maschinen als abgerechnet. Unabhängig davon standen alle sonstigen sachlichen Voraussetzungen zur Erfüllung des Pauschalvertrages mit KK zur Verfügung, wobei es unerheblich war, an welchem Standort und zu welchen Uhrzeiten.

6.17 Seite 34 und 35:

Die StA sagt HvH habe die Handwerksfirmen die Hohenroda gearbeitet haben ausgesucht und gebunden.

Diese Behauptung der StA ist schlicht gelogen. Folgende Firmen und Personen waren über die GfH gebunden:

Muster
Kurpiella
Dafa
Wolff und Müller
Wedmann
Stange
Lider
Servatko
Fehse
Polen

Staro
Baustoffhändler

Einzig und allein die Firma Mell war von HvH über den Hausverkauf in Langenhagen verbunden. Als man für den Dachstuhl der Pension eine Zimmerei benötigte entschieden sich Herr Sobiak und HvH mangels Alternative für die Fa. Regen, weil diese Beiden vom bfb bekannt war.

Alle anderen Firmen kannte HvH vor Aufnahme der Bautätigkeit nicht und hat sie auch nur zum Teil während der Bauphase kennen gelernt. Auch durch Herrn Grabbe wurden diese Firmen nicht gebunden.

Beweis: vgl. Zeugenaussage der Subunternehmer, LKA Protokolle, nachzulesen
Ordner Subunternehmer I,II,III
Zeuge Peter Axel Grabbe

6.18 Seite 35:

„Auf diese Weise erhielt die GfH in der Folgezeit von den Handwerkern Rechnungen im Gesamtwert von annähernd 1.9 Mio. DM..“

Ob und auf welche Weise die GfH in welchen Zeiten Rechnungen von Handwerkern erhalten hat, kann nicht beurteilt werden. In jedem Fall hat der Eingang der Rechnungen nichts damit zu tun, dass v. Hermanni und Grabbe die Handwerker gebunden haben, da dies nicht erfolgt ist (s.o.). Allerdings wird durchaus davon ausgegangen, dass bei der GfH Handwerkerrechnungen eingingen, es fragt sich nur wofür und in welcher Höhe. Es muss daher auch an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass seitens der StA – nicht mal mittels des durch das LKA erstellte Gutachten- **nicht** der Versuch gemacht wurde, die „Sammlung von Rechnungen Baumaßnahmen und Bauobjekten des Sobiak zuzuordnen.

„Ihr (GfH) oblag aberinsbesondere die Vorfinanzierung...“

Die StA negiert wissentlich die Tatsachen. Nicht die GfH sondern die Lebak und Herba GmbH haben die Bautätigkeiten im Umfang von 200.000,- DM vorfinanziert Alle eingehenden Rechnungen wurden sofort bezahlt, die Fremdarbeiterleistungen sofort und bar an Sobiak. Siehe Schlusserklärung und Quittungen Bauakte 8. Nur die Schlussrechnung Privathaus wurde direkt an die Fa. Kurpiella mit Genehmigung von Herrn Sobiak gezahlt. Die Schlussrechnung für die Lebak wurde verrechnet mit den Mietschulden der GfH.

6.19 Seite 35 letzte Absatz:

„Bei diesen Rechnungen handelte es sich insbesondere um die vom 6. 8 .96 und 7.3.1997, wozu weitere Ausführungen folgen“

Schon hier von der Verteidigung:

Die Rechnung vom 6.8.96 wurde, weil unberechtigt mit den Anlagen zurückgeschickt. Danach am 23.8.96 wurden alle Auflösungsverträge unterzeichnet.

Die Rechnung vom 7.3.97 ist der Versuch einer Erpressung. Diese „Rechnung“ wurde auch nicht von der GfH der StA vorgelegt. Sie wurde auf Seiten der GfH auch eigenartigerweise nicht beschlagnahmt. Sie wurde auf Seiten von HvH in Bauakte 8 beschlagnahmt. Diese Akte ist erstaunlicherweise aus den Asservaten verschwunden.

Alle weiteren Rechnungen wurden zum Steuerbetrug geschaffen. Deshalb versucht die StA Leipzig auch die Steuervorkommnisse im Dunkeln zu belassen und hat diese obwohl mehrfach gefordert nicht den Gerichten vorgelegt. Wenn die StA von **insbesondere** spricht, dann versucht sie so den Eindruck zu vermitteln, es gäbe da

noch andere Rechnungen. Sie tut dies wohlwissend, dass diese Rechnungen nicht nur unberechtigt waren sondern es sich hierbei um

kopierte Fälschungen

handelt. Dies entspricht auch dem Erkenntnisstand des LKA und ist dort auch entsprechend dokumentiert. Auch Herr Sobiak hat dies in der Zwischenzeit in seiner BV vom 15.6.2000 mittelbar gestanden indem er einräumt, er habe die Rechnung ja erst im August 1996 und März 1997 gestellt. Die mit „.... zurück habe kein Geld ...“ gekennzeichneten Rechnungen stammen angeblich aber alle aus Zeiträumen, die davor liegen. Sie wurden zur Steuerhinterziehung geschaffen.

6.20 Seite 42, 3. Absatz

Der StA Leipzig passt die Zeugenaussage des Detlew Müller, des verantwortlichen Bauleiters vor Ort und späteren Oberprojektleiters Tiefbau gar nicht. Also wird er falsch zitiert und natürlich auch diskreditiert. Da er bei seinen Aussagen geblieben ist, scheint man ihn nun zu **kriminalisieren**.

Bereits am 23.11.99 erklärt er unmissverständlich „... *Es wurden bestimmte Rechnungen geschoben um die Vorgaben der WEP zu erfüllen und das Geld von ihr abzuziehen.*“

6.21 Seite 42, letzter Absatz

Es ist für die Verteidigung auch nach mehrfachen Lesen der hier zitierten Zeugenaussagen nicht im Ansatz nachvollziehbar, wie aus mit eben diesen Zeugenaussagen ein Schaden für „der GBG, der Stadt, des Landes und des Bundes“ abgeleitet wurde.

6.22 Seite 45, 2. Absatz

Laut StA sollen die in den Unterlagen befindlichen Preise, der realen Marktlage entsprechen haben.

Die Ermittlungen ergaben genau dies nicht. Bzgl. des Brechers KK 114 haben alle befragten Händler, obwohl inzwischen eine Absprache stattgefunden hatte, höhere Preise angegeben. Es ist völlig unwahrscheinlich, dass der Neukunde Sobiak dieses zum damaligen Zeitpunkt knappe Gut zu diesem Preis erhalten hat. Ferner widerspricht es auch den eigenen Unterlagen des Sobiak, der von Nettokosten in Höhe von 745.405,55 DM für die Finanzierungsberechnung ausging.

6.23 Seite 45, 4. Absatz

Der hier benannte Einkaufspreis von F&J belegt wie bereits vorstehend ausgeführt, dass die Gewinnfestlegungen der KPMG in Höhe von 10% den Realitäten in keiner Weise entsprach und somit das Grunddatenmaterial der StA vollständig falsch ist.

6.24 Seite 45, letzter Absatz

Die StA behauptet WEP sei getäuscht worden, u. a. weil es so viele Rechnungen waren.

Ordnungsgemäße Ermittlungen und eine korrekter Würdigung der Ermittlungen hätten ergeben, dass

- die Verantwortlichen der WEP informiert waren,
- die Verantwortlichen der WEP insgesamt keine z w e i Rechnungen je Werktag prüfen mussten,
- die Verantwortlichen der WEP eine eigene Prüfpflicht hatten,
- die Pflichten der WEP unmissverständlich in dem Vertrag zwischen WEP und GBG und zuvor in den vorläufigen Vereinbarungen hierzu festgeschrieben waren,
- Herr Till selber in seiner ZV die festhält und damit auch entsprechende Arbeitsaufträge an Herr Wilke begründet.

6.25 Seite 48, 2.und 3. Absatz

Laut StA hätte es für die Zahlungen keine Gegenleistungen gegeben, auch ein stillschweigendes Einverständnis läge nicht vor.

Es hat sich auch tatsächlich nicht um ein stillschweigendes Einverständnis gehandelt, denn tatsächlich wurden die Fragen offen und deutlich angesprochen und abgesprochen.

Tatsächlich kann Dr. Böckenförde auch nicht bekannt gewesen sein, dass aus dem Vermögen der GBG an den Sobiak Zahlungen für nicht erbrachte Leistungen vorgenommen wurden, weil den Zahlungen auch immer Leistungen gegenüber standen – und zwar auch zeitgleich -.

6.26 Seite 49 3. Absatz

Es habe keine Gegenleistung gegeben.

Zunächst steht fest, dass die Anweisung zur Zahlung erst erfolgte, als die Hauptleistung, Anlieferung und Betriebsbereitschaft eines Betonbrechers, erbracht war.

Fest steht auch, dass das recycelfähige Abbruchgut bereits seit Januar nicht mehr kostenintensiv entsorgt, sondern auf Stock gesetzt wurde.

Unabhängig davon stellt die Zahlung von Monatsmieten für Jan.-April auch eine Vorschusszahlung im Sinne des § 669 BGB dar. Unstrittig ist, dass bei Herrn Sobiak Aufwendungen zur Erfüllung seines Auftrages anfielen.

6.27 Seite 49 3. Absatz

Laut StA habe das Schreiben des Dr. Böckenförde aus Sept. 93 ein Treueverhältnis begründet.

Die Ableitung einer Treuepflicht für den bfb, bzw. HvH entbehrt jeder Grundlage. Das Schreiben des Dr. Böckenförde war von HvH gewünscht worden, damit bei ihm zur Auftragsrealisierung überhaupt eine Handlungsgrundlage, nämlich der „Anmietung derartiger Ausrüstungen sowie Beauftragung von Nachtragsnehmern im Namen und auf Rechnung der Grundbesitzgesellschaft“ erfolgen konnte. Wenn denn dies je eine Treuepflichtverhältnis in der Beziehung bfb-GBG geschaffen hätte, so wurde eben dieses durch Einschaltung der WEP mit deren besonderen Verpflichtungen wieder aufgehoben, so wie dies auch unmissverständlich dem bfb mit Schreiben der WEP vom 4.11.93 und 21.2.94 belegt wird.

6.28 Seite 49, letzter Absatz

Laut StA habe es keine sonstigen Leistungen (Berater, etc) gegeben. Auch Herr Sobiak habe dies ausgesagt.

Das ist falsch. BV Sobiak vom 15.6.200, Seite 3:

„Bei fast allen Bauvorhaben haben wir jedoch weitere Dienstleistungen (Know how, Erfahrungsweitergabe, Projektvorschläge) ohne Berechnung erbracht.“

6.29 Seite 51, 2. Absatz, Mitte

Das mit GBG/WEP abgestimmte Verfahren war ausdrücklich geklärt und besprochen und sah wie folgt aus:

1. Es gab eine akzeptierte Kostenkalkulation auf welcher der Pauschalpreis festgelegt wurde.
2. Es gab zur Gewährleistung regelmäßiger Geldabflüsse und damit zur Liquiditätssicherung der WEP/GBG monatliche Mittelabflüsse die von der WEP unter Berücksichtigung des Gesamtbudget des Auftrages und dem voraussichtlichen Zeitlauf der Arbeiten für den Auftrag festgelegt wurden.
3. Der bfb setzte neben angemieteten Maschinen und Geräten auch eigene Maschinen und Geräte ein. Für die eigenen Geräte wie auch sonstigen

Aufwendungen des bfb sollte der bfb keine Rechnung stellen, da diese keine Mehrwertsteuer enthalten hätte. Deswegen sollten Rechnungen Dritter direkt von der WEP/GBG gezahlt werden.

4. Um sicherzustellen, dass die Rechnungen Dritter – unabhängig vom monatlichen Budget- keinen höheren Umfang hatten, als der vom bfb selber und direkt erbrachte Aufwand wurden betriebsintern Aufwandsübersichten erstellt. Diese waren nicht fiktiv!
5. WEP/GBG war völlig darüber im Klaren – weil auch ausdrücklich besprochen-, dass es Zielsetzung des bfb ist, wenn nur irgend möglich, jeweils nach Anmietungszeiten Eigentümer an Geräten und Maschinen zu werden. Nur so war auch der bereits seinerzeit im Bestand befindliche Maschinenpark entstanden.

6.30 Seite 53

„Ferner bestünde kein Erfordernis zum „Vordatieren“, wenn Sobiak angeblich tatsächlich erbrachte Leistungen ohne ausdrücklichen Bezeichnung in die Rechnungen „einbaute“.

Das stimmt, das hat auch nie einer behauptet, wobei es immerhin erfreulich ist, dass die StA die „sonstigen Leistungen“ denn überhaupt mal in ihre Gedanken mit aufnimmt. Die sonstigen Leistungen wurden jedoch nicht abgerechnet, durch die 2 x vier Monatsmieten Jan.- April. , sondern drücken sich in allen Monatsmieten anteilig aus (siehe hierzu Ausführungen zur Höhe der Monatsmieten), da die sonstigen Leistungen, die Beratung, das Baucoaching auch durchgängig während des gesamten Prozesses erbracht wurden.

„Es konnte zudem widerlegt werden, dass der Angeschuldigte Sobiak – gleichsam auf Geheiß der WEP, die gleichmäßigen Mittelabfluss wünschte - Rechnungen nur „vorschob“ oder „vordatierte“.

Das brauchte die StA nun wirklich nicht widerlegen, denn das hat nach Kenntnisstand der Verteidigung nie jemand behauptet. Schließlich flossen die Mittel bei einer Rechnungslegung im Mai ja auch nicht im Jan.-April ab. Allerdings hat dieser Vorgang etwas mit dem Budget und offenen Guthaben für die Monate Jan.-April zu tun.

6.31 Seite 53, 4. Absatz

Immer wieder stellt die StA die erfolgte angebliche Untreue und Betrug darauf ab, dass Maschinen zu spät zur Verfügung standen und überteuert angemietet wurden. Hierauf ist inzwischen mehrfach eingegangen worden. Nunmehr soll der StA vorübergehend in ihren Gedanken gefolgt werden. Wir nehmen dazu folgendes an:

Sobiak liefert einen Betonbrecher und zwar

- pünktlich (d.h. erst Lieferung dann Rechnungslegung)

- betriebsbereit und voll leistungsfähig,
- zu einem Preis (X), den selbst die StA aufgrund welcher Rechenexempel auch immer als total preiswert ansieht.

Nun freuen sich die Mitarbeiter des bfb auch über die Ankunft des Gerätes, ist es doch insgesamt auch sehr eindrucksvoll. Nach gehöriger Besichtigung ziehen sich die Mitarbeiter wieder in ihre Bauwagen zurück und harren der Dinge die da kommen.

GBG/WEP bzw. KK erhalten die ordnungsgemäße Rechnung, auf der zuvor auch sachlich und rechnerisch richtig abgezeichnet wurde und zwar in dem Sinne, dass die Maschine auch wirklich auf dem Betriebsgelände von GBG/WEP bzw. KK steht.

WEP bzw. KK bezahlen nun die Rechnung. Die Mitarbeiter bleiben in ihren Bauwagen, ein Abriss und ein Brechen erfolgt nicht.

Nach Auffassung der StA wäre nun ja alles ordnungsgemäß abgelaufen.

Leider mit dem kleinen Nachteil, dass eine tatsächliche Leistung für GBG/WEP bzw. KK nicht erbracht worden wäre. Das hätte aber Herrn Sobiak nicht weiter gestört, denn er hatte seine Leistung (pünktliches Aufstellen eines preiswerten Brechers) voll erbracht und GBG/WEP bzw. KK hätten dies auch schon bezahlt und keinen Grund für irgendeine Rückforderung gehabt.

Nach Auffassung der StA hätte sich aber auch der bfb ordnungsgemäß verhalten, denn er hätte auf Rechnungen sachlich/rechnerisch richtig abgezeichnet, für eine Maschine, die auch da war und die sogar für den Abriss einsetzbar war. Bei einem solch ordnungsgemäßen Verhalten könnte man den bfb nicht mal in Regress nehmen.

Aber, das kann ja wohl nicht sein.

Deswegen ist es eben doch so, wie bereits im Abschnitt 2 dargestellt: Der bfb hatte einen Pauschalvertrag und die Leistung des Abrisses zu erbringen.

6.32 Seite 54, 2. Absatz, unten

Laut StA hätte HvH gegen die Förderbestimmungen die für den Abriss der Kaserne galten verstoßen.

Selbstverständlich sind auch Beamte zur Beachtung von Förderbedingungen verpflichtet – wenn die Förderbedingungen für sie relevant sind.

Für Herrn v. Hermanni gab es keine relevanten Förderbedingungen. Er war und ist weder das Amt für Stadtsanierung, er war und ist nicht KK.

- Die Rolle – und damit auch die Verantwortung- des bfb war klar bestimmt:
- Auf einem Leistungsverzeichnis hat v. Hermanni angeboten für 4.9 Mio. DM Abbrucharbeiten vorzunehmen,

- mit Schreiben vom 28.3.96 hat der bfb den Auftrag erhalten, für 4.7 Mio. DM Abbrucharbeiten durchzuführen, die weiteren Bestandteile des Auftrages umfassen keine Regelungen zur Einhaltung irgendwelcher Fördermittelbestimmungen, ja nicht mal einen Hinweis darauf, dass es sich um fördermittelrelevante Maßnahmen handeln könnte,
- im **einseitigen Vermerk** des Herrn Hehr vom 17.1.96 schreibt dieser von der „Abbruchfirma“.

Als Beamter der Stadt ist er seiner Verpflichtung nachgekommen, das Vermögen des Betriebes für Beschäftigungsförderung zu mehren.

6.33 Seite 58 ff

Zu den Ausführungen der StA zum „Bauvorhaben Hohenroda“ ist zunächst bezeichnenderweise festzustellen, dass sich die StA in ihrem Denken und Schreiben bereits insoweit auf Herrn Sobiak und seine nicht aussagewilligen Mitarbeiter Friedrich einlässt, als sie selber die Überschriften in ihrer Anklageschrift in der Sprachdiktion des Sobiak betitelt.

Es gab kein „Bauvorhaben Hohenroda“, sondern mehrere! Die Pension, das Privathaus v. Hermann und den Handwerkerhof von Sobiak/Grabbe.

Bedauerlicherweise ist die Übernahme dieser Sobiakformulierung charakteristisch für die „Ermittlungen“ der StA und die Seiten 58 ff. Nicht die StA oder das LKA nebst seiner Gutachterin waren in der Lage berechnete von unberechtigten Forderungen des Sobiak gegenüber der LEBAK oder v. Hermann auszusetzen, sondern dies musste HvH selber tun – wobei ihm dies allerdings aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen nur begrenzt möglich war und ist.

Hierzu wird auf die weitreichenden Unterlagen der Verteidigung hingewiesen, die inzwischen bezogen auf die Anklageschrift zumindest in einigen wenigen Teilen zu Korrekturen des „Gutachten“ des LKA geführt haben.

Tatsächlich ist beim derzeitigen Kenntnisstand eine weitergehende Aufklärung durch die Verteidigung und HvH fast nicht möglich. Inwieweit dies seitens der StA möglich wäre, kann aufgrund der immer noch ungenügenden Akteneinsicht nicht beurteilt werden.

Allein muss in diesem Zusammenhang jedoch auch auf die Aktenerhebung/Beschlagnahmungen hingewiesen werden.

Auf Seite 69 der Anklageschrift heißt es: *„Tatsächlich waren Teile der Buchhaltung der GfH seinerzeit durch die Staatsanwaltschaft bzw. Steuerfahndung beschlagnahmt (Bd. Beiakte 19).“*

Was immer die StA unter Buchhaltung versteht, auch Teile einer Buchhaltung konnten nicht im Bd. Beiakte 19 erkannt werden. Tatsächlich wären jedoch die Buchhaltungsunterlagen aufschlussreich, würden sie zu erkennen geben, ob

Sobiak/Bunge sogenannte Schmiergeldzahlungen oder gefälschte Rechnungen zur Steuerminderung eingebucht haben, Aufschluss darüber geben, wo denn die ersten Monatsmieten für den Brecher von Sobiak/Bunge verbucht wurden, Aufschluss darüber geben, mittels welcher Zufallsgenerator Sobiak/Bunge die Rechnungsnummer vergeben haben, Aufschluss darüber geben, ob und wie die vermeintlichen Rechnungen mit den handschriftlichen Vermerken „zurück habe kein Geld“ gebucht wurden u.s.w.

Die Steuerfahndung Leipzig hat am 22. Feb. 2001 in einem Gespräch unter Zeugen bestätigt, dass der Steuerbetrug in Form vom Absetzen der Rechnungen geklappt hat.

Was die Frage von Beschlagnahmungen als solches anbetrifft, kann nur auf die Zeitabläufe verwiesen werden, d.h. zu welchem spätem Zeitpunkt bei Herrn Bunge die Durchsuchung für die Buchungsunterlagen stattfand und wie es sodann organisiert wurde, dass am Durchsuchungstermin selbst dann auch noch mehrere Stunden zum „Aufräumen“ eingeräumt wurden, um sich sodann einige Unterlagen freiwillig herausgeben zu lassen.

So angekündigt, ist der Durchsuchungszweck zerstört, hier vermutlich sogar beabsichtigt.

Die Summe der schlampigen Ermittlungsfehler lassen es nicht mehr zu von „dummen Zufällen“ zu sprechen. Die Staatsanwaltschaft Leipzig hat vom Tage des Anforderns von Unterlagen bei Herrn Sobiak ein bestimmtes Ziel verfolgt. Sie hatte vom ersten Tage an einen geschlossenen Tatplan. Die Vorgänge und Handlungen sind lückenlos dokumentiert. Herr von Hermanni hat in der Zwischenzeit Strafanzeige gegen die Staatsanwaltschaft Leipzig, insbesondere Staatsanwalt Gruppenleiter Gast gestellt.